

Verkaufsprospekt

über das Angebot einer – treuhänderisch gehaltenen – Beteiligung
als Kommanditist an der

RWB Special Market GmbH & Co. Asia III
geschlossene Investment-KG

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die wirtschaftliche Entwicklung Asiens ist nach wie vor von starkem Wachstum geprägt. Die aktuellen Zahlen belegen das eindrucksvoll: China verzeichnet beispielsweise seit 2003 jeweils gegenüber dem Vorjahr ein Wirtschaftswachstum von 7 bis 10 % und hat Deutschland als Exportweltmeister bereits abgelöst. Die Staatsverschuldung Chinas belief sich im Jahr 2013 auf nur ca. 22 % des Bruttoinlandproduktes, während sie in den entwickelten Volkswirtschaften wie den USA ca. 105 % und Deutschland 78 % betrug. All dies hat dazu geführt, dass China bereits in diesem Jahr – und nicht wie erwartet erst im Jahr 2019 – die USA als stärkste Wirtschaftsmacht ablösen könnte. Es spiegelt auch die beeindruckende Dynamik wieder, mit welcher sich insbesondere die südostasiatischen Staaten in den vergangenen Jahren als starke Wirtschaftsregion einen Namen gemacht haben. So produzieren China & Co. mittlerweile jährlich Dienstleistungen und Waren in Höhe von 12,4 Bio. USD – so viel wie der gesamte Euroraum.

Werden auch Sie Teil dieser Dynamik.

Deutsche Unternehmen haben ihre Chancen längst erkannt. Bereits im Jahr 2011 hatten deutsche Investoren insgesamt 90,9 Mrd. EUR in Asien investiert und dieser Trend setzt sich fort. Auch als wichtiger Handelspartner sind die asiatischen Länder für deutsche Unternehmen nicht mehr wegzudenken. So waren etwas mehr als 43 % aller Güter, die chinesische Unternehmen im Jahr 2012 aus der EU importiert haben, „Made in Germany“. Dies zeigt die erhebliche Bedeutung der Handelsbeziehungen und bringt zudem zum Ausdruck, dass die Bevölkerung in Lebensqualität und Konsumgewohnheiten zu westlichen Standards laufend weiter aufschließt.

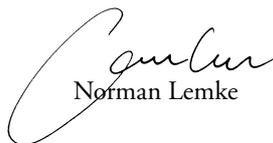
Hierdurch steigt auch der Bedarf nach Eigenkapitalfinanzierungen in Asien, so dass die Bedeutung von Private Equity Finanzierungen in diesem Bereich, wie auch weltweit, besonders stark zugenommen hat.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot ermöglichen wir Ihnen eine Investition in diesen dynamischen und erfolgsversprechenden Markt, der für institutionelle Investoren schon seit langem von größter Bedeutung ist. Begleiten Sie uns und profitieren Sie von den Wachstumschancen Asiens, wie wir sie in Deutschland noch aus den Zeiten des Wirtschaftswunders kennen.

Die RWB ist Spezialist für Private Equity. Als eines der ersten Emissionshäuser haben wir Private Equity Investitionen für den Privatanleger zugänglich gemacht und gehören heute – mit über 150 weltweit abgeschlossenen Fondsbeteiligungen, viele davon in China und anderen asiatischen Ländern – zu den international erfahrensten Dachfondsinitiatoren in Deutschland.

Um Ihnen neben dem Zugang zum asiatischen Wirtschaftsraum das Verständnis von Fachbegriffen der Anlageklasse Private Equity zu erleichtern, sind die in diesem Verkaufsprospekt kursiv abgedruckten Begriffe in einem Glossar (siehe Kapitel U) erläutert. Wir würden uns freuen, Sie bei Ihren Investitionen im asiatischen Markt begleiten zu dürfen.


Horst Gudel


Norman Lemke


Christian Menhofer

Hinweis nach § 343 Abs. 3 S. 3 KAGB:

Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG verfügt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch nicht über die gemäß den §§ 20 und 22 KAGB erforderliche Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG hat den entsprechenden Erlaubnisantrag am 01.07.2014 gestellt.

Sollte die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG den Erlaubnisantrag nicht formgerecht gestellt haben oder die Erlaubnis versagt werden, besteht das Risiko der Rückabwicklung dieser Fondsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung von Anlegern, die mehr als 50 Prozent der Anteile dieser Fondsgesellschaft halten, die Abwicklung der Fondsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablauf des 21.07.2014 (im Falle der nicht formgerechten Antragstellung) oder nach Versagung der Erlaubnis dadurch abwenden, dass sie die Verwaltung auf eine Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, die über eine entsprechende Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 KAGB verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt.

Inhaltsverzeichnis

A. Wichtige Hinweise	6
B. Angebot im Überblick	7
C. Einführung in die Anlageklasse Private Equity	8
I. Investition in Private Equity	8
II. Finanzierungsanlässe des Private Equity	
D. Der Zielmarkt Asien	9
E. Profil des typischen Anlegers	10
F. Faire Behandlung der Anleger	10
G. Rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehungen	11
H. Anteile	11
I. Art und Hauptmerkmale der Anteile	11
II. Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	12
I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft	13
J. Angaben zur Verwahrstelle	17
K. Angaben zur Treuhandkommanditistin	17
L. Informationen zur Fondsgesellschaft	18
I. Anlageziele und Anlagepolitik der Fondsgesellschaft	18
II. Liquiditätsmanagement	24
III. Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten	26
IV. Sonstige Informationen zur Fondsgesellschaft	27
M. Risiken	29
I. Prognose- und anlagegefährdende Risiken	29
II. Anlegergefährdende Risiken	38
N. Kosten	40
I. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	40
II. Ausgabe- und Rücknahmepreise	40
III. Vergütungen und Aufwendererstattungen	40
IV. Sonstige Kosten und Gebühren	42
V. Verwendung des Ausgabeaufschlages	43
VI. Gesamtkostenquote	43
VII. Pauschalgebühren	43
VIII. Rückvergütungen	43
IX. Offenlegung	43
O. Kurzzangabe über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	43
I. Einkommensteuer	44
II. Gewerbesteuer	50
III. Erbschaft- und Schenkungssteuer	51
IV. Steuerliche Konzeption bei Vorgängergesellschaften	51
P. Regeln für die Vermögensbewertung	51
I. Verfahren der Ankaufsbewertung	52
II. Regeln der Ankaufsbewertung	52
III. Regeln der laufenden Bewertung der Fondsgesellschaft und Berechnung des Anteilswertes	52
Q. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können	53
R. Wesentliche Verträge und Auslagerungen	55
I. Verträge der Fondsgesellschaft	55
II. Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft	56
III. Auslagerungen	56
S. Sonstige Verkaufsprospektangaben	56
T. Besondere Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	58
I. Allgemeine Information zum Unternehmen der Fondsgesellschaft und den gegenüber dem Anleger auftretenden Personen, Aufsichtsbehörde	58
II. Information zu den Vertragsverhältnissen	59
U. Glossar	62
V. Anlagebedingungen	64
W. Gesellschaftsvertrag der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG	69
X. Treuhandvertrag	84

A. Wichtige Hinweise

Gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sind in Deutschland bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds interessierten Privatanlegern der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (wAI) zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden kann.

Die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Oberhaching (nachfolgend auch „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ genannt), hat den vorliegenden geschlossenen alternativen Investmentfonds „RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG“ (nachfolgend auch „**Fondsgesellschaft**“ genannt) aufgelegt. Der Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie die wesentlichen Anlegerinformationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung können von dem an der Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft interessierten Anleger kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post oder per E-Mail bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft über die nachstehenden Kontaktdaten angefordert werden und sind darüber hinaus während der Vertriebsphase der Fondsgesellschaft auch auf der Internetseite www.rwb-ag/asiaIII.de kostenlos in deutscher Sprache erhältlich:

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Keltenring 5
82041 Oberhaching
Tel.: +49 (0) 89/66 66 94 0
E-Mail: info@rwb-ag.de

Die Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag sowie der wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag und über den Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Es handelt sich um einen Publikumsfonds. Dies bedeutet, dass sich – ohne Ausschluss von semi- oder professionellen Anlegern – insbesondere Privatanleger nach § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB an der Fondsgesellschaft beteiligen können. Die Fondsgesellschaft wird in Deutschland vertrieben. Ein Vertrieb der Fondsgesellschaft in anderen Ländern ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsvorgaben eine entsprechende Vertriebslaubnis erteilt worden ist. Die vorliegende Beteiligung darf nicht in den USA vertrieben werden noch einer US-Person oder auf dessen Rechnung zum Kauf angeboten werden. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA gegründet wurden.

B. Angebot im Überblick

Investmentvermögen (im Folgenden auch: die „Fondsgesellschaft“)	RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Fondsgesellschaft	11.000 EUR (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung)
Kapitalverwaltungsgesellschaft	RWB PrivateCapital Emissionshaus AG Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Art der Beteiligung durch den Anleger	über eine Treuhandgesellschaft mittelbar als Kommanditist
Investitionsweise (Anlagestrategie)	Private Equity Dachfonds
Investitionsgegenstände (Anlagepolitik)	Private Equity (Dach- oder)Zielfonds mit Investitionsschwerpunkt in Asien
Anlageverfahren	je nach Entwicklung des asiatischen Private Equity Marktes Thesaurierung und Reinvestition der Rückflüsse aus den Zielfonds oder Ausschüttung von Rückflüssen an die Anleger
Platzierungszeitraum	voraussichtlich 01.08.2014 bis 30.06.2016 Der Vertrieb der Fondsgesellschaft kann ab dem Datum der Vertriebsgenehmigung beginnen. Durch Erklärung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Verlängerung um maximal zwölf Monate bzw. eine vorzeitige Schließung nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.
Laufzeit	Auflösung mit Ablauf des 31.12.2021 (= Liquidationsbeginn)
Einmaleinlage Mindestzeichnungssumme Agio	5.000 EUR, darüber hinaus keine Staffelnung 5 %
Rateneinlage Mindestzeichnungssumme Einzahldauer Agio	nur in Verbindung mit Einmaleinlage 6.000 EUR (monatliche Rate 100 EUR) darüber hinaus keine Staffelnung Mindestzeichnungssumme insgesamt damit 11.000 EUR 60 Monate 6 %, verteilt über gesamte Einzahldauer
Einzahlungszeitpunkt der Einmaleinlage sowie der ersten Rate	durch Angabe im Zeichnungsschein frei wählbar, max. drei Monate nach Zeichnung
Entnahmen / Ausschüttungen	Während der Laufzeit sind Auszahlungen nach Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft je nach Entwicklung des asiatischen Private Equity Marktes möglich. Nach Liquidationsbeginn werden Rückflüsse vorbehaltlich weiterer Verpflichtungen der Fondsgesellschaft bis zum Liquidationsende stets an die Anleger ausgezahlt.
Keine Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht – also eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft über die Zeichnungssumme nebst Agio hinaus – besteht nicht.
Verwahrstelle	CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München
Abschlussprüfer der Fondsgesellschaft	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstr. 29, 80339 München
Steuerliche Behandlung beim Anleger	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

C. Einführung in die Anlageklasse Private Equity

I. Investition in Private Equity

Private Equity als eigene Anlageklasse des Kapitalmarkts bedeutet Eigenkapitalinvestitionen in nicht börsennotierte Unternehmen. Private steht dabei für den „nicht öffentlichen“ Charakter der Anlageklasse Private Equity. Das Pendant bildet das sogenannte *Public Equity*, also die Finanzierung über Eigenkapital, das an öffentlichen Börsen in Form von Aktienkapital aufgenommen wird.

Equity unterstreicht den Eigenkapitalcharakter von Private Equity. Während Fremdkapital, das Unternehmen von bspw. Banken als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, mit einer vorrangigen festen Verzinsung abgegolten wird, nimmt Eigenkapital uneingeschränkt an Gewinn und Verlust eines Unternehmens teil. Der Eigenkapitalinvestor ist daher unmittelbar von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängig. Ferner hat der Eigenkapitalinvestor deutlich bessere Einsichts- und Einflussmöglichkeiten als ein Fremdkapitalgeber.

II. Finanzierungsanlässe des Private Equity

Private Equity Investitionen können grundsätzlich in jeder Finanzierungsphase und für jeden Finanzierungsanlass eines Unternehmens getätigt werden. Private Equity umfasst somit *Later Stage* (zu den einzelnen Fachbegriffen sogleich) Finanzierungen wie bspw. *Buyouts* zum Ausbau etablierter Unternehmen, bis hin zu *Early Stage* Finanzierungen wie z.B. die Bereitstellung von *Venture Capital* (Wagnis- oder Chancenkapital) in frühen Phasen der Unternehmensentwicklung oder *Growth* Finanzierungen als Wachstumsfinanzierung.

1. Early Stage Finanzierungen

Venture Capital stellt ein Teilsegment der Private Equity *Early Stage* Finanzierungen dar und bezeichnet die Investition in frühe Phasen der Unternehmensentwicklung. In der Phasenbetrachtung steht noch vor der *Venture Capital* Finanzierung, als zweiter Teil der *Early Stage* Finanzierungen, die *Seed* Finanzierung. Hierbei ist das Unternehmen noch am Beginn seiner Entwicklung, teilweise besteht zu diesem Zeitpunkt nur die Geschäftsidee und es wird Kapital für die Ausreifung und Umsetzung der Idee benötigt. Daraus ergibt sich, dass das Risiko für den Kapitalgeber in diesem Bereich naturgemäß

am höchsten ist. Andererseits erhält der Investor jedoch im Erfolgsfall auch ein Vielfaches seiner eingesetzten Mittel.

2. Growth / Expansion Finanzierungen

Growth Capital und *Expansion Capital* werden synonym verwandt und bezeichnen Wachstums- oder *Expansionskapital* und somit Kapital, das einem Unternehmen in der Phase bereitgestellt wird, in der es erstmals den *Break-Even-Point* erreicht und Gewinne erwirtschaftet. Das Kapital wird meist zur Finanzierung von zusätzlichen Produktionskapazitäten, zur Produktdiversifizierung oder Marktausweitung genutzt. *Growth/Expansion Capital* ist also in der Phasenbetrachtung zwischen *Early* und *Later Stage* einzuordnen.

3. Later Stage Finanzierungen

Bei *Later Stage* Finanzierungen handelt es sich um die Investition in etablierte Unternehmen. Die bekanntesten Formen dieser Gruppe sind *Turnaround* und *Buyout*. *Turnaround* bezeichnet die Investition in ein Unternehmen, das sich in einer schwierigen Situation befindet. *Buyouts* werden wiederum in folgenden Formen unterschieden:

Bei einem *Management-Buyout (MBO)* handelt es sich um eine Unternehmensübernahme, bei der das bereits im Unternehmen tätige Management neben einem Private Equity Finanzinvestor Anteile am Eigenkapital des Unternehmens erwirbt und damit auch Eigentümerrechte ausüben kann. Durch die unmittelbare Teilnahme an Gewinn und Verlust steigt die Motivation des „Unternehmer-Managers“, sich für eine erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens einzusetzen, und damit die Chance für den Finanzinvestor, eine hohe Rendite zu erzielen.

Umgekehrt handelt es sich beim *Management-Buyin (MBI)* um die Übernahme von Geschäftsanteilen eines Unternehmens durch ein neues, von außen kommendes Management, das ebenfalls durch die unmittelbare Teilhabe am Gewinn und Verlust in besonderem Maße motiviert wird.

Beim sogenannten *Leveraged-Buyout (LBO)* wird das Zielunternehmen mit einem hohen Fremdkapitalanteil (bis zu 90%) übernommen. Hierbei kann es sich sowohl um ein MBI wie ein MBO handeln.

D. Der Zielmarkt Asien

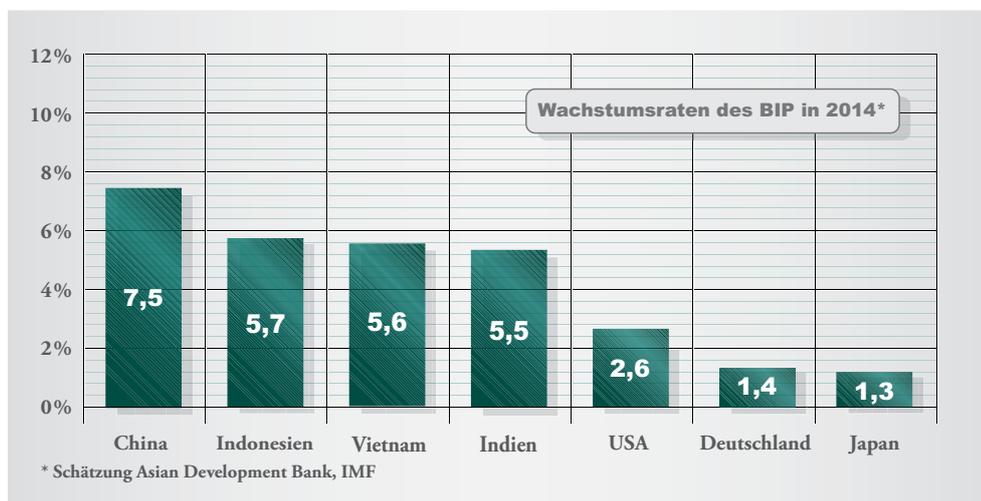
In Asien bieten insbesondere die Märkte Chinas und seiner Anrainerstaaten aufgrund des überdurchschnittlichen Wirtschaftswachstums und der stetig wachsenden jungen, hochqualifizierten Erwerbsbevölkerung sehr gute Investitionsmöglichkeiten.

Der Vorsprung der etablierten Länder in Europa und Nordamerika verringert sich gegenüber den aufstrebenden Wirtschaftsmächten in den sogenannten „Emerging Markets“ ständig. Dabei ist insbesondere Chinas Aufstieg als herausragend zu bezeichnen. China stellt mit 1,36 Mrd. Menschen die größte Nation dieser Erde dar. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt stand China im Jahr 2013 mit 8,9 Bio. USD nach den USA, jedoch vor Ländern wie Japan und Deutschland auf Platz 2 in der Welt. Die Position des Exportweltmeisters konnte China Deutschland bereits im Jahr 2009 abnehmen. Im Jahr 2014 wird China nach einer Studie der Weltbank die USA als größte Volkswirtschaft der Welt überholen.

China ist damit nicht nur die bedeutendste Wirtschaftsnation in Asien, sondern inzwischen ein Motor für das globale Wirtschaftswachstum. Da Kapital und Know-how ausländischer Investoren für das anhaltende Wachstum Chinas von hoher Bedeutung sind, bemüht sich China laufend, die Rahmenbedingungen zu verbessern, schließt also beispielsweise Freihandelsabkommen und hat Freihandelszonen geschaffen etc. Die noch immer im Vergleich zu den westlichen Volkswirtschaften sehr günstigen Produktionsbedingungen sowie der riesige Absatzmarkt machen China für ausländische Investoren attraktiv. So belief sich im Jahr 2013 das Volumen der Auslandsinvestitionen auf ca. 115 Milliarden USD.

Die wichtigsten chinesischen Industriezweige sind Bergbau, Stahl- und Zementproduktion, Textilverarbeitung, Automobil- und Maschinenbau, Elektrogeräte- und Konsumgüterindustrie sowie Düngemittelproduktion. Große Investitionen fließen in den Bereich der Infrastruktur – sowohl zur weitergehenden Erschließung des ländlichen Bereichs als auch wegen des enormen Wachstums der Ballungsräume.

Wachstumsraten des BIP (Prognose)



Quelle: RWB Research

Die chinesischen Anrainerstaaten, wie zum Beispiel Vietnam oder Indonesien profitieren vom chinesischen Wachstum durch intensive Handelsbeziehungen und den sich daraus in diesen Ländern ergebenden Wachstumchancen.

So ist China seit fast zehn Jahren bereits Vietnams größter Handelspartner. Beide Länder planen eine weitere Vertiefung der Handelsbeziehungen bis 2017 auf ein gemeinsames Handelsvolumen in Höhe von dann 100 Mrd. USD. Die vietnamesische Regierung fördert auch die Beziehungen zur EU, die weiterer wichtiger Handelspartner Vietnams ist. So wurde zwischen der EU und

Vietnam ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet, das die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen aus der EU weiter verbessert. Im asiatischen Raum selbst ist Vietnam ebenfalls aktiv in der Vereinigung Südostasiatischer Länder (ASEAN). Der Nachholbedarf ist auch in Vietnam enorm, die ausländischen Direktinvestitionen in 2012 mit ca. 8 Mrd. USD noch vergleichsweise bescheiden. Auch vor dem Hintergrund, dass Vietnam plant, bis zum Jahr 2020 den Status eines Industrielandes zu erreichen, ist ein erhebliches Investitionspotenzial aufgezeigt.

Indonesiens Wirtschaft war lange vom Export geprägt, da das Land über Erdöl, Erdgas und viele weitere Bodenschätze, aber auch über besondere Hölzer, Reis, Gewürze, Kakao und natürlich Palmöl verfügt. Im Januar 2014 trat jedoch ein Gesetz in Kraft, das die Ausfuhr unverarbeiteter Rohstoffe verbietet, um durch die Weiterverarbeitung der Produkte die Werteschöpfung im eigenen Land zu steigern. Ein idealer Zeitpunkt für weitere ausländische Direktinvestitionen. Diese beliefen sich im Jahr 2012 auf ca. 19 Mrd. USD. Die dynamische Wirtschaftsentwicklung der vergangenen zehn Jahre mit jährlichen Wachstumsraten von annähernd 6% machen Indonesien zu einem attraktiven Markt. In Kernbereichen der Wirtschaft halten staatseigene Betriebe zwar noch Monopole oder konkurrieren mit dem Privatsektor. Allerdings wurde 2010 damit begonnen, erste Staatsunternehmen schrittweise zu privatisieren und die Investitionsbedingungen für ausländische Unternehmen weiter zu verbessern.

Insgesamt ist festzustellen, dass ein wichtiger Faktor für das beeindruckende Wachstum des asiatischen Marktes bereits die inländische Nachfrage in diesen Ländern ist. Das Erreichen des westlichen Lebensstandards ist das Ziel. Neben den früher oft bemühten Triebfedern des Exports, die uns aus den Staaten Europas, nicht zuletzt aus Deutschland, gut bekannt sind, steht heute die Zunahme der Konsumausgaben mit im Vordergrund. Die wachsende Schicht von Menschen mit einem mittleren Einkommen und dem beginnenden Streben nach Wohlstand, Ausbildung und Gesundheitsversorgung dominieren viele Märkte. Neben den steigenden Konsumausgaben treiben die Investitionen in den Ausbau der Infrastruktur sowie die Bemühungen um die Steigerung der Effizienz der Wirtschaft durch Investition in Technologien und Produktionsverfahren das Wachstum in den wichtigsten Ländern Asiens an. All diese wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen für die Wirtschaftsregion Asiens auch zukünftig ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum erwarten.

E. Profil des typischen Anlegers

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich insbesondere an Privatanleger, die ihrem Vermögensportfolio Private Equity beimischen und dabei von den unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten auf dem asiatischen Markt profitieren möchten. Der typische Anleger weiß, dass unternehmerische Engagements stets ein Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust der Anlage bergen (vgl. Kapitel M unter „Risiko des Totalverlustes“). Der typische Anleger wird daher nur den Teil seines liquiden Vermögens investieren, mit dem er dieses unternehmerische Risiko eingehen kann.

Es handelt sich um eine langfristige Kapitalanlage, bei der der Zeitpunkt von Kapitalrückzahlungen nicht sicher vorausgesagt werden kann. Die Fondsgesellschaft wird erst mit Ablauf des 31.12.2021 liquidiert und die genaue Dauer der Liquidationsphase ist nicht exakt bestimmbar. Der typische Anleger rechnet also mindestens vor dem 31.12.2021 mit keiner Kapitalauszahlung aus der Fondsgesellschaft.

Die Beteiligungsmöglichkeit ist somit für Anleger, die kurzfristig über investierte Gelder verfügen müssen, eine Kapitalbeteiligung mit fester Zinszahlung, eine Kapitalgarantie oder einen feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem feststehenden Termin wünschen, ausdrücklich nicht geeignet. Der typische Anleger muss von seinen Erfahrungen und Kenntnissen her in der Lage sein, die Chancen und Risiken der Anlageklasse Private Equity nebst dem Zielmarkt Asiens in der Investitionsform eines Dachfonds zu verstehen und einzuschätzen.

Neben Privatanlegern richtet sich das vorliegende Beteiligungsangebot grundsätzlich auch an professionelle und semiprofessionelle Anleger.

F. Faire Behandlung der Anleger

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird alle Anleger der Fondsgesellschaft fair behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Anleger der Fondsgesellschaft unter wesentlich gleichen Umständen gleich behandelt werden. Keinem der Anleger der Fondsgesellschaft wird eine Vorzugsbehandlung gewährt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Gleichbehandlung wird auf allen

Ebenen der Verwaltung der Fondsgesellschaft sichergestellt.

Um eine faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterschiedliche Maßnahmen in ihren organisatorischen Ablauf integriert. Hierzu gehören beispielsweise Vorgaben des *Portfolio*-managements, die eine faire Behandlung der Anleger dieser Fondsgesellschaft mit den Anlegern anderer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sicherstellen soll. Ebenfalls bestehen Vorgaben zur Verhinderung solcher Mitarbeitergeschäfte, die eine faire Behandlung der Anleger der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können.

Weiterhin hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger Vorgaben zum Umgang mit Interessenkonflikten erlassen. Diese umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, der Erfassung und dem Management von Interessenkonflikten. Anhand dieser Vorgaben werden insbesondere die allgemeinen organisatorischen und prozessualen Vorkehrungen zur Identifikation, Prävention und Lösung von Interessenkonfliktsituationen umgesetzt.

G. Rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehungen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Beteiligung basieren auf dem als Anlage unter Kapitel W. abgedruckten Gesellschaftsvertrag und dem unter Kapitel X. abgedruckten Treuhandvertrag. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung und die Annahme des Beitritts durch die Treuhänderin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH werden der Beitritt durch den Anleger und somit auch der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag verbindlich. Die Annahme des Beitritts eines Anlegers erfolgt durch Gegenzeichnung der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung durch die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH bzw. durch deren Geschäftsführerin. Der Anleger wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Annahme seines Vertragsangebotes unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über die Annahme informiert.

Als Gerichtsstand ist sowohl hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages als auch hinsichtlich des Treuhandvertrages München vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB

ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Sowohl auf den Gesellschaftsvertrag als auch auf den Treuhandvertrag findet nach dem Beitritt des Anlegers das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

H. Anteile

I. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Sämtliche ausgegebenen Anteile an der Fondsgesellschaft haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Es gibt keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten. Unterschiedliche Anteilklassen werden nicht gebildet. Bei diesem Investmentvermögen handelt es sich um eine (treuhänderisch gehaltene) Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Dachfonds der Anlageklasse Private Equity in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Der Anleger kann sich mittelbar über die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Durch die vorliegende Konzeption des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages wird erreicht, dass die Treugeber in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten als Kommanditist einem Direktkommanditisten gleichgestellt werden, abgesehen von den handelsrechtlichen Besonderheiten (Handelsregistervollmacht, namentliche Eintragung im Handelsregister) und dem Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Dem Anleger stehen somit die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten, wie sie im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind und wie sie sich ergänzend aus den Vorschriften der §§ 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben, zu. Dies sind insbesondere:

- Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrechte entsprechend der gezeichneten Kommanditeinlage (je volle 100 EUR eines geleisteten Kapitalanteils nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme)
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (§§ 167 f., 120 f. HGB)
- Auszahlungsanspruch / Gewinnauszahlungsanspruch
- Pflicht zur vollständigen Einzahlung der Einlage inkl. Agio

Da es sich bei den Anteilen an der Fondsgesellschaft um Kommanditanteile und nicht um

Aktien handelt, können keine Angaben zur Verbriefung, zur Art der Ausgabe (Anteilscheine oder Einzelurkunden; Inhaber- oder Namensaktien) und zur Stückelung gemacht werden.

II. Anzahl der Anteile, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anzahl der Anteile

Der Gesamtbetrag der angebotenen Kapitalanlage ist unbegrenzt. In Ansehung von § 9 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro einem Anteil an der Fondsgesellschaft. Mithin kann auch noch nicht bestimmt werden, wie viele Anteile an der Fondsgesellschaft letztlich begeben werden.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden von beauftragten Vermittlern der RWB Partners GmbH vermittelt. Die Beteiligung erfolgt als Treugeber über die Treuhänderin unter Abschluss des unter Kapitel X. abgedruckten Treuhandvertrages. Hierbei hat nach § 152 Abs. 1 S. 3 KAGB der so mittelbar beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

Staatsbürger der USA sowie US-Person dürfen nicht Anleger der Fondsgesellschaft werden, auch dürfen sich Anleger auf deren Rechnung nicht beteiligen. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA gegründet wurden. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit der Mehrheit der Beteiligung eines dieser Merkmale aufweisen. Tritt eines der vorbezeichneten Merkmale während der Laufzeit der Fondsgesellschaft in Person eines Anlegers auf, hat er dies der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder der mit der Treugeber- und Gesellschafterverwaltung beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen.

Die Beitrittserklärung ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet über den Vermittler und die RWB Partners GmbH bei der DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Zweigniederlassung Keltentring 5, 82041 Oberhaching einzureichen, die diese Bei-

trittserklärung grundsätzlich annimmt, soweit nicht rechtliche Hindernisse, z.B. aufgrund des Geldwäschegesetzes bestehen.

Durch die Kapitaleinzahlungen der Anleger auf das Konto der Fondsgesellschaft erhöht sich die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin jeweils entsprechend. Den in dieser Weise erhöhten Anteil hält die Treuhandkommanditistin anteilig im eigenen Namen, aber für die Rechnung des jeweiligen Anlegers. Kündigt der Anleger nach vollständiger Einzahlung seiner Kapitaleinlage (zzgl. Agio) den mit der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag und erteilt er der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft eine unwiderrufliche Vollmacht für Handelsregistereintragungen, kann er die Einräumung einer Stellung als Direktkommanditist verlangen.

Ausgabepreis / Einzahlungskonto / Einzahlungsmodalitäten

Der Anleger kann sich mit einer Einmaleinlage, Mindestzeichnungssumme 5.000 EUR zzgl. 5% Agio oder mit einer Kombination aus Einmal- und Rateneinlage beteiligen, wobei die Mindestzeichnungssumme der Rateneinlage 6.000 EUR (zzgl. 6% Agio insoweit) beträgt und die monatliche Rate hierbei mindestens 100 EUR bei einer Ratenlaufzeit von 60 Monaten betragen muss. Mithin beträgt die Mindestzeichnungssumme bei einer Kombination aus Einmal- und Ratenzahlung 11.000 EUR. Höhere Beträge sind sowohl bei der Einmaleinlage als auch der Rateneinlage nach Wahl des Anlegers unbegrenzt möglich, wobei die Zeichnungssumme der Rateneinlage ohne Agio auf volle EUR durch 60 teilbar sein muss. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist in Einzelfällen berechtigt, die Beteiligung mit niedrigeren Pflichteinlagen zuzulassen. Die Einzahlungen der Anleger sind nach Wahl des Anlegers innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf das nachfolgend genannte Einzahlungskonto der Fondsgesellschaft zu leisten:

Kontoinhaber	RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG
IBAN	DE85 7003 0400 0000 3721 37
BIC	MEFIDEMM
Bank	Merck Finck & Co. Privatbankiers

bzw. werden im Falle der Rateneinlage nach Wahl des Anlegers entweder zum 1. oder 15. eines Monats per Lastschrift vom Konto des Anlegers eingezogen.

Rücknahme der Anteile

Eine Rücknahme der Anteile – d.h. ein vertraglich eingeräumtes Recht zur regelmäßigen Anteilsrücknahme – oder ein Umtausch der Anteile ist nicht möglich. Es handelt sich um eine geschlossene Fondsgesellschaft.

Kündigungs- und Widerrufsrechte

Der Anleger kann während der Platzierung des Zeichnungskapitals durch Willenserklärung innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Tagen oder im Falle eines bestehenden außerordentlichen Kündigungsrechtes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes seine Beteiligung auflösen. Der Widerruf ist gegenüber der Treuhandkommanditistin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH, Niederlassung Keltenring 5, 82041 Oberhaching zu erklären. Die außerordentliche Kündigung kann gegenüber der Treuhandkommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, geschäftsansässig Keltenring 5, 82041 Oberhaching, erklärt werden.

Einem Anleger kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Anleger nach Eintritt des Zahlungsverzuges und nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Ausschlussandrohung den rückständigen Betrag seiner Kapitaleinlage nicht leistet. Im Falle der außerordentlichen Kündigung schuldet die Fondsgesellschaft als Auszahlung an den Anleger den Saldo der Kapitalkonten I bis III (Auseinandersetzungsguthaben) unter Anrechnung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage sowie des ggf. noch ausstehenden Agios zum Zeitpunkt des Ausschlusses.

Liegen die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vor, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft alternativ auch die Kommanditeinlage auf die bereits geleistete Einlage reduzieren (Einlagenreduzierung). Im Falle der Einlagenreduzierung entfällt mithin eine außerordentliche Auszahlung an den Anleger unbeschadet einer Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Pflichteinlage sowie des ggf. noch ausstehenden Agios zum Zeitpunkt der Reduzierung, welche auf dem Kapitalkonto III gebucht werden.

Widerruft ein Anleger seine Erklärung zum Beitritt zur Fondsgesellschaft und hat er zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so erhält er nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag),

seiner bereits zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten Entnahmen und von der Fondsgesellschaft anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht. Sendet der Anleger innerhalb von 14 Tagen den Widerruf ab, zahlt ihm die Fondsgesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen von ihm bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück, wobei die 14-Tages-Frist nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Fondsgesellschaft gemäß Artikel 246b §2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b §1 Absatz 1 EGBGB zu laufen beginnt.

I. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform, Sitz und gezeichnetes Kapital

Zur Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit Sitz im Keltenring 5, 82041 Oberhaching bestellt worden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit Satzung vom 26.04.2005 gegründet und am 13.06.2005 in das Handelsregister eingetragen. Das gezeichnete Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt 500.000 EUR und ist voll eingezahlt.

Inhalt des Kapitalverwaltungsgesellschafts-Bestellungsvertrages

Inhalt des Bestellungsvertrages ist die Verwaltung der Fondsgesellschaft. Kernverwaltungstätigkeiten sind hierbei die *Portfolioverwaltung* und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft.

Darüber hinaus erbringt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Fondsgesellschaft unterschiedliche andere Aufgaben i. S. d. Anhang I Ziffer 2 der Richtlinie 2011/61/EU, d.h. insbesondere Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Gewinnausschüttung und Meldewesen. Der Vertrieb der Anteile an der Fondsgesellschaft wird demgegenüber von einer Schwestergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft – namentlich der RWB Partners GmbH – erbracht und ist nicht Bestandteil des Bestellungsvertrages.

Im Rahmen der *Portfolioverwaltung* tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund der Bestellung für Rechnung der Fondsgesellschaft die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie,

den Zielen und dem Risikoprofil der Fondsgesellschaft. Dabei beachtet die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wendet weiterhin ein geeignetes Risikomanagementsystem gem. § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern, auch wenn zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine formelle Auslagerung vorliegt und eine solche auch nicht beabsichtigt ist. Außerhalb dem Erfordernis einer aufsichtsrechtlichen Auslagerung nach § 36 KAGB kann und wird sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertraglich der Hilfe anderer Dienstleister bedienen. Hierzu zählen insbesondere die Dienste der Munich Private Equity Partners GmbH als Investmentberater.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis. Für die Erfüllung der genannten Verwaltungsfunktionen erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Fondsgesellschaft ab dem Platzierungsbeginn, mithin planmäßig ab dem 01.08.2014, eine einmalige Vergütung in Höhe von 6% bezogen auf die vom Anleger gewählte und gezahlte Zeichnungssumme (ohne Agio) sowie eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zur Höhe von 1,3% inkl. USt des Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft, der am Schluss jedes Geschäftsjahres ermittelt wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf Vorschüsse zu erheben. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Fondsgesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7% übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des AIF und ist

mit der Liquidation der Vermögensgegenstände beendet.

Der KVG-Bestellungsvertrag ist für die Laufzeit und Liquidationsdauer der Fondsgesellschaft fest geschlossen. Eine Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren und beträgt mindestens sechs Monate.

Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft, weitere Hauptfunktionen

Der Vorstand besteht aus Herrn Horst Güdel, Herrn Norman Lemke und zukünftig Herrn Christian Menhofer, alle geschäftsansässig im Keltensring 5, 82041 Oberhaching. Innerhalb des Vorstandes bestehen verschiedene Verantwortungsbereiche. Hierbei wird insbesondere die Funktion des Vorstands *Portfoliomanagement* durch Herrn Horst Güdel, die Funktion des Vorstands *Risikomanagement* durch Herrn Norman Lemke und die Funktion des Vorstands *IT und Verwaltung* künftig durch Herrn Christian Menhofer ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder Herr Güdel und Herr Lemke nehmen außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Hauptfunktionen wahr, von denen die folgenden für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind: Herr Güdel und Herr Lemke sind Vorstandsmitglieder der RWB Group AG, der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Gleichzeitig sind Herr Güdel und Herr Lemke die Geschäftsleiter der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der RWB PrivateCapital Verwaltungen GmbH. Herr Güdel ist darüber hinaus Geschäftsführer des Investmentberaters der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Munich Private Equity Partners GmbH (MPEP) sowie der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. Herr Norman Lemke ist Geschäftsführer der vertriebsbeauftragten RWB Partners GmbH.

Aufsichtsrat

- Prof. Dr. Walter Blancke, Hochschullehrer (Vorsitzender)
- Dipl.-Kfm. Jörg Weidinger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Thomas Robl, Unternehmensberater

Außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine weiteren für die Kapitalverwaltungsgesellschaft bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt. Herr Prof. Dr. Walter Blancke ist von

den Aktionären, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Kapitalverwaltungsgesellschaft unabhängig. Herr Weidinger und Dr. Thomas Robl sind auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der RWB Group AG.

Anforderungen gem. §25 Abs. 6 KAGB

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hält die Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzliche Eigenmittel vor. Der entsprechende vorzuhaltende Betrag richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Kapitalanforderungen – d.h. mindestens 0,01 % des Wertes der *Portfolios* aller von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fondsgesellschaften – und wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben jährlich neu berechnet und angepasst. Alternativ zu der vorbezeichneten Kapitalunterlegung kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Absicherung der Berufshaftungsrisiken eine entsprechende Versicherung abschließen.

Weitere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat seit ihrer Gründung in 2005 bis zur Prospektaufstellung einschließlich des vorliegenden Beteiligungsangebotes bereits 27 RWB Private Capital Fonds öffentlich in Deutschland und Österreich emittiert und verwaltet neben der Fondsgesellschaft die aus folgender Liste ersichtlichen 30 Fondsgesellschaften (d.h. AIF im Sinne des §1 Kapitalanlagegesetzbuch) mit einem insgesamt von Anlegern gezeichneten Kapital in Höhe von ca. 1,7 Mrd. EUR (Stand 30. April 2014).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellt jährlich eine Leistungsbilanz. Die jeweils aktuelle Leistungsbilanz kann kostenlos angefordert werden unter:

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Keltenring 5, 82041 Oberhaching
Tel.: 089/ 66 66 94-0
Fax: 089/66 66 94-20
E-Mail: info@emissionshaus.rwb-ag.de

Beteiligungsangebot		Platzierungs- beginn	Platzierungs- ende
Global Market Fonds			
1	2. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH	01.09.2002	30.06.2005
2	2. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG	01.09.2002	30.06.2005
3	3. RWB PrivateCapital PLUSsystem GmbH	05.07.2005	15.11.2008
4	3. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG	19.08.2005	15.11.2008
5	RWB PrivateCapital GmbH & Co. Dritte Beteiligungs KEG	08.07.2006	30.04.2009
6	RWB Global Market GmbH & Co. Cost Average I KG	02.08.2007	31.12.2008
7	RWB Secondary Market 2005 GmbH & Co. KG	05.12.2007	31.03.2008
8	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary II KG	05.09.2008	31.08.2009
9	4. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A KG	17.12.2008	30.09.2011
10	4. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B KG	17.12.2008	30.09.2011
11	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary III KG	10.09.2009	30.06.2011
12	5. RWB Global Market GmbH & Co. Typ A geschlossene Investment-KG	01.10.2011	30.06.2014
13	5. RWB Global Market GmbH & Co. Typ B geschlossene Investment-KG	01.10.2011	30.06.2014
14	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary IV KG	14.04.2012	30.11.2012
15	RWB Global Market GmbH & Co. Secondary V geschlossene Investment- KG	01.07.2013	30.06.2014
Special Market Fonds			
16	RWB Special Market GmbH & Co. India I KG i.L.	31.03.2007	30.04.2008
17	RWB Special Market GmbH & Co. China I KG i.L.	31.03.2007	30.04.2008
18	RWB Special Market GmbH & Co. Germany I KG	04.04.2008	31.10.2009
19	RWB Special Market GmbH & Co. India II KG	03.05.2008	31.10.2009
20	RWB Special Market GmbH & Co. China II KG	03.05.2008	31.10.2009
21	RWB Special Market GmbH & Co. Infrastruc. India I KG	24.04.2008	31.10.2009
22	RWB Special Market GmbH & Co. Special Situations KG	17.04.2009	31.10.2010
23	RWB Special Market GmbH & Co. Germany II KG	29.10.2009	30.11.2011
24	RWB Special Market GmbH & Co. India III KG	27.10.2009	30.11.2011
25	RWB Special Market GmbH & Co. China III KG	12.11.2009	30.11.2011
26	RWB Special Market GmbH & Co. Asia I KG	01.12.2011	30.06.2013
27	RWB Special Market GmbH & Co. Germany III geschlossene Investment-KG	01.12.2011	30.11.2013
28	RWB Special Market GmbH & Co. China IV KG	01.12.2011	30.06.2013
29	RWB Special Market GmbH & Co. Asia II geschlossene Investment-KG	04.07.2013	30.06.2014
30	RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG	01.08.2014	30.06.2016

Quelle: RWB

J. Angaben zur Verwahrstelle

Firma, Rechtsform und Sitz

Mit Wirkung zum 01.07.2014 wurde zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank Deutschland GmbH ein Verwahrstellenvertrag geschlossen. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in der Lilienthalallee 34-36, 80939 München. Die Auswahl der Verwahrstelle ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 21.07.2014 genehmigt worden.

Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen
- Sicherstellung, dass die Ausgabe von Anteilen der Fondsgesellschaft sowie die Ermittlung des Wertes der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB und sonstigen Rechtsvorgaben entsprechen
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäfte der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Fondsgesellschaft oder für Rechnung der Fondsgesellschaft überwiesen wird
- Sicherstellung, dass die Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages verwendet werden
- Ausführungen der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Anlagebedingungen verstoßen
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Fondsgesellschaft
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen
- Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkung gem. § 83 Abs. 4 KAGB
- Sicherstellung der Errichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und Verfahren

Übertragene Funktionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle für die Fondsgesellschaft keine Verwahrungsfunktionen an Dritte übertragen.

Rechte der Anleger

Die Verwahrstelle haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 88 KAGB. Nach § 88 Abs. 1 S. 1 KAGB haftet die Verwahrstelle gegenüber der Fondsgesellschaft oder gegenüber den Anlegern der Fondsgesellschaft für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Fondsgesellschaft oder den Anlegern der Fondsgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

Haftungsfreistellung der Verwahrstelle

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung mit einem Unterverwahrer zur Haftungsfreistellung gem. § 88 Abs. 4 KAGB getroffen.

K. Angaben zur Treuhandkommanditistin

Name, Anschrift, Firma und Sitz

Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH.

Sitz und Geschäftsanschrift:

Nussbaumstraße 8, 80336 München
(Amtsgericht München, HRB 147770,
Tag der ersten Eintragung: 13.05.2003)

Zweigniederlassung:

Keltenring 5, 82041 Oberhaching

Geschäftsführerin:

Ulrike Scholz

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist das Halten des für den Anleger übernommenen Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers. Dies bedingt insbesondere die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin, die im Treuhandvertrag (vollständig abgedruckt im Kapitel X.), der Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin für den Anleger ist, niedergelegt sind:

- Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger
- Erhöhung der eigenen Kommanditeinlage an der Fondsgesellschaft aufgrund Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die Anleger auf die Bankverbindung der Fondsgesellschaft
- Hafteinlage gegenüber Dritten in Höhe von zunächst 10 EUR, die sich mit Beitritt der Anleger um jeweils 1 % der von dem Anleger übernommenen Pflichteinlage erhöht
- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Treugebers aus dem Gesellschaftsvertrag, es sei denn, er übt diese Rechte und Pflichten selbst aus
- Stimmabgabe in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach Weisung des Treugebers oder bei fehlender Weisung – soweit kein Fall des §267 Abs. 3 S. 2 KAGB vorliegt – entsprechend der Ankündigung bzw. im Sinne der Gemeinschaft aller Treugeber

Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Haftung der Treuhandgesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für die Haftung der Treuhandgesellschaft für deren Erfüllungsgehilfen und für die Erfüllung vorvertraglicher Verpflichtungen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Höhe der jeweils für den betroffenen Anleger gehaltenen Beteiligung an der Fondsgesellschaft beschränkt. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen die Treuhandkommanditistin beträgt 18 Monate seit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller hiervon und von dem Schuldner Kenntnis hatte, längstens drei Jahre seit Entstehung des Anspruchs.

Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung

Die Treuhandkommanditistin DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH erhält von der Fondsgesellschaft keine Vergütung.

Sonstige Informationen zur Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist an der Fondsgesellschaft mit einer auf eigenen Namen und eigene Rechnung gehaltenen Kapitaleinlage in Höhe von 1.000 EUR zzgl. Agio beteiligt. Die dafür in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beläuft sich auf 10 EUR. Die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH ist auch Treuhandkommanditistin weiterer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentvermögen und ist berechtigt, weiteren Fondsgesellschaften als Treuhandkommanditistin beizutreten.

L. Informationen zur Fondsgesellschaft

I. Anlageziele und Anlagepolitik der Fondsgesellschaft

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um einen Dach Private Equity Fonds im Sinne des Anhangs IV der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, deren Anlageziele und deren Anlagepolitik im Folgenden beschrieben wird.

1. Anlageziele

Die zentralen Anlageziele der Fondsgesellschaft sind die Erzielung von Anlagesicherheit unter Realisierung einer überdurchschnittlichen Rendite. Die Investitionsobjekte der Fondsgesellschaft können sowohl Zielfonds sein, die direkt in Zielunternehmen investieren, aber auch Dachfonds, die in andere Zielfonds investieren. Aus Sicht der Fondsgesellschaft stellen auch Investitionen in andere Dachfonds Investitionen in Zielfonds (in einem weiteren Sinne) dar (vgl. bezüglich der möglichen Investitionsstruktur insbesondere sogleich das Schaubild unter L I. 2. a) dieses Verkaufsprospektes), so dass im Folgenden bezüglich der Investitionsobjekte begrifflich nicht zwischen einem Investment in einen Zielfonds oder einen Dachfonds unterschieden wird.

Hinweis auf gegebenenfalls benötigte Anlaufzeit für die Risikomischung nach §262 Abs. 1 S. 4 KAGB

Nach §262 Abs. 1 S. 4 KAGB muss eine – wie hier vorliegende – Publikumsfondsgesellschaft wegen der erforderlichen Risikostreuung in mindestens drei Sachwerte investiert sein oder es muss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet sein. Aufgrund der Dachfondskonzeption ist schon bei einem Investment in nur einen Zielfonds bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet, da die Zielfonds ihrerseits in mehrere Zielunternehmen investieren. Hierbei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Fondsgesellschaft erst spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein wird (Abgabe der *Commitments*), denn der sorgfältige Auswahlprozess in Ansehung eines Zielfonds und die entsprechenden Beitrittsverhandlungen können Zeit in Anspruch nehmen.

2. Anlagepolitik und Strategie

a) Dachfondskonzept

Zur Erreichung von Anlagesicherheit wurde als Anlagestrategie in den Anlagebedingungen

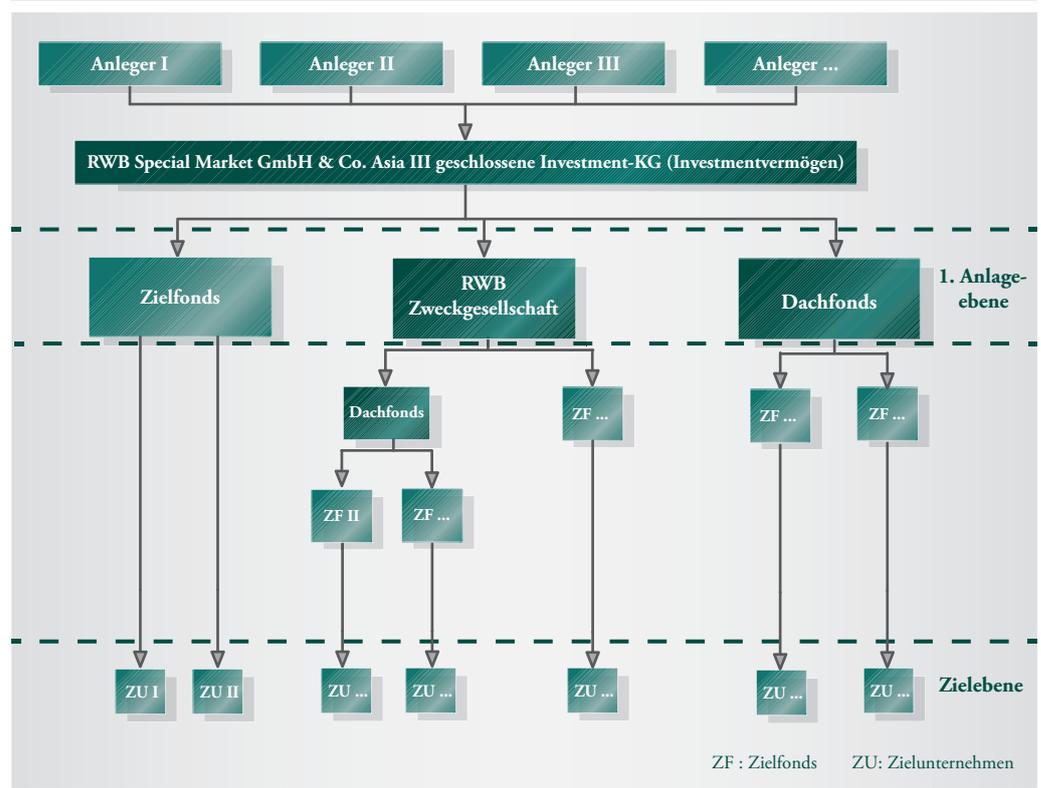
die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft als auf dem asiatischen Markt investierender Private Equity Dachfonds festgelegt. Das heißt, die Fondsgesellschaft wird zur maximalen Anlagesicherheit unter Beachtung der unter L. I. 3. c) aa) sogleich dargestellten *Allokationsvorgaben* entweder in andere Private Equity Dachfonds investieren, die ihrerseits in Zielfonds investieren, die ihrerseits Anteile an überwiegend asiatischen Zielunternehmen erwerben werden oder direkt in solche Zielfonds investieren. Als anderer Private Equity Dachfonds ist eine in Luxemburg ansässige, von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwaltete Dachfondsgesellschaft vorgesehen. Die Fondsgesellschaft investiert mithin nicht direkt in Zielunternehmen, sondern gewährleistet durch die Investition in verschiedene Zielfonds, die wiederum Zielunternehmen erwerben, eine breite Risikostreuung und damit grundsätzlich eine höhere Anlagesicherheit als dies bei Direktinvestitionen möglich ist. Bei einer Investition als Dachfonds ist der Erfolg der Fondsgesellschaft nicht von einem einzelnen möglicherweise negativen Anlageerfolg eines Zielunternehmens abhängig, denn der Totalausfall eines Zielunternehmens kann durch den Anlageerfolg anderer Zielunternehmen gegebenenfalls kompensiert werden.

Die jeweiligen Zielfonds erwerben Anteile an den Zielunternehmen und beabsichtigen, diese Anteile ggf. nach Maßnahmen zur Wertesteigerung nach einer gewissen Haltedauer planmäßig zu einem höheren Verkaufspreis zu veräußern. Der so erzielte Veräußerungsgewinn erhöht das Fondsvermögen und die nach Auflösung der Fondsgesellschaft an die Anleger auszahlenden Anteile am Liquidationswert. Anteile an Zielunternehmen können Eigenkapitalbeteiligungen und eigenkapitalähnliche Anlagen jedweder Rechtsform an überwiegend nicht börsnotierten Unternehmen sein.

Die Investitionen können dabei auch über RWB Zweckgesellschaften erfolgen. Die Investition über RWB Zweckgesellschaften kann aus steuerlichen (z.B. in Form einer sogenannten *Blockergesellschaft*) oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt sein. Wirtschaftliche Gründe können sich z.B. aus dem Liquiditätsmanagement ergeben, so dass Zweckgesellschaften die Investitionen mehrerer auf dem asiatischen Markt investierender RWB Fondsgesellschaften über gemeinsame, für bestimmte Jahre zu gründende RWB Vintagegesellschaften bündeln (nähere Angaben hierzu unter L. I. 3.), wobei hierdurch keine Kosten entstehen dürfen, die der Fondsgesellschaft andernfalls nicht entstanden wären. Entscheidend ist, dass im Schwerpunkt

auf der Zielebene (vgl. folgende Abbildung) in asiatische Unternehmen bzw. Unternehmen mit spezifischem Bezug zu Asien investiert wird.

Darstellung der möglichen Investitionsstrukturen



Quelle: RWB

b) Möglichkeit der Thesaurierung und Reinvestition

Die Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft sehen das Prinzip von *Thesaurierung* und Reinvestition vor. Das bedeutet, dass die von den Zielfonds im Zuge des Verkaufs von Zielunternehmen an die Fondsgesellschaft ausgezahlten *Rückflüsse* grundsätzlich nicht laufend an die Anleger ausgezahlt werden, sondern planmäßig in einer etwaigen weiteren Investitionsrunde erneut in Private Equity Zielfonds investiert werden können. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird diese Option in Abhängigkeit verschiedener Größen wie Höhe und Zeitpunkt der *Rückflüsse* und Verfügbarkeit interessanter Zielfonds mit Investitionsfokus in Asien wahrnehmen.

Die erfolgreiche *Thesaurierung* ermöglicht eine hohe Investitionsquote. Diese ist nicht nur deshalb ein entscheidendes Qualitätskriterium eines Dachfonds, weil es die effektiv erzielbare Kapitalbindung verbessert, sondern sie hat auch einen spiegelbildlichen Effekt auf die Kostenquote der Fondsgesellschaft hinsichtlich der einmaligen Kosten, da für die Reinvestitionen keine zusätzlichen Emissionskosten anfallen.

c) Auswahlverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hält die Fondsgesellschaft noch keine Zielfonds. Investitionen werden grundsätzlich erst vorgenommen, nachdem sich Anleger an der Fondsgesellschaft beteiligt haben. Damit kann noch nicht angegeben werden, wann, wie viele und welche Zielfonds letztendlich gezeichnet werden bzw. wie viel das jeweils investierte Kapital betragen wird, da dies vom Platzierungserfolg der Fondsgesellschaft abhängig ist.

Die Anlagebedingungen sehen vor, dass die Fondsgesellschaft maximal bis zu 30 % in inländische AIF investieren kann und dass sie mindestens 50, maximal bis zu 84,9 % in Spezial-AIF investieren wird, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der europäischen Union oder dem Recht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum außer Deutschland unterliegen. Die Fondsgesellschaft wird maximal bis zu 30 % in Spezial-AIF investieren, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

Die Fondsgesellschaft wird entsprechend der Anlagebedingungen mindestens 70 %, maximal bis zu 84,9 % in Zielfonds investieren, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Strategie verfolgen. Mindestens 15,1 %, maximal bis zu 30 % werden in Zielfonds investiert, die unmittelbar in Zielunternehmen investieren. Bei Investition in Zielfonds, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Anlagestrategie („Dachfondsstrategie“) verfolgen, dürfen nur solche Zielfonds ausgewählt werden, die ihre *Allokation* entsprechend den Vorgaben des folgenden Buchstaben aa) vornehmen.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von einem Luxemburger Tochterunternehmen der RWB Group AG, verwaltet werden wird (vgl. L. I. 3.). Hierbei wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Gebühren entsteht, die an diese Verwaltungsgesellschaft oder diese Dachfondsgesellschaft zu zahlen wären.

aa) Allokationsvorgaben

Die Auswahl der (noch nicht konkretisierten) Zielfonds folgt den in den Anlagebedingungen niedergelegten Vorgaben (*Allokationsvorgaben*) und ist durch einen Investitionsprozess standardisiert. Die *Allokationsvorgaben* sehen vor, dass die Fondsgesellschaft ausschließlich in Zielfonds investieren wird, die Unternehmen mit dem Ziel erwerben, diese nach einer typisierten Haltefrist zwischen 3 bis 7 Jahren wieder zu veräußern (Exit Strategie). Ferner sehen sie auf Ebene der auszuwählenden Zielfonds eine *Diversifikation* nach folgenden Ausgestaltungsmerkmalen vor:

- typisierte Unternehmensreife / Anlagestrategie
- geografischer Schwerpunkt der Zielunternehmen
- typisierte Unternehmensgröße

Typisierte Unternehmensreife / Anlagestrategie

Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF insoweit mindestens 70 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, welche sich an bereits bestehenden Unternehmen beteiligen und in deren Wachstum / Weiterentwicklung investieren (Anlagestrategie *Buyout / Growth*). Maximal bis zu 30 % kann der AIF in Zielfonds investieren, welche sich an Unternehmen beteiligen, welche in neu gegründete Unternehmen investieren (Anlagestrategie *Venture Capital*).

Geografischer Schwerpunkt der Zielunternehmen

Der AIF wird mindestens 80 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, die wiederum in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in folgenden Ländern des asiatischen Kontinents und des pazifischen Raums haben:

China, Japan, Indien, Australien, Südkorea, Indonesien, Thailand, Malaysia, Singapur, Hongkong, Philippinen, Vietnam, Bangladesch, Sri Lanka, Kambodscha, Laos, Türkei, Taiwan, Neuseeland

Hierbei wird für China eine Mindestinvestitionsquote von mindestens 25 %, maximal bis zu 60 % festgelegt. Für alle übrigen vorbezeichneten Länder wird jeweils eine Investitionsquote von maximal bis zu 25 % festgelegt.

Maximal bis zu 20 % können in Unternehmen investiert sein, die ihren Sitz nicht in den vorbezeichneten Ländern haben oder nach Erwerb durch den Zielfonds ihren Sitz ganz oder teilweise in Länder verlegen, die nicht zu den vorbezeichneten Ländern gehören.

Typisierte Unternehmensgröße

Die Größe der Unternehmen wird gemessen am Marktwert des Unternehmens zum Anschaffungszeitpunkt. Dabei wird in die Segmente kleine Unternehmen („SmallCap“ = 2 bis 50 Mio. EUR Marktwert), mittelgroße Unternehmen („MidCap“ = 50 bis 300 Mio. EUR Marktwert), große Unternehmen („LargeCap“ = 300 Mio. bis 1 Mrd. EUR Marktwert) und sehr große Unternehmen („MegaCap“ = > 1 Mrd. EUR Marktwert) unterschieden. Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF hierbei maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „SmallCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „MidCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „LargeCap“ und maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „MegaCap“ investieren.

bb) Investitionsprozess

Der Investmentberater MPEP

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt für die Fondsgesellschaft das *Portfolio-* und *Risikomanagement*. Für den Bereich des *Portfoliomanagements* hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Beratungsvertrag mit der Munich Private Equity Partners GmbH („MPEP“) abgeschlossen. MPEP hat ein strukturiertes Auswahl- und *Monitoringverfahren* für Private Equity Dachfonds entwickelt. Im Ein-

zelen ist die MPEP mit der Fondsprüfung und -vorauswahl sowie dem laufenden *Monitoring* der Investitionen beauftragt, soweit nicht in eine in Luxemburg ansässige, von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwaltete Dachfondsgesellschaft, investiert werden soll. Die Mitarbeiter und Geschäftsführer der MPEP zeichnen sich durch eine langjährige Expertise im Bereich Private Equity sowie ihr ausgezeichnetes Netzwerk aus. Unterstützt wird MPEP durch die RWB (Shanghai) Private Equity Partners Inc. („RWB Shanghai“), einem chinesischen Tochterunternehmen der RWB Group AG. Die MPEP beschäftigt ein Team von Investment Managern und Analysten, dessen Mitglieder in den Bereichen *Deal Sourcing*, *Due Diligence* und *Monitoring* – spezialisiert nach den Regionen Europa, USA und Emerging Markets – tätig sind.

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach einem ausführlichen Prüfungsprozess. Die Analysten der MPEP stellen ihrer Geschäftsleitung die von ihnen ausgewählten Investitionsmöglichkeiten in schriftlichen Berichten vor, über die in regelmäßig stattfindenden Sitzungen beraten wird.

Auf dieser Grundlage ergeht zunächst nur ein Beschluss der Geschäftsleitung der MPEP, ob der Zielfonds einer weitergehenden Prüfung, auch der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen (*Due Diligence*), unterzogen werden soll. Im Ergebnis eines solchen *Due Diligence* Prozesses wird für jeden untersuchten Zielfonds ein standardisiertes Stärken / Schwächen Profil erstellt, das insbesondere auch die Analyse einzelner, abgeschlossener Finanzierungsfälle enthält. Parallel dazu werden Gespräche mit dem jeweiligen Management-Team des Zielfonds und ggf. Referenzbesprechungen mit den Geschäftsführern von Zielunternehmen geführt. Die Untersuchungstiefe nimmt dabei in jedem Stadium des Auswahlverfahrens zu. Liegen die sämtlichen erforderlichen Berichte in einem gesammelten Investitionsvorschlag vor, wird dieser der Geschäftsleitung der MPEP vorgelegt und in abschließenden Sitzungen darüber beraten, ob der Zielfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverbindlich zur Zeichnung für die Fondsgesellschaft vorgestellt wird.

Das *Portfoliomanagement* der Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet nach Analyse und Prüfung aufgrund eigener Expertise, welche von den von der MPEP vorgeschlagenen Zielfonds für die Fondsgesellschaft gezeichnet werden sollen.

3. Beschränkungen und Konkretisierungen der Anlagepolitik und Strategie

Zulässige Vermögensgegenstände

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Fondsgesellschaft zum einen investieren in Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB i.V.m. den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt.

Weiterhin darf investiert werden in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB. Diese Vermögensgegenstände sollen nur zur verzinslichen Anlage nicht benötigter Liquidität angeschafft werden.

Nach § 4 der Anlagebedingungen dürfen Geschäfte, die *Derivate* zum Gegenstand haben, nur zur Absicherung von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Konkretisierung der zu erwerbenden Vermögensgegenstände

Es ist beabsichtigt, zumindest einen Teil der Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l., einem Luxemburger Tochterunternehmen der RWB Group AG, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden wird. Die MPEP Luxembourg Management S.à r.l. hat ihren Sitz in 12F, rue Guillaume Kroll, 1882 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. Sie wird vertreten durch jeweils zwei der drei Geschäftsführer, Herrn Christoph Kossmann, Herrn Flavio Marzona und Herrn Horst Güdel.

Die Anlagestrategie dieses Luxemburger Dachfonds bzw. des Teilgesellschaftsvermögens, an dem sich die Fondsgesellschaft beteiligen wird, wird den *Allokationsvorgaben* der Fondsgesellschaft entsprechen (unter L. I. 2. c) aa) dargestellt). Bei dieser Beteiligung wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Gebühren entsteht, die an die Luxemburger Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr verwalteten Dachfonds zu zahlen wären. Eine *Master-Feeder-Konstruktion* wird dadurch nicht entstehen.

Beteiligungsmöglichkeit über RWB Zweckgesellschaften

Die Zielfonds können von der Fondsgesellschaft auch über RWB Vintagegesellschaften als Zweckgesellschaften gezeichnet werden. In diesem Fall beteiligt sich die Fondsgesellschaft atypisch still an einer jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als GmbH gegründeten Vintagegesellschaft, wobei auf weiteren Investitionsebenen in Zielfondsbeteiligungen nach Maßgabe des § 261 Abs. 5 und/oder Nr. 6 KAGB investiert wird. An der jeweiligen Vintagegesellschaft können sich auch andere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete RWB Fondsgesellschaften beteiligen. Diese zeichnen Grundanteile an der jeweiligen Vintagegesellschaft und sind auf Basis dieser Grundanteile zur Einzahlung berechtigt und verpflichtet, wenn die Zielfonds Kapitalabrufe vornehmen. So bleibt der einzelne RWB Dachfonds eindeutig abgrenzbar berechtigt und verpflichtet, seinen Teil an der Gesamtinvestitionszusage eines bzw. dann aller Zielfonds einer Vintagegesellschaft zu erbringen. Nur wenn es aus grundsätzlichen Planungsabweichungen heraus zu einer Situation kommt, in der beispielsweise ein einzelner RWB Dachfonds nach Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkeiten, wie z.B. der vollständigen Ausschöpfung einer auf Fremdkapital basierenden Spitzenrefinanzierungsfähigkeit, seine Investitionszusagen insgesamt nicht zu erfüllen können glaubt, sind andere an der Vintagegesellschaft beteiligte RWB Fondsgesellschaften berechtigt – aber nicht verpflichtet – diese Verpflichtungen anteilig zu übernehmen, wenn daraus für sie nachweisbare Vorteile, wie z.B. eine durch frühere Liquiditätsverfügung bei Erst- und Reinvestitionen verbesserte Kapitalbindung, ersichtlich sind. Das Vintagekonzept stellt daher eine Optimierung der Liquiditätssteuerungsmechanismen dar. Ob die Fondsgesellschaft die Zielfonds unter Nutzung des Vintagekonzeptes zeichnet, steht bei Prospektaufstellung jedoch noch nicht fest.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, als Zweckgesellschaften auch steuerliche *Blockergesellschaften* zwischen zu schalten, wenn dies aus steuerlichen Gründen erforderlich sein sollte.

Auf die RWB Zweckgesellschaften wird im vorliegenden Verkaufsprospekt nur insoweit eingegangen als sich für den Anleger hierdurch Unterschiede zur direkten Beteiligung der Fondsgesellschaft in Private Equity *Dach-* oder Zielfonds ergeben können (vgl. insbesondere Kapitel M „Risiken“).

Merkmale, Anlagegrundsätze und Sitz der noch nicht ausgewählten Zielfonds

Mit Ausnahme der vorbezeichneten, von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwalteten Dachfondsgesellschaft stehen die Zielfonds, die für ein Investment letztlich ausgewählt werden, noch nicht fest. Die wesentlichen Merkmale der für die Fondsgesellschaft erwerbenden Anteile an diesen Zielfonds können mangels konkreter Auswahl bei Prospektaufstellung noch nicht konkret bekannt werden. Es werden jedoch nur solche Zielfonds ausgewählt, die hinsichtlich ihrer Anlagegrundsätze einem Private Equity Fonds mit dem Anlageschwerpunkt im asiatischen Wirtschaftsraum entsprechen. Hierbei können jedoch auch solche Zielfonds ausgewählt werden, die in untergeordneten Umfang auch in andere Regionen, wie z.B. Australien aufgrund seines Wirtschaftsbezuges zu Asien, investieren können, solange sichergestellt ist, dass der Schwerpunkt des Investments immer der asiatische Wirtschaftsraum darstellt.

Typischerweise haben die Zielfonds eine der Kommanditgesellschaft deutschen Rechts vergleichbare Rechtsform (z.B. Limited Partnership nach angelsächsischem Recht). Die Fondsgesellschaft würde sich als Kommanditistin an einer solchen Gesellschaft beteiligen. Die wesentlichen Merkmale einer solchen Kommanditbeteiligung sind Stimm- und Informationsrechte, Kontroll- und Widerspruchsrechte, Teilhaberechte am Gesellschaftsvermögen, Beteiligung an Gewinn, Verlust und Liquidationserlös, das Recht zur Übertragung sowie die Pflicht zur Zahlung der zugesagten Einlage (*Commitment*) und die Haftung.

Der Sitz der Zielfonds kann in Ansehung noch nicht konkretisierter Investments noch nicht angegeben werden, wird sich aber wegen des Schwerpunktes der Investitionen in Asien meist in Asien befinden. Die Anlagebedingungen sehen jedoch vor, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch Investitionen an Zielfonds eingehen kann, die insbesondere aus steuerlichen Gründen bis zu 100 % außerhalb des asiatischen und europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soweit diese Zielfonds ihren Investitionsschwerpunkt dennoch im asiatischen Raum haben.

Anlagegrenzen

Mindestens 80 % des Wertes der Fondsgesellschaft werden in Zielfonds der Anlageklasse Private Equity langfristig angelegt sein. Das bedeutet, dass spätestens 18 Monate nach Abschluss der Kapitaleinwerbung die Kapitalzusagen der Fondsgesellschaft gegenüber Private Equity Zielfonds mindestens 80 % des Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft entsprechen werden.

Vorübergehend – insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwerbung oder bis zur Vornahme der Investitionen und Kapitalabrufe durch die Zielfonds – kann ein Anteil von bis zu 100 % des Wertes der Fondsgesellschaft in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben nach Maßgabe der §§ 193 bis 195 KAGB gehalten werden.

Ein Anteil von bis zu 10 % des Wertes der Fondsgesellschaft kann in *Derivaten* mit dem Zweck der Absicherung gegen Wertverluste der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände getätigt werden. Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Investmentvermögens ist zu marktüblichen Bedingungen bis zu einer Grenze in Höhe von 25 % des Verkehrswertes der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft möglich. Es liegt keine *Master-Feeder* Konstruktion vor.

4. Techniken und Instrumente bei der Verwaltung der Fondsgesellschaft

Keine Techniken wie Hedging, Arbitrage oder Leverage

In Ansehung der Fondsgesellschaft werden keine Techniken oder Instrumente, wie z.B. *Hedging* oder *Arbitrage*, eingesetzt. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung auftretender Liquiditätspässe eingesetzt werden.

Ein Leverage, in dem Sinne, dass die Vermögensgegenstände unter Einsatz von Fremdkapital erworben werden, findet nicht statt. Insoweit können keine Angaben zu den Umständen von Leverageinsatz gemacht werden. Die Risiken, die bei dem Einsatz von Fremdkapital zur Überbrückung von Liquiditätspässen auftreten können, sind im Kapitel M „Risiken“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

5. Änderung von Anlagestrategie und Politik

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik ist konzeptionell nicht vorgesehen. Falls eine solche Änderung veranlasst sein sollte, müssten hierfür die Anlagebedingungen geändert werden (dort insbesondere § 2 der unter Kapitel V. diesem Verkaufsprospekt beigefügten Anlagebedingungen). Die Anlagebedingungen können jedoch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 267 Abs. 3 KAGB nur geändert werden, wenn diese nach der Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind. Sind die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen

ändern, wenn die qualifizierte Mehrheit der Anleger, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals (erworbener Anteil im Sinne eines eingezahlten und gewinnbezugsberechtigten Euros) auf sich vereinigen, der Änderung zustimmen, die Verwahrstelle darüber informiert wurde und die BaFin über die Änderung unterrichtet wurde und diese genehmigt hat. Die Treuhänderin darf hierbei ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den mittelbar beteiligten Anleger ausüben. Die BaFin kann die Änderung der Anlagebedingungen unter der aufschiebenden Bedingung einer Zustimmung durch die Anleger genehmigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der BaFin genehmigten Änderungen und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen. Die Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien (d.h. auf der Homepage der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.rwb-ag.de/asiaIII) veröffentlicht. Die Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

II. Liquiditätsmanagement

Die Investitionszusagen (*Commitments*), die von einem Dachfonds gegenüber seinen Zielfonds abgegeben werden, stellen eine verbindliche Zahlungszusage des Dachfonds dar, die je nach Investitionsgeschwindigkeit des Zielfonds über einen vertraglich geregelten Zeitraum von regelmäßig drei bis fünf Jahren abgerufen werden kann. Die Höhe der möglichen Investitionszusagen einer Investitionsrunde richtet sich dabei zunächst nach der Höhe und der Zusammensetzung des von den Anlegern gezeichneten Kapitals sowie den Kosten des Dachfonds. Dabei spielt insbesondere das Verhältnis von Einmal- zu Rateneinlagen eine wichtige Rolle. Aufgrund dieser Umstände und der vorbehaltenen Fremdkapitalaufnahme wird für die Fondsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Liquiditätsmanagement vorgenommen. Nachfolgend wird zwecks Veranschaulichung in den folgenden Ziffern 1 bis 2 auf die für eine Investition in einen Private Equity Dachfonds charakteristischen Liquiditätsströme näher eingegangen.

1. Liquiditätsflüsse zwischen Privatanleger und Fondsgesellschaft

Dachfondskonzepte für institutionelle Inves-

toren delegieren in der Regel das Liquiditätsmanagement an den Investor („Just-in-time“ Prinzip). Privatanleger hingegen fordern tendenziell eine versterigte und somit planbare Zahlungsreihe, die auch bei nur geringer finanzieller Flexibilität realisierbar bleibt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft steht deshalb vor der Herausforderung, dem Anleger eine vertraglich festgelegte Einzahlungsreihe zu ermöglichen, ohne dass es auf der Investitionsseite – und dies ist für die Anlageklasse Private Equity typisch – entsprechende, dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach exakt festgeschriebene Investitionsabrufe gibt. Gerade diese Ausgangskonstellation bietet jedoch auch Chancen, da die Anleger unter der Bedingung der Planbarkeit ihrer Mittelzusage bereit sind, langfristige Investitionszusagen, zum Beispiel in Form von Rateneinlageverpflichtungen, abzugeben. Das Liquiditätsmanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann mit Hilfe solcher Zahlungszielvereinbarungen auf Basis stetiger Liquiditätszuflüsse planen und gezielt mehr verbindliche Investitionszusagen zulassen, als die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Mittelzusage gegenüber den Zielfonds an Liquidität tatsächlich bereits zur Verfügung steht, ohne die damit üblicherweise verbundenen Risiken einzugehen (strukturelles *Overcommitment*).

2. Liquiditätsflüsse zwischen Fondsgesellschaft und Zielfonds

Historisch betrachtet folgen die einzelnen Private Equity Zielfonds basierend auf ihrem jeweiligen Anlagesegment (z.B. *Buyout*, *Secondary* oder *Venture Capital*) bestimmten Mustern für ihre Kapitalabrufe und *-rückflüsse*. Bei Betrachtung der einzelnen gezeichneten Fonds sind aufgrund deren individueller Investitionsaktivität durchaus Abweichungen von diesen idealtypischen Planungsmustern möglich. Da die Fondsgesellschaft aber als Dachfonds konzipiert ist, mithin an mehreren Zielfonds beteiligt sein wird, werden sich diese Einzelabweichungen auf Dachfondsebene wieder weitestgehend nivellieren.

Da die verbindlichen Investitionszusagen durch die Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre abgerufen werden, ist es die zentrale Herausforderung eines aktiven Liquiditätsmanagements, die von den Privatanlegern in die Fondsgesellschaft eingezahlte Liquidität stets in maximal möglicher Höhe investiert zu halten. Damit soll der Anteil der zu Geldmarktzinssätzen „geparkten“ Liquidität möglichst niedrig und die „Verwässerung“ der Private Equity Renditen für den Anleger so gering wie möglich gehalten werden. Bei Anwendung des Prinzips von *Thesaurierung*

und Reinvestition müssen, bedingt durch den definierten Liquidationsbeginn, Reinvestitionszusagen bereits innerhalb einer bestimmten Frist nach Schließung der Fondsgesellschaft abgegeben werden, ohne dass die tatsächlich aus *Rückflüssen* für Reinvestitionen verfügbare Liquidität bereits exakt bekannt sein kann. Jedoch wirken auch hier anlog die oben in dieser Ziffer 2. beschriebenen Nivellierungseffekte der *Diversifikation* auf Dachfondsebene, sodass unter Einbezug von Sicherheitsabschlägen eine hinreichend sichere Prognose erstellt werden kann. Zur Steuerung einer möglichen zweiten Investitionsrunde (*Thesaurierung* und Reinvestition) muss das Liquiditätsmanagement demnach vor allem eine genaue Planung und Kontrolle der wahrscheinlichsten Szenarien für die Kapitalrück- und -abflüsse aus den einzelnen Private Equity Zielfonds vornehmen.

3. Eingerichtetes Liquiditätsmanagement auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Liquiditätsmanagement der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt insbesondere auf Basis eines langfristigen Prognosemodells. Hierbei werden periodenbezogen die von der Fondsgesellschaft zu leistenden Auszahlungen den der Fondsgesellschaft zufließenden Einzahlungen und vorgehaltenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt. Dabei ist es das Ziel, die jeweils maximal mögliche Investitionssumme zu ermitteln und gleichzeitig die ständige Zahlungsfähigkeit zu sichern.

Das Prognosemodell wird durch multiple Planungsparameter gesteuert. Durch Variation dieser Planungsparameter können verschiedene Szenarien und die mit ihnen verbundenen Liquiditätsverläufe simuliert werden. Durch die Szenarioberechnungen ist es möglich, die Investitionsentscheidungen und -planungen des *Portfoliomanagements* bzgl. des Liquiditätsrisikos zu überprüfen.

Durch mögliche Abweichungen von der den Investitionsentscheidungen des *Portfoliomanagements* zugrundeliegenden Planungsannahmen kann für die Fondsgesellschaft ein Liquiditätsrisiko entstehen. Um diesem frühzeitig entgegenzuwirken hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein System entwickelt, die entscheidenden Einflussgrößen bzw. Risiken (sowohl quantitative wie auch qualitative), welche eine zentrale Wirkung auf die Liquidität des Dachfonds haben können, zusammenzufassen und in einem Risikokatalog zusammenzustellen. Einzelne Risiken werden in definierte Risikoklassen (I-V) gegliedert und mit jeweils unterschiedlichen und angemessenen Handlungsabläufen gekoppelt.

In regelmäßigen Abständen führt das Liquiditätsmanagement zudem Soll-Ist-Analysen durch, um etwaige Planabweichungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft, frühzeitig zu erkennen und ggfs. mit geeigneten Gegenmaßnahmen zu reagieren. Hierbei werden die Eingangsdaten der langfristigen Prognoserechnung aktualisiert und ggfs. Planungsanpassungen initiiert. Bei Auftreten von besonderen Geschäftsvorfällen werden die oben beschriebenen Soll-Ist-Analysen ad-hoc durchgeführt. Zudem sind die dem Liquiditäts- und Risikomanagement zugrundeliegenden Verfahren und Prozesse jährlich selbst Gegenstand eines Qualitätssicherungs- und Überprüfungsprozesses.

Berücksichtigung von Rückgaberechten

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um einen geschlossenen Fonds. Es bestehen für die Anleger daher keine grundsätzlichen und regelmäßigen Rückgaberechte der Anteile oder Aussetzungsmöglichkeiten der Rücknahme. Insoweit ist keine besondere Maßnahme des Liquiditätsmanagements veranlasst.

Liquiditätsmanagement und Liquiditätsvorbehalt hinsichtlich von Widerrufsrechten/ außerordentliche Kündigungen

Für außerordentliche Kündigungsrechte oder Widerrufsmöglichkeiten der Anleger bildet die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Fondsgesellschaft geeignete Liquiditätsrückstellungen anhand von Erfahrungswerten. Für den Fall, dass in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, stehen etwaige nicht kurzfristig erfüllbare Rückzahlansprüche unter Liquiditätsvorbehalt nach Maßgabe des § 22 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages, der insoweit eine angemessene Anzahl von Jahresraten nach einem Zahlungsplan vorsieht. Hintergrund ist, dass die Vermögensgegenstände der Anlageklasse Private Equity regelmäßig nicht kurzfristig liquidierbar sind.

III. Fremdkapital, Leverage und Handhabung von Sicherheiten

Die Fondsgesellschaft wird konzeptionsbedingt kein Leverage in dem Sinne einsetzen, dass die Anschaffung von Vermögensgegenständen (teilweise) durch Fremdkapital finanziert wird. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen eingesetzt werden.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Fremdkapital für die Fondsgesellschaft zur

Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufzunehmen und zu diesem Zweck Sicherheiten in Form der Abtretung von Rechtsansprüchen aus Zielfondsanteilen oder ausstehenden Einlagen an die Kreditgeber zu gewähren. Kreditgeber, Konditionen und Fälligkeiten einer Fremdkapitalaufnahme würden sich dann aus den jeweiligen konkreten Umständen der Fondsgesellschaft und der Marktlage ergeben.

Kreditaufnahmen sind hierbei entsprechend der Anlagebedingungen bis zur Höhe von 25 % Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung erforderlich ist. Die Belastung von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind entsprechend der Anlagebedingungen bis zur Höhe von 50 % des Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet.

Handhabung von Sicherheiten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist keine konkrete Sicherheitenbestellung beabsichtigt. Nach § 3 der Anlagebedingungen, ist die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, bis zur Höhe von 50 % des Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Die Einzelheiten bezüglich einer etwaigen Sicherheitenbestellung – insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und deren Wiederverwendung – würden sich aus den jeweiligen Kreditverträgen ergeben. Die Risiken, die bei dem Einsatz von Fremdkapital und damit in Zusammenhang stehender Sicherheitenbestellung stehen können, sind im Kapitel M „Risiken“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

IV. Sonstige Informationen zur Fondsgesellschaft

Voraussetzung für Auflösung und Übertragung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2021 fest abgeschlossen und wird nach diesem Auflösungsstichtag liquidiert. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird Liquidatorin der Fondsgesellschaft. Als solche wird sie auch in der Liquidationsphase zunächst die noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielfonds sowie die laufenden Aufwendungen der Fondsgesellschaft erfüllen. Den Anlegern steht gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der jeweilige anteilige Liquidationswert zu, der dem Saldo seiner Kapitalkonten I bis III zum Auflösungsstichtag entspricht zuzüglich den ihnen nach dem Auflösungsstichtag zuzuweisenden steuerlichen Ergebnisanteilen.

Auf Kapitalkonto I sind die sämtlichen geleisteten Einlagen (ohne Agio) der Gesellschafter und Anleger gebucht, auf Kapitalkonto II die ihnen jeweils jährlich zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und auf Kapitalkonto III die an sie geleisteten Auszahlungen (Entnahmen) sowie von der Fondsgesellschaft für diesen Anteil geschuldeten und abgeführten Quellensteuern. Die der Fondsgesellschaft in der Liquidationsphase zufließenden *Rückflüsse* werden vorbehaltlich der Erfüllung der laufenden Verpflichtungen und dem Einbehalt einer angemessenen Liquiditätsreserve laufend an die Anleger und Gesellschafter ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages jeweils nach dem Verhältnis der Summe der Kapitalkonten I bis III des jeweiligen Anlegers zur Summe der Kapitalkonten I bis III aller Anleger und Gesellschafter. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, bedarf bei einem mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger zusätzlich dessen Zustimmung.

Die außerordentliche Kündigung eines Anlegers aus wichtigem Grund führt nach Maßgabe des § 161 Abs. 1 KAGB lediglich zum Ausscheiden des Anlegers. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht. Die Fondsgesellschaft kann nicht auf andere Fondsgesellschaften übertragen werden. Die Möglichkeit einer früheren Auflösung der Fondsgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von

drei Vierteln der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Liquidation durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach Maßgabe des § 154 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 1 bis 4 KAGB berechtigt, die Verwaltung der Fondsgesellschaft aus wichtigem Grund durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht zu kündigen. Die Anleger sind in einem solchen Fall unverzüglich über eine solch bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis stehen, um die zur Fondsgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren und mindestens sechs Monate betragen. Die Anlagebedingungen können eine längere Kündigungsfrist vorsehen. Das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Fondsgesellschaft zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. Die Fondsgesellschaft gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus einem anderen nicht in § 99 Abs. 2 und 3 KAGB genannten Grund aufgelöst oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Verwahrstelle das Recht, hinsichtlich eines bei ihr verwahrten Fondsgesellschaftsvermögens für die Anleger deren Vertragsverhältnis mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Weiterhin wird die Fondsgesellschaft abgewickelt, wenn nach Maßgabe des § 343 Abs. 5 KAGB der Antrag auf Zulassung zur Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zum 21.07.2014 nicht gestellt oder die Erlaubnis nach § 23 KAGB versagt wurde und nicht mit Zustimmung von Anlegern, die mehr als 50% der Anteile der Fondsgesellschaft halten, die Abwicklung der Fondsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablauf des 21.07.2014 oder nach Versagung der Erlaubnis dadurch abwenden, dass sie die Verwaltung auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, die über eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 22 KAGB verfügt und sich zur Übernahme der Verwaltung bereit erklärt.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Fondsgesellschaft zu verwalten,

so geht das Verfügungsrecht nach Maßgabe des § 154 Abs. 2 KAGB i.V.m. § 100 KAGB über die Fondsgesellschaft auf die Verwahrstelle über, wenn die Fondsgesellschaft sich nicht in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder keine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft benennt und dies von der Bundesanstalt genehmigt wird.

Weiterhin können die Anleger die Bestellung eines anderen Liquidators als der Verwahrstelle beschließen; § 147 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung, wenn die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator erfolgt.

Die Verwahrstelle bzw. der Liquidator hat die Fondsgesellschaft abzuwickeln und das nach Berichtigung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen bei Auflösung unter den Anlegern zu verteilen.

Wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag, an dem das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht.

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen. Die Bundesanstalt kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbinden. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Wird die Fondsgesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen nach § 158 KAGB entspricht. Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft.

Geschäftsjahr, Regeln für Ermittlung und Verwendung der Erträge, Auszahlungshäufigkeit
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Fondsgesellschaft erzielt insbesondere Erträge aus den *Rückflüssen* der Zielfonds, die diese beispielsweise durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen generiert haben. Die Erträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung – hier insbeson-

dere unter Berücksichtigung der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) – ermittelt und periodengerecht abgegrenzt.

Die *Rückflüsse* erhöhen die Liquidität der Fondsgesellschaft, aus der zunächst entsprechend den Anlagebedingungen die Kosten und Gebühren und auch etwaige Fremdkapitaldienste bezahlt werden. Im Übrigen ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Ansehung der Fondsgesellschaft zur *Thesaurierung* berechtigt. Dies bedeutet, dass die von den Zielfonds im Zuge des Verkaufs von Zielunternehmen an die Fondsgesellschaft ausgezahlten Beträge grundsätzlich nicht laufend an die Anleger ausgezahlt, sondern erneut in Private Equity Zielfonds investiert werden können. Es gibt somit keine Regelauszahlungstermine, auch wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft Ausschüttungen oder Auszahlungen nach unternehmerischen Ermessen beschließen kann.

Erst nach Liquidationsbeginn der Fondsgesellschaft legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die *Rückflüsse* aus den Zielfonds keinesfalls mehr mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen erneut in Zielfondsbeteiligungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, zur Auszahlung an die Anleger bereit.

Erhältlichkeit des Jahresberichtes

Der Jahresbericht der Fondsgesellschaft kann vom Anleger bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Keltenring 5, 82041 Oberhaching angefordert werden, ebenso von jedem am Erwerb eines Anteils Interessierten. Der erste Jahresbericht der Fondsgesellschaft wird voraussichtlich erstmals zum 30. Juni 2015 erstellt.

Name des beauftragten Abschlussprüfers

Für die Fondsgesellschaft ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ganghoferstr. 29, 80339 München als Abschlussprüfer bestellt worden.

Angabe der Börsen oder Märkte/ unregelte Zweitmärkte

Für den Handel mit Anteilen an der Fondsgesellschaft besteht derzeit keine geregelte Börse und kein geregelter Markt. Die freie Handelbarkeit der Fondsgesellschaft ist somit durch das Fehlen eines geregelten Marktes eingeschränkt. Eine Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft kann lediglich über unregulierte Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen, wenn sich dort ein entsprechender Kaufinteressent finden lässt. Der dem Handel in solchen Märkten zugrundeliegende Marktpreis

wird nicht ausschließlich durch den Wert der in der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Markt- bzw. Börsenpreis von dem ermittelten Anteilswert der Fondsgesellschaft abweichen.

Sicherstellung der Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Auszahlungen erhalten. Sämtliche in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching bezogen bzw. eingesehen werden.

Angabe zum jüngsten Nettoinventarwert (§ 297 Abs. 2 KAGB)

Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder für frühere Zeitpunkte ist noch nicht sinnvoll ermittelbar.

M. Risiken

Bei der Beteiligung an der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann über die gesamte prognostizierte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes beeinflussen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Melde- und Berichtspflichten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Anleger über das aktuelle Risikoprofil bzw. über dessen wesentliche Änderungen zu informieren.

Die nachfolgende Darstellung kann nicht alle mögliche Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten lassen.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, in *Dach-* oder Zielfonds zu investieren. Für Zwecke der

nachfolgenden Darstellung werden diese einheitlich als „Zielfonds“ bezeichnet, wenn nicht eine Differenzierung zur Erläuterung des speziellen Risikos erforderlich ist.

Aus Gründen der Risikokategorisierung unterscheidet die nachfolgende Darstellung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken und anlegergefährdenden Risiken.

I. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Realisierung der mit der Eingehung der Beteiligung erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung gefährden könnten. Eine Unterteilung in einerseits prognose- und andererseits anlagegefährdende Risiken wird nicht vorgenommen, da sich die prognosegefährdenden Risiken bei langem zeitlichen Andauern oder starker Intensivierung zu anlagegefährdenden Risiken wandeln können.

Die einzelne Realisierung dieser Risiken oder das Zusammentreffen mehrerer der genannten Risiken kann zu geringeren oder verzögerten Auszahlungen an den Anleger bis zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Wirtschaftliches Risiko der Zielunternehmen

Die Fondsgesellschaft stellt den Zielfonds Kapital zur Verfügung, das diese wiederum (mittelbar) in Zielunternehmen investieren. Die Zielunternehmen arbeiten damit operativ wirtschaftlich entsprechend ihrem jeweiligen Unternehmenszweck. Die Fondsgesellschaft und der Anleger tragen somit mittelbar die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken dieser Zielunternehmen, welche zum Beispiel im Falle einer Wirtschaftskrise oder einer Fehleinschätzung des Managements bis hin zu der Insolvenz eines solchen Zielunternehmens führen können, was auch den Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio zur Folge haben kann.

Totalverlustrisiko

Bei einer unternehmerischen Beteiligung wie der vorliegenden ist der Anleger einem Totalverlust seiner Kapitalanlage nebst Agio ausgesetzt. Der Anleger erhält keine feste oder prognostizierbare Auszahlung aus der Fondsgesellschaft und auch keine Gewähr, dass er sein eingesetztes Kapital selbst zurück erhält. Die mit der Beteiligung beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung ist unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Private Equity Zielfonds, in die jeweils investiert wurde, verbunden, und so letztendlich von der Entwicklung der von diesen gehaltenen Zielunternehmen abhängig. Infolge dieser verschiedenen Umstände kann der Anleger seine

investierte Einlage ganz oder teilweise verlieren. Das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (Einlage nebst Agio) muss dem Anleger bewusst sein. Eine Absicherung durch Garantien, Einlagensicherungssysteme, Sicherungsfonds, Versicherungen etc. besteht nicht.

Risiko aus unbekanntem Zielfondsinvestments

Der Geschäftszweck der Fondsgesellschaft besteht in der Investition in Private Equity Zielfonds mit Investitionsschwerpunkt in Asien. Hinsichtlich der Auswahl der Zielfonds sind in den Anlagebedingungen Vorgaben festgelegt, die konkreten Zielfonds stehen jedoch noch nicht fest. Darüber hinaus handelt es sich bei der Fondsgesellschaft um einen zu *Thesaurierung* und Reinvestition berechtigten Dachfonds. Das bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft je nach Entwicklung des asiatischen Private Equity Marktes entscheidet, ob erwirtschaftete und an die Fondsgesellschaft ausgezahlte *Rückflüsse* wieder in neue Zielfonds investiert oder an die Anleger ausgezahlt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann nach alledem somit noch nicht bestimmt werden, wie viele und welche *Zielfonds* letztendlich gezeichnet werden bzw. wie viel das jeweils investierte Kapital betragen wird. Dieses Vorgehen – erst wird Kapital eingeworben und sodann werden auf Basis des eingeworbenen Kapitals Investitionsobjekte ausgewählt und Zahlungsverpflichtungen (*Commitments*) eingegangen – ist bei Investitionen in Private Equity weltweit üblich.

Die von der Fondsgesellschaft zu zeichnenden Private Equity Zielfonds befinden sich zum Zeitpunkt der Abgabe einer Zahlungsverpflichtung an dem jeweiligen Zielfonds durch die Fondsgesellschaft ihrerseits ebenfalls noch in der Phase der Eigenkapitaleinwerbung, in der nur in wenigen Fällen bereits Investitionen in Zielunternehmen getätigt worden sind. Bei Zeichnung der Zielfonds stehen daher regelmäßig die von den jeweiligen Zielfonds zur Investition ausgewählten Zielunternehmen noch nicht konkret fest, sondern abstrakt beschrieben sind.

Die Investition der Zielfonds in Zielunternehmen erfolgt typischerweise erst nach der Schließung des jeweiligen Zielfonds für neue Zeichner. Je nach Anlagesegment dauert diese Investitionsphase üblicherweise zwischen zwei und fünf Jahren.

Aus dieser vorstehend erläuterten Investitionsweise ergibt sich für den Anleger das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft Zielfonds bzw. das jeweilige *Portfoliomanagement* Zielunternehmen auswählt, die sich als ungeeig-

nete Investitionsobjekte herausstellen, weil die Zielunternehmen beispielsweise aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen ihre Ergebniserwartungen nicht erfüllen oder die Zielunternehmen nur mit Verlust veräußert werden können oder die Investitionsphase über die üblichen Zeiträume hinaus andauert. Ferner besteht das Risiko, dass nicht jederzeit geeignete Zielfonds bzw. Zielunternehmen zur Investition zur Verfügung stehen. In der Folge können Auszahlungen an Anleger später als geplant erfolgen und der Anleger kann den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden.

Risiko des speziellen Investitionsmarktes Asien (Emerging Markets)

Die Fondsgesellschaft wird gemäß des Gesellschaftsvertrages in Zielfonds investieren, die ihren Investitionsschwerpunkt in Asien festgelegt haben. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft wesentlich von der Entwicklung der asiatischen Wirtschaft abhängig. Mithin besteht das Risiko, dass bei einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen oder mehreren asiatischen Ländern die Zielfonds im Verhältnis zum weltweiten Private Equity Markt nur unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielen.

Eine regional negative wirtschaftliche Entwicklung des Zielmarktes Asiens kann auch Folge einer besonders schweren Naturkatastrophe oder eines besonders belastenden industriellen Unfalls sein. Daneben bestehen aufgrund des Investitionsfokus auch politische und gesellschaftliche Risiken, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich diese Rahmenbedingungen in einzelnen oder mehreren Ländern zu Ungunsten demokratischer und wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten verändern. Hierbei wird der Wirtschaftsraum Asiens als Teil der sogenannten *Emerging Markets* betrachtet. Hierunter versteht man Wachstumsmärkte, die im Vergleich zu den führenden Industrienationen durch verstärkte politische und wirtschaftliche Unsicherheiten geprägt sind. Ein Investment in einen solchen Zielmarkt ist durch diese besonderen Risiken gekennzeichnet. Derartige Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können beim Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio oder zu einer Verzögerung der Auszahlung führen.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Die Fondsgesellschaft hat ihren Investitionsschwerpunkt in Asien. Sie wirbt Anlegergelder in Euro ein. Alle Auszahlungen aus der Fondsgesellschaft an den Anleger erfolgen in Euro. Die unmittelbaren Investitionen der Fondsgesellschaft in die anderen, auch die von der MPEP

Luxembourg Management S.à r.l. verwalteten Fonds erfolgen voraussichtlich im Wesentlichen in Euro.

Die Investitionen der Zielfonds in Zielunternehmen erfolgen wiederum voraussichtlich im Wesentlichen in US-Dollar oder chinesischen Yuan. Die operative wirtschaftliche Tätigkeit der Zielunternehmen wird regelmäßig in der jeweiligen Landeswährung erfolgen. Damit ist das Ergebnis der Fondsgesellschaft mittelbar auch von möglichen Währungsschwankungen und Wechselkursrisiken zwischen mehreren Währungen abhängig. Somit liegen, auch wenn im Verhältnis Fondsgesellschaft zu Zielfonds die Währung Euro maßgeblich sein wird, mittelbare Währungsrisiken vor. In einem geringen Umfang werden zwischen Fondsgesellschaft und Zielfonds unmittelbar Fremdwährungen maßgeblich sein. In diesem Verhältnis liegt dann ein unmittelbares Währungsrisiko vor.

Die einzelnen Wechselkurse der maßgeblichen Währungen untereinander können sehr starken Schwankungen ausgesetzt sein. Diese volatilen Kursentwicklungen können kaum vorhergesagt bzw. abgeschätzt werden. Das gilt insbesondere für den Zeitpunkt des Kursauschlags, dessen Richtung bzw. Stärke sowie für die Dauer einer derartigen (auch außerordentlichen) Entwicklung. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich die jeweilige Fiskal- und Geldpolitik des einzelnen Landes zu beachten, deren Entwicklung – und damit Einfluss auf die Wechselkurse zwischen den Währungen – nicht vorherbestimmt werden kann.

Es sind beispielsweise Entwicklungen der chinesischen Gesetzgebung zu beobachten, die auf eine Beendigung der Dominanz des US-Dollar im Rahmen der Investitionstätigkeit in China hinauslaufen. Das bedeutet konkret, dass in China investierende Fonds dazu angehalten werden, Einlagen in frei konvertierbaren Währungen einzuwerben, die Gelder in Yuan umzutauschen, in dieser nationalen Währung zu halten sowie Investitionen und Veräußerungen ebenfalls in Yuan vorzunehmen. Sollten sich diese Entwicklungen verstetigen, könnten Wechselkursschwankungen des Yuans mittelbar für die Fondsgesellschaft eine große Bedeutung erlangen. Dabei ist die fehlende freie Konvertierbarkeit des Yuan zu beachten, die einen jederzeitigen Umtausch der Währung an einem freien Markt bisher erschwert und künftig temporär unmöglich machen kann. Von Bedeutung kann vor allem die langfristige Wechselkursentwicklung der chinesischen Währung werden, da das Kapital z.B. aufgrund eingeschränkter Konvertierbarkeit über längere Zeit in Yuan

gebunden sein könnte. Dies kann auch dazu führen, dass *Rückflüsse* aus den Zielfonds an die Fondsgesellschaft und von dieser an die Anleger erst deutlich nach dem Liquidationsstichtag (31.12.2021) erfolgen können, wenn die Liquidation des Zielfonds bzw. des Zielunternehmens entsprechend lange nach diesem Datum stattfindet. Außerdem kann ein Verbot des Währungsrücktausches dazu führen, dass Kapital auf Ebene des Zielfonds gebunden ist, ohne in Unternehmensbeteiligungen investiert zu sein, und somit nicht die für Private Equity Beteiligungen zu erwartenden Ergebnisse erwirtschaftet.

Insgesamt können die bezeichneten (überwiegend mittelbaren) Währungsrisiken das Ergebnis der Fondsgesellschaft nicht nur schmälern, sondern auch zu einem Verlust führen. Dies betrifft nicht nur die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft sowie der von ihr mittelbar bzw. unmittelbar gehaltenen Zielfonds, sondern auch die an den Anleger auszahlbaren Erträge, so dass dieser auch den Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleiden könnte.

Risiken aus Liquiditätsmanagement, Liquiditätsrisiko, Fremdkapitalrisiko nebst Sicherheitenrisiko

Entsprechend der bei Private Equity Anlagen weltweit geltenden Usance, dass die Zielfonds zunächst Eigenkapital einwerben und sodann in Zielunternehmen investieren, und aufgrund des Umstandes, dass die Investitionszeiträume aufgrund des unternehmerischen Charakters der Beteiligung nicht fest bestimmbar sind, werden sich die Investitionen über einen längeren Zeitraum erstrecken. Auch sind die Einzahlungszeiträume der Zielfonds regelmäßig über mehrere Jahre gestreckt. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital länger als erwartet nicht vollständig investiert werden kann. Das nicht in Zielfonds investierte Kapital wird in dieser Zeit verzinst angelegt und erwirtschaftet in diesem Zeitraum nicht die für Private Equity Anlagen erwarteten Ergebnisse, unterliegt aber trotzdem einem Risiko des Teil- oder Totalverlustes, das bei keinem Schuldner vollständig ausgeschlossen werden kann. Der Teil- oder Totalverlust der liquiden Mittel der Fondsgesellschaft kann für den Anleger zu niedrigeren Auszahlungen oder zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Auch wegen dieser typischen Abläufe von Anlagen in Private Equity kann die Fondsgesellschaft konzeptionsgemäß Zielfonds bereits zu einem Zeitpunkt zeichnen, zu dem ihr das erforderliche Eigenkapital noch nicht zugeflossen ist. Damit zum Zeitpunkt der jeweiligen Abrufe der

Zielfonds die Fondsgesellschaft die Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann, erfolgt eine solche frühzeitige Zeichnung auf Basis einer laufenden Liquiditätsplanung, die die jeweils vertragsgemäß der Fondsgesellschaft zufließenden Raten, die zu erwarteten *Rückflüsse* und ggf. eine Verfügbarkeit von Fremdkapital*fazilität* einbezieht. In diese Planung fließen auch die Ratenzahlungspflichten der Anleger ein. Kommt es zu erheblichen Abweichungen von der Liquiditätsplanung, kann gegenüber den Zielfonds ein Zahlungsverzug oder sogar endgültiger Zahlungsausfall eintreten, was neben der Bonität der Fondsgesellschaft auch den Zugang zu Zielfonds auf dem asiatischen Private Equity Markt gefährden könnte bzw. bis zur Insolvenz der Fondsgesellschaft führen kann. Eine erhebliche Abweichung zur Liquidationsplanung kann auch dadurch entstehen, dass Anleger in einem unerwarteten Maß von ihren etwaig zustehenden Widerrufsrechten oder Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch machen. Daneben besteht das Risiko einer erheblichen Abweichung von der Liquiditätsplanung, wenn andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen und der Zielfonds demgemäß die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteils eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, was zur Insolvenz des Zielfonds führen kann. Dieses Risiko besteht gleichermaßen bei einer Beteiligung über eine Vintagegesellschaft für den Fall, dass eine andere, ebenfalls an dieser Vintagegesellschaft beteiligte RWB Fondsgesellschaft ihre übernommene Einlagenverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt und die Vintagegesellschaft den Zielfondsabruf daher nicht erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass die Vintagegesellschaft insolvent wird und die von der Fondsgesellschaft an sie geleisteten Einlagen ganz oder teilweise verloren werden.

Für den Fall, dass Zielfonds Fremdkapital aufnehmen und dieses weder durch Einzahlungen ihrer Investoren noch durch *Rückflüsse* aus Zielunternehmen zurückzahlen bzw. die Zinsen darauf zahlen können, kann dies bis zur Insolvenz des Zielfonds führen. Auch können etwaige zur Kreditabsicherung bestellte Sicherheiten der Fondsgesellschaft von Kreditgebern in solchen Fällen ggf. insbesondere unter Marktwert verwertet werden. Dann kann die Fondsgesellschaft aus ihrer Zielfondsinvestition ein geringes Ergebnis oder auch einen Teil- oder Totalverlust seiner Anlage erleiden, was für den Anleger ebenso zu geringen Auszahlungen oder einem Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen kann.

Steuerliche Risiken

Der Gesetzgeber kann während der Laufzeit der Fondsgesellschaft jederzeit Änderungen des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuerrechts beschließen, das ganz oder teilweise zur Grundlage der steuerlichen Konzeption der Fondsgesellschaft geworden ist. Auch können sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Fondsgesellschaft an einem Zielfonds nachträglich durch neue Gesetzgebung verändern. Ebenso können sich Verwaltungsanordnungen oder -praktiken der in- und ausländischen Finanzbehörden ändern. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft auswirken. Beispielsweise könnte das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 i. V. m. § 3c Abs. 2 EStG weiter eingeschränkt oder sogar abgeschafft werden, was unmittelbar die Steuerlast des Anlegers erhöhen und das Ergebnis des Anlegers aus der Fondsgesellschaft verschlechtern würde.

Sollte die Fondsgesellschaft, entgegen der Annahme der Kapitalverwaltungsgesellschaft, von der Finanzverwaltung als Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG eingestuft werden, könnten anfänglich zu erwartende Verluste nicht im Entstehungsjahr mit positiven Einkünften der Anleger verrechnet werden, sondern lediglich mit späteren Gewinnen derselben Einkunftsquelle. Der Anleger müsste für dieses Jahr höhere Steuern zahlen als bei Verlusten, die nicht aus einem Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG zugehörig behandelt werden. Dies würde zu einem Liquiditätsnachteil des Anlegers führen und darüber hinaus das Risiko beinhalten, dass entstandene Verluste mangels späterer Gewinne gar nicht steuerlich geltend gemacht werden könnten. Ebenso kann auf Ebene der Fondsgesellschaft die Verrechnung von Verlusten des einen Zielfonds mit Gewinnen eines anderen Zielfonds ausgeschlossen werden, wenn der verlustbringende Zielfonds entgegen der Annahme der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG eingestuft wird.

Sollte § 15a EStG entgegen der Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft so zu verstehen sein, dass der Verlustausgleich mit anderen Einkünften auf 60 % der Einlage beschränkt ist und tatsächlich Verluste in einer Höhe entstehen, dass diese Beschränkung Bedeutung erlangen könnte, könnten die über diesen Betrag hinausgehenden Verluste nur mit künftigen Gewinnzuweisungen aus derselben Beteiligung verrechnet werden. Die so bewirkte Verzögerung des Verlustausgleichs würde zumindest dazu führen, dass Gewinne früher zu versteuern sind. Bleiben

verrechenbare Gewinne aus, nachdem Verluste in der vorgenannten Größenordnung entstanden sind, ist der wirtschaftliche Verlust endgültig steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, was die Steuerlast des Anlegers erhöhen und das Ergebnis des Anlegers aus der Fondsgesellschaft verschlechtern würde.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft kann gemindert werden, wenn die Investitionen stärker mit Steuern belastet werden als erwartet und diese Steuerbelastung nicht gemäß § 34c EStG von der Einkommensteuerschuld des Anlegers abgezogen werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn eine ausländische Steuer nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für eine Anrechenbarkeit nach § 34c EStG vorliegen müssen.

Wird ein ausländischer, in einem Drittstaat außerhalb der EU oder des EWR ansässiger Zielfonds aus deutscher steuerlicher Sicht als eine in einem ausländischen Staat gelegene gewerbliche Betriebsstätte behandelt, so können negative Einkünfte hieraus steuerlich nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für die Gegen Ausnahme nach § 2a Abs. 2 S. 1 2. HS EStG (u.a. Mindestbeteiligung des ausländischen Private Equity Zielfonds an den Zielgesellschaften 25%) nicht vorliegen. Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellung von Einkünften aus einem ausländischen Private Equity Zielfonds in Deutschland vorgesehen, so können auch Verluste aus diesem ausländischen Private Equity Zielfonds in Deutschland grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Ist ein solcher ausländischer Private Equity Zielfonds in einem Drittstaat außerhalb der EU ansässig und werden die Anteile an dem Zielfonds nicht über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft („Blocker“) gehalten, so können Anleger solche Verluste zwar im Rahmen des sogenannten negativen Progressionsvorbehalts geltend machen. Die Inanspruchnahme des negativen Progressionsvorbehalts ist aber auf einen Ausgleich negativer Einkünfte mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat beschränkt (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für die Gegen Ausnahme nach § 2a Abs. 2 S. 1 2. HS EStG (u.a. Mindestbeteiligung des ausländischen Private Equity Zielfonds an den Zielgesellschaften 25%) nicht vorliegen.

Eine erhöhte Steuerbelastung – und damit ein schlechteres wirtschaftliches Ergebnis des Anlegers – kann sich einstellen, wenn es sich bei Zahlungen einer nicht in der EU unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft wirtschaft-

lich um die Rückzahlung von Einlagen handelt, die aber, wie sich aus § 27 Abs. 8 KStG ergibt, als Einkünfte zu behandeln sind. Dieselbe Steuerfolge kann sich ergeben, wenn die Gesellschaft an einer in der EU unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist (z.B. an einem in der EU ansässigen Zielfonds mit asiatischem Investitionsfokus), bei der die Zahlungen zwar eine Einlagenrückgewähr darstellen, die als nicht steuerbarer Vorgang zu behandeln wäre, der nach § 27 Abs. 8 KStG erforderliche Nachweis der Einlagenrückgewähr jedoch nicht gelingt.

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Investition durch einen Zielfonds in eine ausländische Kapitalgesellschaft so erfolgt, dass diese nach deutschem Steuerrecht niedrig besteuerte passive Einkünfte erzielt, die zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz (§§ 7 bis 14 AStG) führen und damit insgesamt einer höheren Steuerbelastung unterliegen als Einkünfte aus vergleichbaren Investitionen, die nicht durch niedrig besteuerte Kapitalgesellschaften erzielt werden. Eine solche Hinzurechnungsbesteuerung würde die Steuerlast des Anlegers erhöhen und sein Ergebnis aus der Fondsgesellschaft verschlechtern.

Gleichermaßen ist nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung entgegen der Ansicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Zielfonds das Investmentsteuergesetz („InvStG“) anwendet mit dem Risiko, dass die Zielfonds die Bekanntmachungspflichten nach § 5 InvStG nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen und beim Anleger die Ausschüttungen, der Zwischengewinn und 70% des anteiligen Wertzuwachses der Zielfondsbeteiligung im jeweiligen Kalenderjahr, mindestens jedoch 6% des anteiligen Zielfondswertes, zu versteuern sind. Diese Besteuerung würde das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft erheblich beeinträchtigen und zu niedrigeren Ausschüttungen oder gar einem Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio des Anlegers führen.

Sollten der Fondsgesellschaft trotz ihres asiatischen Investitionsfokus Einnahmen aus US-amerikanischen Quellen zufließen, besteht ab dem 01.07.2014 die Gefahr der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von 30% der Zinsen, Dividenden, Veräußerungserlöse oder sonstigen Einnahmen aufgrund neuerer amerikanischer Gesetzgebung („Foreign Accounts Tax Compliance Act“ – FATCA). Dieser Steuerabzug kann auch dann eintreten, wenn die Gesellschaft oder der Anleger alle bisher erforderlichen Erklärungen zur Freistellung von US-amerikanischer Quellensteuer abgege-

ben hat, da unter dem FATCA-Regime neue Informations- und Nachweispflichten eingeführt werden, deren Inhalt und Umfang zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allerdings noch unbekannt sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Fondsgesellschaft oder der Anleger nicht in der Lage sein wird, im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens die Anforderungen der US-Finanzbehörden zu erfüllen, um eine vollständige Erstattung der einbehaltenen Steuer zu erreichen. Da die nach dem FATCA-Regime einbehaltene Steuer nicht in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen USA-Deutschland steht („Treaty Override“), kann der einbehaltene Betrag voraussichtlich nicht oder nicht vollständig im Rahmen der deutschen Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden, so dass sich daraus eine effektiv höhere Steuerbelastung und somit ein wirtschaftlicher Nachteil ergeben könnten.

Ein steuerliches Risiko besteht auch im Zusammenhang mit der umsatzsteuerlichen Behandlung bezogener Leistungen. Es besteht die Gefahr, dass entgegen der gegenwärtigen Rechtslage bezogene Leistungen zukünftig teilweise oder vollständig umsatzsteuerpflichtig werden und damit die Fondsgesellschaft mit Mehrkosten in Höhe dieser Umsatzsteuer belastet wäre. In Höhe dieser Mehrkosten durch Umsatzsteuer oder andere nach aktueller Rechtslage nicht entstehende Steuern könnte die Fondsgesellschaft keine Investitionen vornehmen, was zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Fondsgesellschaft und damit zu niedrigeren Ausschüttungen oder für den Anleger sogar zum Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio des Anlegers führen könnte.

Risiko aus Reinvestition

Es ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft die ihr aus den Zielfonds zufließenden *Rückflüsse* bis zum Beginn der Liquidation auch wieder in neue Zielfondsbeteiligungen des Investitionsschwerpunktes Asien investieren kann (zweite Investitionsrunde). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist damit bis zum Auflösungsstichtag (31.12.2021) berechtigt, neue Zielfondsverpflichtungen einzugehen. Dem Anleger muss daher bewusst sein, dass auch die von der Fondsgesellschaft bereits erwirtschafteten Erträge durch eine mögliche Reinvestition erneut ins unternehmerische Risiko gestellt und damit Teil- und Totalausfallrisiko erneut eingegangen werden.

Weiterhin ist es möglich, dass es zu Verzögerungen oder Ausfällen von *Rückflüssen* aus den Zielfonds kommt, so dass nicht feststeht, ob genügend Kapital zur Durchführung einer zweiten

Investitionsrunde zur Verfügung steht. In diesem Fall kann das Kapital also nicht nochmals in die Anlageklasse Private Equity angelegt werden, so dass etwaige Gewinnchancen aus einer zweiten Investitionsrunde nicht wahrgenommen werden können, was zu einer Schmälerung der erwarteten Rentabilität der Kapitalanlage führen kann.

Risiko einer verzögerten Liquidation

Die Fondsgesellschaft wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst und tritt somit ab dem 01.01.2022 in Liquidation. Hierbei kann nicht der Zeitraum vorhergesagt werden, die die Liquidation der Zielunternehmen und damit die *Mittelrückflüsse* an die Zielfonds und an die Fondsgesellschaft stattfinden werden. Es kann sich um einen längerfristigen Zeitraum handeln. Somit steht auch nicht fest, wann der Anleger seinen anteiligen Liquidationswert an der Fondsgesellschaft ausgezahlt bekommt. Dem Anleger muss daher bewusst sein, dass insbesondere im Falle der *Thesaurierung* und Reinvestition sich die Auszahlungen über einen längeren Liquidationszeitraum verteilen und voraussichtlich nicht mit Liquidationsbeginn einsetzen, so dass er erst später als geplant über liquide Mittel verfügen könnte.

Veräußerungsrisiko auf Fondsebene

Von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft sind die Möglichkeiten der Private Equity Zielfonds, sich von den Zielunternehmen zu lösen und damit deren Wertentwicklung zu realisieren. Verzögert sich der geplante (Teil-) Veräußerungstermin und / oder ist eine (Teil-) Veräußerung auch mittelfristig nicht realisierbar, hat das negative Auswirkungen auf die Liquidität. Daneben besteht die Gefahr, dass die von den Zielfonds gehaltenen Zielunternehmen nur unter dem Substanzwert veräußert werden können, was ein Verlustrisiko nach sich ziehen kann. Ferner besteht wegen des fehlenden öffentlichen Zweitmarktes auch auf Ebene der Fondsgesellschaft das Risiko, dass sie für den Fall, dass sie sich vorzeitig von den von ihr gehaltenen Anteilen an Zielfonds lösen möchte, keinen Erwerber findet oder nur zu einem Preis veräußern kann, der unter dem Substanzwert liegt. Daraus würden für den Anleger niedrige Ausschüttungen, spätere *Rückflüsse* oder sogar der Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio resultieren.

Regulierungsrisiko

Die Fondsgesellschaft unterliegt staatlicher Regulierung in der Form des Kapitalanlagegesetzbuches, mit dem die Richtlinie 2011/61/EU umgesetzt wurde. Durch behördliche Maßnahmen aufgrund des Kapitalanlagegesetzbuches oder sonstiger regulatorischer Vorgaben können

der Fondsgesellschaft Mehrkosten entstehen, welche die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Auslegung von bestehenden oder durch die Einführung neuer Regulierungsvorgaben die rechtliche Zulässigkeit der vorliegenden Kapitalanlage sowie ihrer geplanten Investments durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden verneint wird, was bis hin zu einer Rückabwicklung der Fondsgesellschaft führen könnte. Im Falle einer Rückabwicklung ist nicht gewährleistet, dass sich bereits entstandene Kosten voll amortisiert haben. Hierdurch können sich Auszahlungen an den Anleger verzögern, schmälern oder ganz entfallen, was für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals nebst Agio führen kann.

Risiko nicht erteilter bzw. fehlender Erlaubnisse

Es besteht das Risiko, dass der RWB PrivateCapital Emissionshaus AG die Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht erteilt wird oder ein entsprechender Erlaubnisantrag nicht formgerecht gestellt wird. Die BaFin könnte sodann anordnen, dass innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Fondsgesellschaft bestellt wird, wobei abermals das Risiko besteht, dass keine Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden wird, die dazu bereit und qualifiziert ist. Wird keine geeignete und mit der erforderlichen Erlaubnis ausgestattete Kapitalverwaltungsgesellschaft gefunden, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft abgewickelt werden muss. Dies kann dazu führen, dass die bestehenden Beteiligungen unter Wert veräußert werden müssen und auch sonst die Fondsgesellschaft mit Verlusten belastet wird. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Ferner besteht das Risiko, dass der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine bereits erteilte Erlaubnis zur Verwaltung der Fondsgesellschaft wieder entzogen wird, diese erlischt oder der Kapitalverwaltungsvertrag aus wichtigen Grund gekündigt wird, was zu einer Liquidation der Fondsgesellschaft führen kann. Dies führt zur Abwicklung der Fondsgesellschaft und kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit

Die Beteiligung ist während des Bestehens der Fondsgesellschaft fest abgeschlossen und nicht ordentlich kündbar. Ferner existiert für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kein geregelter Zweitmarkt. Im Gegensatz dazu besteht z.B. bei Aktien börsennotierter Unternehmen fast immer die Möglichkeit, diese an der Börse

zu verkaufen. Eine Übertragung der vorliegend angebotenen Beteiligung ist damit durch eine private Veräußerung regelmäßig nur erschwert möglich. Es besteht keine Gewähr, dass ein veräußerungswilliger Anleger einen Käufer findet. Hinzu kommt, dass gemeinsam gezeichnete Einmal- und Rateneinlagen stets gemeinsam übertragen werden müssen. Auch muss die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Übertragung zustimmen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund versagt werden, bspw. wenn es sich beim Erwerber um eine Gesellschaft handelt, die (auch) Wettbewerber zur Fondsgesellschaft oder einem Unternehmen der RWB Gruppe sein könnte, oder wenn die Übertragung nicht mit Wirkung zu einem künftigen Geschäftsjahreswechsel erfolgt.

Ferner ist zu beachten, dass eine angemessene Preisfindung dadurch erschwert ist, dass der Wert der Zielunternehmen und der Zielfonds unter Berücksichtigung stiller Reserven nicht immer aktuell abgebildet werden kann. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass er die Beteiligung nicht oder nur zu einem Preis unter ihrem Substanzwert veräußern kann, wenn er sich von der Beteiligung trennen möchte. Eine Rücknahme der Anteile durch die Fondsgesellschaft selbst ist ausgeschlossen.

Streuungsrisiko, Platzierungsrisiko, Risiko der Rückabwicklung

Die Gesamthöhe des mit vorliegendem Beteiligungsangebot eingeworbenen Eigenkapitals steht erst nach Schließung der Fondsgesellschaft für neue Anleger fest. Von der Höhe des eingeworbenen Kapitals ist es abhängig, in welcher Höhe und in wie viele verschiedene Zielfonds die Fondsgesellschaft investieren wird. Hieraus ergibt sich für den Anleger ein Streuungsrisiko, da bei einer geringeren Anzahl von Zielfonds und -unternehmen die Risikostreuung vermindert wird. Weiterhin besteht für den Fall einer nur geringen Kapitaleinwerbung das Risiko einer nachteiligen Kostenstruktur der Fondsgesellschaft, da sich zum Beispiel fixe Kosten der Steuererklärung in diesem Falle auf einen geringen Kapitalstand verteilen. Die vorbezeichneten Risiken könnten für den Anleger einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio zur Folge haben.

Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft weniger Kapital einwirbt als zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist, besteht das Risiko, dass sie trotz Ausschöpfens aller unternehmerischen Maßnahmen, wie bspw. der Aufnahme von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung von ausstehenden Raten oder erwarteten *Rückflüssen* oder der Übertragung von *Commitments*, ihren

Geschäftszweck nicht mehr unternehmerisch sinnvoll umsetzen kann. Die Fondsgesellschaft ist in diesem Falle rückabzuwickeln, so dass der Anleger im Zuge der Liquidation den Saldo der für ihn geführten Kapitalkonten I bis III erhält. Dies bedeutet, dass er seine Einlage nur insoweit zurückerhält, wie sie nicht für Ausgaben der Fondsgesellschaft (insbesondere auch der Emissionskosten) aufzuwenden waren. Der Anleger muss sich daher des Risikos bewusst sein, dass er in diesem Falle seine Einlage nebst Agio nicht oder nicht in voller Höhe zurück erhält.

Anlageinstrument Dachfonds

Die Fondsgesellschaft hat gegenüber den ausgewählten Zielfonds keine Weisungsbefugnis und ist in deren operative Geschäftsführung nicht eingebunden. Daher hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft keinen direkten Einfluss darauf, in welche konkreten Zielunternehmen die ausgewählten Zielfonds investieren. Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass Investitionsentscheidungen getroffen werden, die sich als teilweise oder vollständig nicht geeignet herausstellen. Ungeeignete Investitionen können zu verzögerten *Rückflüssen* führen, das Ergebnis schmälern und zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Ferner ist zu beachten, dass bei Dachfondskonstruktionen stets auf mehreren Ebenen Kosten anfallen (Risiko der doppelten Kostenstruktur). So fallen z.B. Kosten für das *Portfoliomanagement* auf Ebene der Fondsgesellschaft und auf Ebene des Zielfonds an. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass die erwirtschafteten Erträge aufgrund der durch die Dachfondskonstruktion anfallenden Mehrkosten ganz oder teilweise aufgebraucht werden, so dass Auszahlungen an ihn geringer ausfallen oder er einen Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio erleidet.

Schlüsselpersonenrisiko, Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Das wirtschaftliche Ergebnis der vorliegenden Beteiligungsmöglichkeit hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten, persönlichen Erfahrungen und Kontakten der für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Zielfonds handelnden Personen ab. Ein Ausscheiden einer oder mehrerer dieser Personen aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich kann sich negativ auf die Beteiligung auswirken.

Zu beachten ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowohl in anderen noch zur Beteiligung offenen als auch bereits geschlossenen Beteiligungsangeboten der RWB Unterneh-

mensgruppe Kapitalverwaltungsgesellschaft von anderen Fondsgesellschaften ist und insbesondere auch über die Auswahl der Investitionen für andere Fondsgesellschaften entscheidet, was zu der Entstehung von Interessenkonflikten führen kann. Weiterhin ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft konzernmäßig mit anderen, auch internationalen Gesellschaften verbunden und es besteht teilweise Personenidentität innerhalb dieser einzelnen verbundenen Unternehmen einschließlich der ggf. aus steuerlichen Gründen oder zur Optimierung der Liquiditätssteuerung als Zweckgesellschaft zwischen zu schaltenden *Blocker-* oder *Vintagegesellschaften*.

Aufgrund dieser Verflechtungen besteht trotz eines eingerichteten Interessenkonfliktmanagementsystems das Risiko, dass Personen bei ihren Entscheidungen nicht alleine die Belange der Fondsgesellschaft, sondern eigene und/oder die Belange von wesentlichen Vertragspartnergesellschaften oder verbundenen Unternehmen berücksichtigen oder sogar bevorzugen. Dies kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Fondsgesellschaft führen und damit zu verspäteten Auszahlungen an den Anleger, niedrigeren Ausschüttungen oder sogar zum Teil- oder Totalverlust seiner Einlage nebst Agio.

Stimmrechte des Anlegers

Die Stimmrechte der Anleger in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung bestimmen sich nach der Höhe des jeweils eingezahlten Kapitals. Der Anleger wird bei Zeichnung und Einzahlung einer Beteiligung in üblicher Höhe regelmäßig bei Beschlussfassungen in der Fondsgesellschaft in der Minderheit sein und damit – über Stimmrechtsweisungen an die Treuhandkommanditistin oder eigenes Ausüben seines Stimmrechts – seine Interessen nicht durchsetzen können. Andererseits besteht aber bei sehr hohen eingezahlten Kapitalanteilen durch einzelne Anleger die Gefahr, dass diese mit ihren entsprechend abgegebenen Stimmen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft ausüben können, so dass Entscheidungen der Gesellschafter- und Treugeberversammlung von einer zahlenmäßigen Minderheit der Anleger aufgrund deren kapitalmäßiger Mehrheit maßgeblich bestimmt werden können. Der Anleger muss sich ferner bewusst sein, dass in Abhängigkeit von der Höhe des nach seinem Beitritt eingezahlten Kapitals sein Stimmrecht geringeres Gewicht erhält (Verwässerung). Somit besteht die Gefahr, dass der Anleger in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung überstimmt werden kann. Daher können auch gegen den Willen des Anlegers Maßnahmen für die Fondsgesellschaft beschlossen werden, die sich als nachteilig erweisen, was bis zum Teil-

oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals nebst Agio führen kann.

Rechtsanwendung und Rechtsänderung

Die mit den Zielfonds abgeschlossenen Verträge unterliegen dem jeweiligen nationalen bzw. internationalen Recht. Daher können bei auftretenden Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug höhere Kosten der Rechtsverfolgung entstehen als dies bei ausschließlich inländischer Rechtsanwendung der Fall wäre. Ferner können die verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Zielfonds-beteiligungen, abweichenden Bewertungen oder zeitlichen Verzögerungen mit jeweils nachteiligen Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung der Fondsgesellschaft führen oder durch mögliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs negative mittelbare Folgen für die Fondsgesellschaft und damit die Ergebniserwartung des Anlegers ausgelöst werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Rechtsvorschriften und -auslegungen ändern können.

Diese Risiken beziehen sich auf alle für die Beteiligung relevanten steuerlichen und rechtlichen Aspekte. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte sich auf den Anleger in der Weise auswirken, dass Teile der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Leistungen durch die Fondsgesellschaft nicht oder nur in abweichender Form erbracht werden können und so für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio eintritt.

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft trägt das Risiko, dass Vertragspartner, mit denen sie Verträge und sonstige Verpflichtungen eingegangen ist, diese nicht oder nicht vollständig erfüllen bzw. erfüllen können und/oder von möglichen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die mit den Zielfonds abzuschließenden Verträge. Werden diese Verträge teilweise oder vollständig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann dies nachteilige wirtschaftliche Folgen für die Entwicklung der Fondsgesellschaft haben.

Daneben besteht dieses Risiko auch dahingehend, dass bei vertragswidrigem Ausbleiben von Einlagen, zu deren Zahlung sich die Anleger verpflichtet haben, die Fondsgesellschaft die gegenüber den Zielfonds eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann. In diesem Fall würde die Durchführung bereits verbindlich zugesagter Investitionen in Private Equity Zielfonds verhindert oder verzögert, was

eine insgesamt wesentlich geringere oder qualitativ schlechtere Investitionstätigkeit zur Folge haben könnte. Die ausbleibende oder verzögerte Einhaltung von Investitionszusagen gegenüber den Zielfonds könnte die Bonität der Fondsgesellschaft und damit den Zugang zu Zielfonds auf dem asiatischen Markt gefährden, aber auch zu Ausfall- und Schadenersatzansprüchen führen. All dies könnte nachteilige wirtschaftliche Folgen für die Fondsgesellschaft und damit auch den Anleger haben, dessen Einlage nebst Agio von einem Teil- oder Totalverlust bedroht wird.

Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Kapitalmärkten, z.B. durch Staatsbankrotte, Schuldenmoralien, Schuldenschnitte auf Staatsebene oder auf Ebene von Kreditinstituten eintreten. Solche Störungen der internationalen Kapitalmärkte können bis zum Teil- oder Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers nebst Agio führen.

Risiko aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist in Ansehung der Fondsgesellschaft mit unterschiedlichen Aufgaben – u.a. mit der Überprüfung der Zahlungsströme der Fondsgesellschaft – beauftragt. Es besteht somit das Risiko, dass sich Risiken aus dem Herrschaftsbereich der Verwahrstelle, wie z.B. im Falle von technischen Fehlern, auf die Fondsgesellschaft auswirken. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio führen.

Risiken aus Derivaten

Insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken können für die Fondsgesellschaft *Derivate* eingesetzt werden. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder *Swaps* sind mit bestimmten Risiken verbunden. So können Kursänderungen des Basiswertes den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderung des einem *Swap* zugrunde liegenden Vermögenswertes kann die Fondsgesellschaft ebenfalls Verluste erleiden. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Fondsgesellschaft stärker beeinflusst werden, als dies bei unmittelbarem Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von der Fondsgesellschaft gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen

besteht die Gefahr, dass die Fondsgesellschaft zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als den aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als den aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Die Fondsgesellschaft erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Operationelle und sonstige Risiken der Fondsgesellschaft

Es können sich Risiken aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem Versagen oder Systemversagen bei der Fondsgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben. Die Fondsgesellschaft kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Weiterhin kann die Fondsgesellschaft durch Umstände höherer Gewalt, politische Ereignisse oder Naturkatastrophen geschädigt werden. Solche Risiken können bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals nebst Agio führen.

II. Anlegergefährdende Risiken

Jeder Anleger riskiert den Teil- oder Totalverlust seiner gezeichneten Einlage nebst Agio. Das Vermögen des Anlegers kann durch die Investition in die Fondsgesellschaft auch darüber hinaus geschmälert werden, insbesondere bei Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs, aufgrund der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers, wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Gesellschaftsvertrages durch den Anleger oder wegen Grundsätzen der Kommanditistenhaftung. Dadurch kann die Insolvenz des Anlegers herbeigeführt werden. Auf diese individuellen Handlungen und Umstände des Anlegers hat die Fondsgesellschaft keinerlei Einfluss.

Risiko bei Fremdfinanzierung

Sollte der Anleger aufgrund seiner individuellen Vermögensgestaltung eine Fremdfinanzierung für den Beteiligungserwerb aufnehmen, müssen die entsprechend aufgenommenen Kredite auch dann zurückgezahlt werden, wenn die Beteiligung nicht die erwarteten Erträge erwirtschaftet bzw. im Falle eines Verlustes die gezeichneten Einlagen nebst Agio teilweise oder gar vollständig verloren sind. Dem Anleger muss daher bewusst sein, dass die Fremdfinanzierung einer unternehmerischen Beteiligung stets das Risiko birgt, dass die Kapitalauszahlungen nicht zu

dem vom Anleger eingeplanten Termin erfolgen oder auch bei nicht planmäßigem Verlauf ein Verlust entsteht, der sein gegenüber der Beteiligung übriges Vermögen bis zu einer möglichen Insolvenz belastet.

Vertragserfüllungsrisiko auf Ebene des Anlegers

Erfüllt der Anleger die von ihm gezeichnete Einlageverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann die Fondsgesellschaft gegen den Anleger Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend machen (dabei liegt der Zinssatz derzeit bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) sowie den von ihm mittelbar gezeichneten Gesellschaftsanteil außerordentlich kündigen oder unter Verzicht auf die ausstehende Rateneinlage die Einbuchung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Rateneinlage und des ausstehenden Agios vornehmen. Erklärt die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Treuhandkommanditistin dem Anleger die außerordentliche Kündigung, kann sie von dem Anleger eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage zzgl. des noch ausstehenden Agios verlangen. Dieser Betrag ist von dem Saldo der Kapitalkonten I bis III zum Kündigungszeitpunkt abzuziehen. Damit besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Nichterfüllung der vertraglich geschuldeten Einlagezahlung keine Beteiligung an der Fondsgesellschaft erwirbt oder eine bereits erworbene wieder gekündigt wird und er dennoch Zahlungen an die Fondsgesellschaft leisten muss. Dies kann für den Anleger zur Insolvenz führen.

Risiko aus Insolvenz

Jede unternehmerische Tätigkeit unterliegt dem Risiko der Insolvenz. So besteht auch im Falle des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals auf Ebene der Zielfonds oder eines Vintagesfonds das Risiko, dass die Fondsgesellschaft insolvent wird. Für den Fall, dass andere an einem Zielfonds beteiligte – regelmäßig institutionelle – Anleger ihre Einlageverpflichtung nicht erfüllen und der Zielfonds demgemäß die bspw. zum Erwerb eines Unternehmensanteils eingegangene Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann, kann dies zur Insolvenz des Zielfonds führen. In gleicher Weise besteht ein Insolvenzrisiko einer Vintagegesellschaft, wenn eine an der Vintagegesellschaft neben der Fondsgesellschaft beteiligte weitere RWB Fondsgesellschaft ihren Einlageverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt, keine andere beteiligte Gesellschaft diese übernehmen möchte oder keine Gesellschaft sich neu beteiligt und so die Vintagegesellschaft die Zahlungsabrufe der von ihr gezeichneten Zielfonds nicht

oder nicht vollständig erfüllen kann. In diesem Fall haftet die Fondsgesellschaft, die ihren Einlageverpflichtungen nicht nachgekommen war, gegenüber der Vintagegesellschaft und allen an ihr beteiligten Gesellschaften für sämtliche daraus entstehenden Schäden und hat jeweils zur Sicherheit dieser Ansprüche die aufschiebend bedingte Verpfändung ihrer Ansprüche aus bereits eingezahlten Einlagen gegen die Vintagegesellschaft erklärt. Dennoch kann es zur Insolvenz der Vintagegesellschaft und für den Fall, dass mehrere *Zielfonds* und/oder Vintagegesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, insolvent werden, auch zur Insolvenz der Fondsgesellschaft kommen. Bei einer durch Insolvenz verursachten Liquidation der Fondsgesellschaft hat der Anleger die fälligen Einlagen nebst Agio zu leisten. Damit sind Anleger mit Einmaleinlagen trotz Insolvenz für den Fall, dass sie ihrer Einlageverpflichtung noch nicht nachgekommen sind, zur vertragsgemäßen Zahlung verpflichtet. Bei Anlegern mit Rateneinlageverpflichtung kann der Insolvenzverwalter noch ausstehende Einlagen vorfällig einziehen, soweit dies zur Durchführung des Insolvenzverfahrens erforderlich ist. Bereits ausgezahlte Beträge können ggf. zurückgefordert werden. Die Insolvenz kann für den Anleger den Teil- oder Totalverlust der Einlage nebst Agio bedeuten. Bei vorfälliger Einforderung der Rateneinlageverpflichtung durch den Insolvenzverwalter besteht für Anleger das Risiko, dass sie die gesamten Rateneinlagenverpflichtungen zu einem Zeitpunkt erbringen müssen, den sie nicht geplant haben. Dies kann neben dem Risiko der Insolvenz des Anlegers Fremdkapitalaufnahme nebst entsprechenden Kosten erforderlich machen.

Steuerliche Risiken

Der Anleger muss die von der Fondsgesellschaft erwirtschafteten und ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft anteilig zugewiesenen Gewinne versteuern. Dies gilt auch für Gewinne, die ihm zwar bereits von der Fondsgesellschaft zugewiesen, jedoch aufgrund der Möglichkeit der *Thesaurierung* und Reinvestition durch die Geschäftsführung oder ggf. durch Zielfonds noch nicht ausgezahlt wurden. Damit kann der Anleger konzeptionsgemäß zur Steuerzahlung bereits zu einem Zeitpunkt verpflichtet sein, zu dem er eventuell noch keine Auszahlungen erhalten hat. Der Anleger kann bei entsprechend hohen Gewinnen eines Jahres für die Zukunft auch zu Einkommensteuervorauszahlungen verpflichtet werden. Diese Steuerzahlungen muss er aus seinem Privatvermögen begleichen. Spätere Änderungen seines Einkommensteuerbescheides, insbesondere durch eine Betriebsprüfung oder zeitliche Verzögerungen bis zur Berücksichtigung des aus der Gesell-

schaft erzielten Ergebnisses im Steuerbescheid des Anlegers, können zu Steuernachzahlungen und Zinsen nach § 233a AO führen.

Daneben besteht das Risiko, dass die allgemeine steuerliche Behandlung der Beteiligung durch künftige Gesetzesänderungen im Steuerrecht, neue oder sich ändernde Richtlinien oder Durchführungsverordnungen der Finanzverwaltung oder eine sich ändernde Rechtsprechung in unvorhersehbarer Weise negativ beeinflusst wird. Dies kann zu steuerlichen Nachteilen für den Anleger und damit auch zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Sozialversicherungsrechtliches Risiko

Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese Einkünfte werden auf Hinterbliebenenrenten (§ 97 SGB VI), Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 34 Abs. 2 SGB VI) und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 96a SGB VI) angerechnet, falls sie, ggf. gemeinsam mit anderen zu berücksichtigenden Einkünften, die im Einzelfall einschlägige Hinzuverdienstgrenze übersteigen. Der Hinzuverdienst wird nicht durch einen Verlustabzug gem. § 10d EStG gemindert. Für den Anleger besteht das Risiko, dass eine Rente teilweise oder vollständig gekürzt oder eine Überzahlung nachträglich zurückgefordert wird, obwohl die zugerechneten Einkünfte aus Gewerbebetrieb wegen der Möglichkeit von *Thesaurierung* und Reinvestition noch nicht ausgeschüttet wurden, und der Anleger dadurch nicht mehr über ausreichend liquide Mittel verfügt. Bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen gilt Ähnliches. Dies kann für den Anleger zur Insolvenz führen.

Haftung der mittelbaren / unmittelbaren Kommanditisten

Jeder Anleger ist verpflichtet, seine Einlageverpflichtung vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche der Fondsgesellschaft gegen den Anleger mehr. Den Anleger kann darüber hinaus jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft treffen. Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht diese Außenhaftung zwar nicht unmittelbar, greift jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin. Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für den Anleger eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Im vorliegenden Fall beträgt die Hafteinlage 1%

des Betrages der jeweiligen Zeichnungssumme ohne Agio. Sofern und soweit die Kapitaleinlage zumindest in Höhe des Betrages der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft nach § 171 Abs. 1 HGB weg.

Nach § 172 Abs. 4 HGB kann die Haftung wieder aufleben, soweit die Hafteinlage an den Kommanditisten zurückgezahlt wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit insbesondere dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgeschüttet werden, ohne dass die Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat. Daher kann nach Maßgabe des § 152 Abs. 2 KAGB eine solche Rückgewähr der Einlage oder Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabsetzt, nur nach vorherigem Hinweis und der Zustimmung der Kommanditisten (und im Falle der mittelbaren Beteiligung zusätzlich nach der Zustimmung der mittelbar beteiligten Anleger) erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nach § 152 Abs. 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft.

Maximales Risiko

Über das Risiko des Totalverlustes der Einlage nebst Agio hinaus können dem Anleger auf Grund entsprechender persönlicher Verhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, z. B. durch Kosten für Steuerzahlungen ohne entsprechende Auszahlungen oder bei Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs. Auf Grund solcher individueller Aspekte kann den Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen.

Die von der individuellen Lebenssituation des Anlegers abhängigen Risiken sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft naturgemäß nicht bekannt. Damit ist es unentbehrlich, dass der Anleger die dargestellten Risiken eingehend prüft.

N. Kosten

Die sämtlichen folgenden Kosten sind inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

I. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Die Ausgabe der Anteile erfolgt mit einem Ausgabeaufschlag (Agio), der sich auf 5 % bei einer Beteiligung des Anlegers in Form einer Einmaleinlage und auf 6 % bei einer zusätzlichen Beteiligung des Anlegers in Form einer über 60 Monate ratierlichen Einlageleistung (Rateneinlage) beläuft. Bezugsgröße des Prozentsatzes ist jeweils die vom Anleger unter Berücksichtigung der Mindestausgabepreise (vgl. Ziffer II) vom Anleger individuell gewählte Beteiligungshöhe (ohne Agio).

Die Rücknahme der Anteile ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine geschlossene Fondsgesellschaft. Es können somit keine Angaben zu einem Rücknahmeabschlag gemacht werden.

II. Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis beträgt bei Einmaleinlagen mindestens 5.000 EUR zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 5 % und bei der zusätzlich wählbaren Rateneinlage 6.000 EUR zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 6 %, jeweils bezogen auf die vom Anleger individuell gewählte Beteiligungshöhe (ohne Agio). Ein Anteil an dem AIF kann ausschließlich in der Platzierungsphase, die planmäßig den Zeitraum vom 01.08.2014 bis 30.06.2016 umfasst, zu vorgenannten Ausgabepreisen erworben werden, so dass Angaben zur Berechnung sowie der Art, dem Ort und der Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabepreises entfallen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall eine niedrigere als die vorbezeichnete Pflichteinlage verlangen.

Die Rücknahme der Anteile ist nicht vorgesehen, demgemäß wird ein Rücknahmepreis nicht berechnet, so dass Angaben zur Berechnung des Rücknahmepreises, den mit der Rücknahme verbundenen Kosten, sowie der Art, dem Ort und der Häufigkeit der Veröffentlichung des Rücknahmepreises entfallen.

III. Vergütungen und Aufwendererstattungen

1. Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu zahlen sind

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Einrichtung der Verwaltung der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 6 % inkl. gesetzliche USt bezogen auf die Kapitaleinlagen der Anleger. Die Vergütung entsteht

und wird fällig mit Eingang der Einmaleinlage bzw. in Höhe von 1/60 mit dem Eingang jeder Rateneinlage bei der Fondsgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die laufende Verwaltung der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,3 % p.a. inkl. gesetzliche USt des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft eines Jahres. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben.

Der Nettoinventarwert ist auf Grund der jeweiligen Verkehrswerte der der Fondsgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln. Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände bestimmen sich nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 i.V.m. der KARBV und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Investmentvermögens je ausgegebenem Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7 % übersteigt (absolut positive Anteilswertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft in der Abrechnungsperiode. Ein Anteil an der Fondsgesellschaft entspricht einem eingezahlten und gewinnbezugsberechtigten (ohne Agio).

Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage der Fondsgesellschaft und ist mit der Liquidation der Vermögensgegenstände beendet.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Vergütung der Verwahrstelle

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit der Übernahme der Verwahrstellentätigkeit gem. §§ 80 ff. KAGB beauftragen. Die Fondsgesellschaft trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,0393 % p.a. inkl. gesetzlicher USt des durch-

schnittlichen Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft eines Jahres, mindestens jedoch 8.211 EUR inkl. gesetzlicher USt pro Kalenderjahr. Je Quartal berechnet die Verwahrstelle einen Vorschuss und stellt diesen in Rechnung. Die Vergütung wird monatlich fällig und auf Basis des Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft zum jeweils vorangegangenen Quartalsende berechnet. Soweit die Verwahrstelle weitere Dienstleistungen erbringt, erhebt die Verwahrstelle hierfür die banküblichen Gebühren und Entgelte. Kosten, die der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Geschäftserfüllung für die Fondsgesellschaft von Dritten belastet werden, sind von der Fondsgesellschaft zu erstatten, soweit es sich dabei nicht um Kosten der reinen Unterverwahrung handelt (Steuern, Versicherungen, Registrierungskosten etc.).

Vergütung der Vertriebsgesellschaft

Mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Fondsgesellschaft die RWB Partners GmbH mit dem Vertrieb ihres Beteiligungsangebotes beauftragt. Der RWB Partners GmbH steht für die Vermittlung des Beteiligungsangebotes ein einmaliger Vergütungsanspruch in Höhe von 8,9 % inkl. gesetzlicher USt (zzgl. des Agios in Höhe von 5 %) bei Einmaleinlagen und 8,9 % inkl. gesetzlicher USt (zzgl. des Agios in Höhe von 6 %) bei Rateneinlagen bezogen auf die Kapitaleinlagen der Anleger zu. Die Vergütung entsteht und wird fällig mit Eingang der Einmaleinlage bzw. in Höhe von 1/60 mit dem Eingang jeder Rateneinlage bei der Fondsgesellschaft.

Ferner erhält die RWB Partners GmbH als Vertriebspartner eine laufende Kontinuitätsprovision in Höhe von 0,65 % p.a. inkl. gesetzlicher USt auf Basis des durchschnittlichen Nettoinventarwertes. Dieser ermittelt sich wie oben (Ziffer 1) angegeben. Die RWB Partners GmbH rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise Vorschüsse zu erheben.

3. Aufwendungen zu Lasten der Fondsgesellschaft

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten der Fondsgesellschaft:

- a) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Druck und Versand von Verkaufsunterlagen, Bekanntmachungen von Berichten, Anteilspreisen oder Besteuerungsgrundlagen sowie für die Verwendung dauerhafter Datenträger,
- b) bankübliche Konto- und Depotgebühren,

- c) Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, soweit diese im Interesse der Fondsgesellschaft mandatiert worden sind, wie z.B. Beurkundungskosten, Kosten der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Kosten von Pflichtprüfungen oder Rechtsverfolgungskosten,
- d) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden,
- e) bei Aufnahme von Fremdkapital nach Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen),
- f) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen,
- g) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (z.B. Verwaltungskosten),
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung der Fondsgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Lasten der Fondsgesellschaft erhobenen Ansprüchen,
- i) auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis h) anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft aus.

4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden der Fondsgesellschaft die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

IV. Sonstige Kosten und Gebühren

1. Vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren

Dem Anleger entstehen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) zusätzliche Kosten für den Fall, dass er sich als Direkt-

kommanditist ins Handelsregister eintragen lässt. Zusätzliche Kosten können ihm in Form von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (bei Verbrauchern aktuell 5 % p.a. über dem Basiszinssatz) für den Fall entstehen, dass er mit der Leistung seiner Einlage in Verzug gerät. Aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges, kann dem Anleger die Beteiligung außerordentlich gekündigt werden, wobei die Einmaleinlage und die Rateneinlage gesondert gekündigt werden können. In diesem Fall sowie im Falle des Ausscheidens nach §22 des Gesellschaftsvertrages (außer im Falle des gesetzlichen Widerrufs) schuldet der Anleger zusätzlich eine Ausgleichzahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Einzahlungsverpflichtung (individuell gewählte Beteiligungshöhe) sowie einen noch nicht geleisteten Ausgabeaufschlag. Diese Beträge werden vom Auseinandersetzungsguthaben, das dem zum Zeitpunkt der Kündigung zu berechnenden Saldo seiner geleisteten Rateneinlage (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten Entnahmen und von der Fondsgesellschaft anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht, abgezogen, was zu einer Zahlungspflicht des Anlegers führen kann. Hält der Anleger zusätzlich zur gekündigten Beteiligung eine unter einer anderen Vertragsnummer geführte Beteiligung an der Fondsgesellschaft, kann diese Zahlungspflicht dieser zusätzlichen Beteiligung als Entnahme gebucht werden. Dem Anleger ist beim Ausscheiden der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges des Anlegers ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft alternativ zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, die (mittelbare) Kommanditeinlage auf die bereits geleistete Einlage zu reduzieren, was eine als Entnahme zu buchende Ausgleichszahlung des Anlegers in Höhe von 15 % der endgültig nicht erbrachten Rateinlagen sowie den noch nicht geleisteten Ausgabeaufschlag zur Folge hat. Es können den Erben des Anlegers Kosten entstehen, bspw. für den Nachweis der Erbschaft gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Machen Erben von ihrem gesellschaftsvertraglichen Recht zur Umwandlung einer Rateneinlage in eine Einmaleinlage Gebrauch, wird dieser Beteiligung die gesellschaftsvertraglich damit verbundene Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % auf die ausstehende Rateneinlage sowie der noch nicht geleistete Ausgabeaufschlag als Entnahme gebucht. Vom Anleger selbst verursachte Kosten sind ebenfalls zusätzlich von ihm zu tragen. Dem Anleger werden von der Fondsgesellschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinerlei Kosten, insbesondere auch keine Liefer-, Telekommunikations- oder Versandkosten in Rechnung gestellt.

Widerruft ein Anleger seine Erklärung zum Beitritt zur Fondsgesellschaft und hat er zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so erhält er nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten Entnahmen und von der Fondsgesellschaft anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht. Sendet der Anleger innerhalb von 14 Tagen den Widerruf ab, zahlt ihm die Fondsgesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen von ihm bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück, wobei die 14-Tages-Frist nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Fondsgesellschaft gemäß Artikel 246b §2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b §1 Absatz 1 EGBGB zu laufen beginnt.

2. Von der Fondsgesellschaft zu zahlende Kosten und Gebühren

Die von der Fondsgesellschaft zu zahlende Kosten und Gebühren sind vollständig unter Ziffer III dargestellt.

V. Verwendung des Ausgabeaufschlages

Der Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % bei Einmaleinlagen und in Höhe von 6 % bei der zusätzlich wählbaren Rateneinlage, jeweils bezogen auf die vom Anleger individuell gewählte Beteiligungshöhe (ohne Agio), wird für die Vermittlung des Beteiligungsangebotes an der Fondsgesellschaft verwendet und ist in der Vergütung an die RWB Partners GmbH enthalten (vgl. Ziffer III 2).

VI. Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote der Initialkosten beläuft sich für die Geschäftsjahre 2014 bis 2016 (Platzierungsphase) auf jeweils maximal 19,72 % des Ausgabepreises.

Die Gesamtkostenquote der an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft sowie an Dritte (Verwahrstelle und Vertriebsgesellschaft) gezahlten laufenden Kosten beläuft sich auf maximal 1,9893 % bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Jahr.

VII. Pauschalgebühren

Pauschalgebühren wurden nicht vereinbart.

VIII. Rückvergütungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält keine Rückvergütungen der aus der Fondsgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen.

Die von der Fondsgesellschaft an die RWB Partners GmbH jährlich zu leistende Kontinuitätsprovision wird in Höhe von bis zu 0,5 % p.a. an die von der RWB Partners GmbH mit der Vermittlung des Beteiligungsangebotes an der Fondsgesellschaft beauftragten Vermittler als Bestandsvergütung gezahlt.

IX. Offenlegung

Soweit Kosten im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 14 KAGB anfallen, werden diese im Jahresbericht der Fondsgesellschaft veröffentlicht. Die Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen, die von dem Anleger des Fondsvermögens unmittelbar zu tragen sind, können diesem Kostenkapitel des Verkaufsprospektes, dem Kapitel O „Kurzangabe über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ dieses Verkaufsprospektes und den unter V dem Verkaufsprospekt beigefügten Anlagebedingungen entnommen werden.

Neben den Vergütungen zur Verwaltung der Fondsgesellschaft kann eine Verwaltungsvergütung für von der Fondsgesellschaft gehaltene Anteile im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KAGB berechnet werden. Dabei können insbesondere auch Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Soweit in ein von der MPEP Luxembourg Management S.à r.l. verwaltetes Investmentvermögen investiert wird, fällt für die Anleger der Fondsgesellschaft keine zusätzliche Verwaltungsvergütung an.

O. Kurzangabe über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Hinweise vorab

Im folgenden Prospektabschnitt werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage umfassend erläutert. Dabei wird ausschließlich auf steuerliche Aspekte eingegangen, die den Anleger unmittelbar

betreffen. Es wird unterstellt, dass er in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist und die Beteiligung nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird.

Die folgende Darstellung begründet keine konkrete Steuerberatung. Die Fondsgesellschaft stellt dem Anleger mit dieser Beteiligung keine Steuervorteile in Aussicht. Sinn und Zweck des durch die Fondsgesellschaft betriebenen Aufbaus eines *Portfolios* aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity ist die Mehrung des investierten Kapitals des Anlegers. Bei planmäßiger Entwicklung wird er einen Totalgewinn erzielen, d.h. es werden ihm während der Laufzeit der Beteiligung mehr steuerpflichtige Gewinn- als Verlustanteile zugewiesen werden. Demzufolge muss er über die gesamte Beteiligungsdauer mit einer Steuermehrbelastung rechnen. Wegen der Versteuerung dieser Gewinne kann es zur Festsetzung oder Erhöhung der vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen kommen. Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen berücksichtigt alle wesentlichen Aspekte, die sich für den Anleger aus seiner Beteiligung ergeben. Jedoch können solche Aspekte nicht berücksichtigt werden, die sich aus den persönlichen Umständen des Anlegers ergeben. Wir empfehlen daher dringend, sich wegen der Steuerfolgen der Beteiligung von einem Steuerberater beraten zu lassen. Eine Haftung für eine von der Fondsgesellschaft oder den Anlegern erstrebte steuerliche Behandlung kann nicht übernommen werden. Die Darstellung beruht auf der bei Prospektaufstellung aktuellen Rechtslage.

Weder die Fondsgesellschaft noch eine andere Person übernimmt für den Anleger die Zahlung von Steuern. Die aufgrund der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft entstehenden steuerlichen Ergebnisse werden für Zwecke der Ertragsteuern auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelt und einheitlich und gesondert festgestellt. Im Rahmen dieser einheitlichen und gesonderten Feststellung werden den Anlegern ihre jeweiligen Anteile zugewiesen. Sie haben sodann die darauf ggf. entfallenden Steuern individuell zu tragen. Gegenüber der Fondsgesellschaft bereits einbehaltene Steuern (z.B. ausländische Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer) werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Anteile zugewiesen und können von diesen im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung berücksichtigt werden. Die Fondsgesellschaft ist hingegen Schuldnerin der Gewerbesteuer und trägt diese.

Im Rahmen der persönlichen Steuerklärung können die Gesellschafter (soweit sie natürliche

Personen sind) gemäß § 35 EStG eine Steuerermäßigung auf ihre Einkommensteuer geltend machen (im Einzelnen vgl. hierzu in diesem Kapitel sogleich Abschnitt II Gewerbesteuer).

Von der Fondsgesellschaft ausgeschüttete Erträge unterliegen keinem Quellensteuerabzug.

I. Einkommensteuer

1. Steuerliche Ergebniszurechnung

Die Fondsgesellschaft ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Der Anleger als Kommanditist der Fondsgesellschaft erzielt daher aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Mit diesen Einkünften unterliegt er der Einkommensteuer. Besteuerungsgrundlage ist der Gewinn bzw. der Verlust, der ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft anteilig zugerechnet wird und der im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist.

Diesen Gewinn und Verlust (auch Ergebnisanteil) ermittelt die Fondsgesellschaft und teilt ihn dem Anleger in einem gesonderten Schreiben mit. Grundlage dieser Ergebnisermittlung sind – bei steuerlich transparenten Zielfonds – die testierten Bilanzunterlagen der Zielfonds, die der Fondsgesellschaft jeweils regelmäßig nicht bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorliegen. Die oben genannte Mitteilung des steuerlichen Ergebnisses kann damit in der Regel erst nach dem 01. Juli des Folgejahres und damit in der Regel erst nach dem regulären Abgabetermin für die Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Der Anleger kann seine Steuererklärung aber auch ohne Eintragung des konkreten steuerlichen Ergebnisanteils einreichen und nur die Firma der Fondsgesellschaft und deren Steuernummer vermerken. Der konkrete Ergebnisanteil in Euro kann offen bleiben, da das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers von Amts wegen zur Berücksichtigung verpflichtet ist und von Amts wegen durch das für die Fondsgesellschaft zuständige Betriebsstättenfinanzamt Kenntnis von dem Ergebnisanteil erhält. Der Anleger hat hierzu nichts weiter zu veranlassen.

2. Einnahmesteuerung

Die Fondsgesellschaft wird als Dachfonds in in- und ausländische Private Equity Zielfonds investieren. Für die steuerliche Behandlung der Einkünfte der Private Equity Zielfonds in Deutschland wird es darauf ankommen, ob diese Zielfonds aus deutscher steuerlicher Sicht als

steuerlich transparent oder als steuerlich intransparent anzusehen sind und ob die Zielfonds über zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften („Blocker“) gehalten werden. Die Frage, ob ausländische Zielfonds aus deutscher steuerlicher Sicht jeweils als transparent oder als intransparent anzusehen sind, ist in Abhängigkeit davon zu beantworten, ob auf der Grundlage eines Rechtstypenvergleiches der jeweilige ausländische Zielfonds bei einer Gesamtbetrachtung eher einer deutschen Personengesellschaft oder einer deutschen Kapitalgesellschaft bzw. sonstigen juristischen Person entspricht. Entspricht die Rechtsform des ausländischen Zielfonds danach eher einer deutschen Personengesellschaft und erfüllt dieser zudem die Voraussetzungen einer Personen-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 18 InvStG (vgl. I.5.d) so ist dieser als steuerlich transparent anzusehen. Handelt es sich bei dem jeweiligen Zielfonds um eine Rechtsform, die aus deutscher steuerlicher Sicht als steuerlich transparent anzusehen ist und werden die Anteile an dem Zielfonds nicht über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft („Blocker“) gehalten, werden die Einkünfte dieses Private Equity Zielfonds der Fondsgesellschaft für steuerliche Zwecke zuzurechnen sein. Bei diesen zuzurechnenden Einkünften kann es sich dann im Wesentlichen handeln um:

- Einkünfte aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (und in geringerem Umfang ggf. auch Dividendeneinkünfte), die unter die Vorschriften des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) fallen,
- Einkünfte aus Anlagen, bei denen der Fremdkapitalcharakter gegenüber dem Eigenkapitalcharakter überwiegt und für die somit die Voraussetzungen für die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG) nicht gegeben sind sowie
- sonstige laufende Einnahmen aus der geldmarktnahen Anlage der Liquiditätsreserve.

Die steuerliche Transparenz der ausgewählten Zielfonds bewirkt, dass der Fondsgesellschaft die von dem Zielfonds erzielten Einnahmen und Ausgaben zugerechnet werden. Die steuerliche Behandlung dieser „mittelbaren“ Einnahmen und Ausgaben in Deutschland richtet sich dabei nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes.

Entspricht die Rechtsform des ausländischen Zielfonds eher einer deutschen Kapitalgesellschaft oder ist der Zielfonds als Kapital-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 19 InvStG (vgl. I.5.d) zu beurteilen, ist der Zielfonds aus deut-

scher steuerlicher Sicht als steuerlich intransparent anzusehen.

In diesem Fall entstehen der Fondsgesellschaft für deutsche steuerliche Zwecke grundsätzlich nur insoweit Einkünfte, als der Zielfonds Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft leistet oder die Fondsgesellschaft Anteile an dem Zielfonds veräußert. Diese Einkünfte sind dann aus deutscher steuerlicher Sicht als Einkünfte zu behandeln, für die die Vorschriften des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) anwendbar sind. Ist der Zielfonds eine Kapital-Investitionsgesellschaft im Sinne des InvStG gilt dies jedoch nur, wenn der Zielfonds in einem Staat der EU oder des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist oder wenn der Zielfonds in einem anderen Staat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist („vorbelastete Kapital-Investitionsgesellschaft“).

Unabhängig von Ausschüttungen der steuerlich intransparenten Zielfonds an die Fondsgesellschaft entstehen der Fondsgesellschaft Einkünfte aus solchen Zielfonds insoweit, als in den Einkünften ausländischer Zielfonds sogenannte niedrig besteuerte passive Einkünfte (z.B. Zins-einkünfte) enthalten sind. Solche niedrig besteuerten passiven Einkünfte sind nach Maßgabe des deutschen Außensteuergesetzes unabhängig von Ausschüttungen des Zielfonds an die Fondsgesellschaft in Deutschland als voll steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln (Hinzurechnungsbesteuerung). Einkünfte des Zielfonds aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen und aus Dividenden werden nach den Regelungen des deutschen Außensteuergesetzes allerdings grundsätzlich nicht von dieser Hinzurechnungsbesteuerung erfasst.

Wird ein Anteil an einem Zielfonds von der Fondsgesellschaft über eine Kapitalgesellschaft gehalten, an der sie ausschließlich eine Stammkapitalbeteiligung hält, so entstehen der Fondsgesellschaft für deutsche steuerliche Zwecke grundsätzlich insoweit Einkünfte, als die Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft leistet oder die Fondsgesellschaft Anteile an der Kapitalgesellschaft veräußert. Diese Einkünfte sind dann aus deutscher steuerlicher Sicht als Einkünfte zu behandeln, für die die Vorschriften des § 3 Nr. 40 i.V.m. § 3c Abs. 2 EStG (Teileinkünfteverfahren) anwendbar sind. Dies gilt jedoch nicht, falls die Kapitalgesellschaft ihrerseits ein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB aber keine vorbelastete Kapital-Investitions-gesellschaft ist.

3. Steuernachforderungen und Steuererklärung

Steuernachforderungen bzw. Erstattungen des Anlegers, die sich durch zeitliche Verzögerungen bis zur Berücksichtigung im Steuerbescheid des Anlegers oder durch Änderungen bei den steuerlichen Ergebnissen, bedingt durch eine Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft oder bei Gesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft gemäß ihres Anlagekonzepts beteiligt hat, ergeben können, werden gemäß §§ 233a, 238 AO mit 0,5 % pro Monat verzinnt.

Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Ferner muss der Anleger beachten, dass er durch die laufende Erzielung gewerblicher Einkünfte zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung verpflichtet sein wird, auch wenn ihn diese Verpflichtung bislang nicht betroffen hat. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten – beispielsweise aufgrund Hinzuziehung eines Steuerberaters – können das vom Anleger angestrebte Ergebnis herabsetzen.

4. Ausgabebesteuerung

a) Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die dem Anleger in wirtschaftlichem Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehen, mindern seine Einkünfte aus der Beteiligung. Unter diese Aufwendungen fallen Kreditzinsen, falls die Einlage ganz oder teilweise fremdfinanziert wird und keine steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z.B. Zinsschranke) eingreifen. Auch Kosten für die Steuerberatung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Telefon und Porto sind absetzbar, wenn diese anhand von Belegen nachgewiesen werden können. Auf die nachstehenden Ausführungen zu § 3c Abs. 2 EStG wird verwiesen.

Zu Beginn eines jeden Jahres erhält der Anleger einen Fragebogen zugesandt, in dem er seine Sonderbetriebsausgaben angibt und an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zusammen mit den entsprechenden schriftlichen Nachweisen zurück sendet. Diese Ausgaben kann der Anleger nicht selbst dem Finanzamt mitteilen. Der Fragebogen ist von ihm innerhalb der im Schreiben angegebenen Frist zurückzuschicken. Sollte innerhalb dieser Frist keine Rückantwort erfolgen, geht die Kapitalverwaltungsgesellschaft davon aus, dass dem Anleger keine weiteren Sonderbetriebsausgaben entstanden sind.

b) Abzugsbeschränkung nach § 3c Abs. 2 EStG

Nach § 3c Abs. 2 EStG sind Betriebsvermögensminderungen und Betriebsausgaben, die mit Betriebsvermögensmehrungen, die unter das Teileinkünfteverfahren fallen, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 % abzuziehen. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden zu einem wesentlichen Teil Betriebsvermögensmehrungen sein, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, so dass die Abzugsbeschränkung den wesentlichen Teil der Aufwendungen erfassen wird, einschließlich etwaig notwendiger Teilwertabschreibungen. Dasselbe würde für Verluste aus der Liquidation einer Kapitalgesellschaft, an deren Stammkapital sich die Fondsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt hat, gelten, soweit die zurückgewährten Einlagen die Anschaffungskosten unterschreiten. Es werden jedoch auch solche Einnahmen erzielt, die nicht dem Teileinkünfteverfahren unterliegen. Insofern stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Betriebsausgaben der Fondsgesellschaft „in wirtschaftlichem Zusammenhang“ mit Einnahmen stehen, die unter das Teileinkünfteverfahren fallen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Behandlung der Emissionskosten, da sich diese Ausgaben den Einnahmen, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, und den Einnahmen, die dem Teileinkünfteverfahren nicht unterliegen, nicht eindeutig zuordnen lassen. In dem zum Halbeinkünfteverfahren ergangenen und nach hier getroffener Annahme entsprechend für das Teileinkünfteverfahren anwendbaren BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 zur „Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (§ 3c Abs. 2 EStG)“ wird ausgeführt, dass Werbungskosten, die sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, auf die Gruppe der Kapitalanlagen, deren Kapitalerträge dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, und auf die Gruppe der übrigen Kapitalanlagen aufzuteilen sind. Ist eine einwandfreie Zurechnung der Werbungskosten nicht möglich, kann nach Auffassung des BMF eine sachgerechte Aufteilung auch durch Schätzung erfolgen.

c) Behandlung der Verluste

In welcher Höhe ein Anlaufverlust entsteht, ist grundsätzlich von der Höhe und Zusammensetzung der Platzierung, der Verfügbarkeit attraktiver Zielfonds und der Geschäftsentwicklung bzw. dem konkreten Investitionsverlauf der

Zielfonds abhängig. Die steuerlichen Ergebnisse folgen dabei nicht dem für geschlossene Private Equity Fonds typischen Liquiditätsverlaufs („J“-Kurve), da nach Auffassung der Finanzverwaltung die laufenden Aufwendungen in der Investitionsphase zu einem wesentlichen Teil steuerlich als Anschaffungskosten zu behandeln sein dürften (vgl. unten „Aktivierung von Emissionskosten als Anschaffungsnebenkosten“).

aa) Anwendung des § 15b EStG

Aufgrund § 15b EStG können Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nicht mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Solche Verluste mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Die Rechtsfolgen des § 15b EStG sollen nach § 15b Abs. 3 EStG nur dann eintreten, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des eingesetzten Kapitals 10% übersteigt. Der § 15b EStG wurde durch das im Dezember 2005 verabschiedete Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen neu in das Einkommensteuergesetz eingefügt und ersetzt insofern den bisherigen § 2b EStG. § 15b EStG lässt eine klare begriffliche abstrakte Tatbestandsbeschreibung vermissen und knüpft lediglich an allgemeine Begriffe wie z.B. „Steuerstundungsmodell“, „modellhafte Gestaltung“ oder „vorgefertigtes Konzept“ an. Ausweislich der Gesetzesbegründung in Zusammenhang mit der Einführung des § 15b EStG (Bundestags-Drucksache 16 / 107) sollen Private Equity Fonds einschließlich *Venture Capital* Fonds von § 15b EStG nicht betroffen sein, „da diese ihren Anlegern konzeptionell“ keine Verluste zuweisen. Ob durch eine Bezugnahme auf diesen Teil der Gesetzesbegründung eine Anwendung des § 15b EStG bei der Fondsgesellschaft tatsächlich ausgeschlossen werden kann, wenn der Anleger aus der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist jedoch fraglich.

Vor diesem Hintergrund muss zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass negative Einkünfte aus der Fondsgesellschaft unter die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG fallen könnten. Einer Anwendung des § 15b EStG auf Einkünfte aus der Fondsgesellschaft dürfte jedoch entgegenstehen, dass infolge der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen in der Investitionsphase als Anschaffungskosten (vgl. unten „Aktivierung von Emissionskosten als Anschaffungsnebenkosten“) nicht erwartet wird, dass prognostizierte Verluste, die inner-

halb der Anfangsphase 10% des eingesetzten Kapitals übersteigen, anzunehmen sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben vom 17.07.2007 zur Anwendung des § 15b EStG Stellung genommen. Danach ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften bereits auf Ebene der Untergesellschaft zu prüfen, ob § 15b EStG anzuwenden ist. Daher könnten Verluste nicht nur auf Ebene der Fondsgesellschaft sondern bereits auf Ebene der Zielfonds der Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG unterliegen und somit als Verluste zu behandeln sein, die nur von positiven Einkünften in späteren Kalenderjahren aus derselben Einkunftsquelle abgezogen werden können. Nur wenn bzw. soweit die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG nicht zur Anwendung kommen würde, würde die Zuweisung negativer steuerlicher Einkünfte durch die Fondsgesellschaft beim Anleger zu negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb (Verluste) führen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind bei der Prüfung der Anwendung des § 15b EStG nicht die tatsächlich erzielten, sondern die sich aus dem Konzept ergebenden negativen Einkünfte maßgeblich (vgl. BFH v. 6.2.2014, IV R 59/10). Dieser Gesichtspunkt spricht in der Tendenz gegen eine Anwendung der Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 15b EStG, da die Fondsgesellschaft und regelmäßig auch die Zielfonds kein Konzept, aus dem sich negative Einkünfte ergeben sollen, verfolgen.

Die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Verluste setzt in diesem Fall aber auch das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers voraus. Die Gewinnerzielungsabsicht bezieht sich auf das über die gesamte Haltedauer der Beteiligung vom Anleger erwartete Gesamtergebnis. Bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht liegt eine steuerlich unbeachtliche sog. „Liebhabelei“ vor. Auf Ebene der Fondsgesellschaft besteht Gewinnerzielungsabsicht, da gemäß ihres Gesellschaftsvertrages durch den Aufbau eines *Portfolios* aus Zielfonds der Anlageklasse Private Equity das vom Anleger investierte Kapital vermehrt werden soll. Bei planmäßiger Entwicklung wird daher ein Totalgewinn erzielt, d.h. es werden dem Anleger während der Mindestbeteiligungsdauer mehr steuerpflichtige Gewinn- als Verlustanteile zugewiesen. Daneben muss aber auch auf Ebene des Anlegers die Gewinnerzielungsabsicht gegeben sein. Für den Fall, dass der Anleger eine entgeltliche oder unentgeltliche Anteilsübertragung vornehmen möchte, empfiehlt sich daher eine gesonderte Abstimmung mit einem Steuerberater.

bb) Anwendung des § 15a EStG

Eine Anwendung des § 15a EStG kommt nur insoweit in Betracht, als eine Ausgleichsfähigkeit von Verlusten aus der Fondsgesellschaft mit anderen Einkünften des Anlegers nicht bereits durch die Anwendung des § 15b EStG ausgeschlossen wird. Durch § 15a EStG werden die steuerlichen Verluste, die der Kommanditist mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen ausgleichen kann, auf die Höhe der Einlage begrenzt. Da seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) keine Anpassung des § 15a EStG erfolgte, könnte nach dem Wortlaut der Vorschrift eine faktische Begrenzung der ausgleichsfähigen Verluste auf 60 % der Einlage erfolgen. Diese Begrenzung stünde nach Meinung der Fondsgesellschaft nicht im Einklang mit dem Regelungszweck der Vorschrift des § 15a EStG. Dennoch kann eine derartige Anwendung des § 15a EStG nicht ausgeschlossen werden. Sollten tatsächlich steuerliche Verluste in einer Höhe entstehen, ab der eine Begrenzung des Verlustabzugs durch § 15a EStG relevant wäre, würde in Höhe des dann nicht berücksichtigungsfähigen Verlustanteils des Anlegers insoweit ein sog. verrechenbarer Verlust entstehen. Dieser könnte mit zukünftigen Gewinnzuweisungen aus derselben Beteiligung saldiert werden.

cc) Aktivierung von Emissionskosten als Anschaffungsnebenkosten

Emissionskosten sowie Aufwendungen steuerlich transparenter Zielfonds, die auf den Erwerb von *Portfoliogesellschaften* gerichtet sind, werden mit Fälligkeit grundsätzlich nur insoweit als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt, als diese nicht nach Maßgabe der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. OFD Rheinland vom 08.01.2007, OFD Frankfurt am Main vom 01.12.2006) steuerlich als Anschaffungskosten zu beurteilen sind. Zu den Anschaffungskosten zählen demnach grundsätzlich alle auf den Erwerb von Beteiligungen gerichteten Aufwendungen in der Investitionsphase.

5. Steuern auf Ebene von zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“)

Die zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“) unterliegen als in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften mit ihren Einkünften grundsätzlich der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer.

Eine Anrechnung von Gewerbesteuer, die auf Ebene zwischengeschalteter Kapitalgesellschaften

(„Blocker“) anfällt, ist bei Kommanditisten, die natürliche Personen sind, nach § 35 EStG nicht möglich.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind gemäß § 8b KStG zu 95 % von der Körperschaftsteuer freigestellt, ebenso Dividendenausschüttungen von Kapitalgesellschaften, an deren Nennkapital die empfangende Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die von steuerlich transparenten Zielfonds, an denen die zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“) beteiligt sind, erzielt werden. Aufgrund der anzuwendenden Bruchteilsbetrachtung wird die für die Anwendung von § 8b KStG auf Dividendenausschüttungen erforderliche Mindestbeteiligung von 10 % am Nennkapital hier jedoch regelmäßig nicht vorliegen. Eine Anrechnung von auf Dividenden und Veräußerungsgewinne erhobener ausländischer Steuer in Deutschland ist grundsätzlich aufgrund der Steuerbefreiung dieser Einkünfte von der deutschen Körperschaftsteuer nach § 8b KStG nicht möglich.

Ergebnisanteile aus Zielfonds können aus dem Gewerbeertrag der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“) gekürzt werden, soweit es sich um Ergebnisanteile aus gewerblichen Fonds handelt. Die Einkünfte unterliegen dann bereits auf Ebene des Zielfonds, falls dieser in Deutschland ansässig ist, der Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiung gemäß § 8b KStG in Höhe von 95 % kann für die Ermittlung des Gewerbeertrages auf Ebene der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“) grundsätzlich nur für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme der Steuerbefreiung gemäß § 8b KStG in Höhe von 95 % für Dividenden dürfte insofern nicht möglich sein, als die dafür erforderliche Voraussetzung des Vorliegens einer gewerbesteuerlichen Schachtelbeteiligung im Regelfall nicht erfüllt sein dürften.

Schütten zwischengeschaltete Kapitalgesellschaften („Blocker“) Dividenden an die Fondsgesellschaft aus, so werden auf diese Ausschüttungen 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) einbehalten.

6. Mögliche steuerliche Folgen aufgrund von Investitionen in ausländische Private Equity Zielfonds

Die Fondsgesellschaft wird gemäß ihres Gesellschaftsvertrages in Beteiligungen an Private

Equity Zielfonds mit Investitionsschwerpunkt Asien investieren. Hierbei wird es sich überwiegend um im Ausland ansässige Zielfonds handeln. In diesem Zusammenhang sind folgende Besteuerungsfolgen zu beachten:

a) *Ausländische Steuern und deren Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer*

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft bzw. Einkünfte zwischengeschalteter Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich auch dann wie oben (vgl. Abschnitt I, Nr. 1) beschrieben auf Ebene des Anlegers in Deutschland einkommensteuerpflichtig und auf Ebene der Fondsgesellschaft gewerbsteuerpflichtig (vgl. unten Abschnitt II und oben Abschnitt I, Nr. 4) bzw. auf Ebene der zwischengeschalteten Kapitalgesellschaften („Blocker“) körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig (vgl. Abschnitt I, Nr. 4), wenn auf die Einkünfte bereits im Ausland Steuern erhoben werden. Ausländische Steuern können zum einen in Form von Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne anfallen. Zum anderen können ausländische Steuern auch dann anfallen, wenn aufgrund der Beteiligung an einem Zielfonds in einem ausländischen Staat beschränkt steuerpflichtige Betriebstätteneinkünfte entstehen.

Soweit auf Einkünfte bereits im Ausland Steuern erhoben werden, können diese ausländischen Steuern auf die deutsche Einkommensteuerschuld des Anlegers nur dann angerechnet werden, wenn die Anteile an dem Zielfonds unmittelbar von der Fondsgesellschaft und nicht von einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft („Blocker“) gehalten werden. Weiterhin ist die Anrechnung dieser ausländischen Steuern auf die deutsche Einkommensteuerschuld des Anlegers nur möglich, soweit dies nach den Regelungen des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens und den Vorschriften des deutschen Steuerrechts (insbesondere § 34c EStG) im Einzelfall jeweils zulässig ist.

Es kann daher im Regelfall nicht von einer vollständigen Anrechenbarkeit von im Ausland angefallenen Steuern auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers ausgegangen werden. In jedem Fall ist die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers begrenzt, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Dabei ist die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des Anlegers ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte des Anlegers aufgeteilt wird.

Eine Anrechnung ausländischer Steuern ist auch insoweit nicht möglich, als diese auf Einkünfte ausländischer Zielfonds entfallen, die aus deutscher steuerlicher Sicht als steuerlich intransparent zu beurteilen sind.

Die Informationen hinsichtlich im Ausland angefallener Steuern auf Einkünfte der Fondsgesellschaft, die für die Besteuerung der Anleger von Bedeutung sind, werden sich aus dem gesonderten Schreiben ergeben, in dem die Fondsgesellschaft dem Anleger den Ergebnisanteil mitteilt (vgl. Abschnitt I, Nr. 1).

b) *Verluste aus ausländischen Zielfonds*

Wird ein ausländischer, in einem Drittstaat außerhalb der EU ansässiger Zielfonds aus deutscher steuerlicher Sicht als eine in einem ausländischen Staat gelegene gewerbliche Betriebsstätte behandelt, so können negative Einkünfte hieraus steuerlich nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für die Gegen Ausnahme nach § 2a Abs. 2 S. 1 2. HS EStG (u.a. Mindestbeteiligung des ausländischen Private Equity Zielfonds an den Zielgesellschaften 25 %) nicht vorliegen. Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellung von Einkünften aus einem ausländischen Private Equity Zielfonds in Deutschland vorgesehen, so können auch Verluste aus diesem ausländischen Private Equity Zielfonds in Deutschland grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

Ist ein solcher ausländischer Private Equity Zielfonds in einem Drittstaat außerhalb der EU ansässig und werden die Anteile an dem Zielfonds nicht über eine zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft („Blocker“) gehalten, so können Anleger solche Verluste zwar grundsätzlich im Rahmen des sogenannten negativen Progressionsvorbehaltes geltend machen. Die Inanspruchnahme des negativen Progressionsvorbehaltes ist aber auf einen Ausgleich negativer Einkünfte mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat beschränkt (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG), wenn die Voraussetzungen für die Gegen Ausnahme nach § 2a Abs. 2 S. 1 2. HS EStG (u.a. Mindestbeteiligung des ausländischen Private Equity Zielfonds an den Zielgesellschaften 25 %) nicht vorliegen.

c) *Keine Gewerbesteueranrechnung*

Es erfolgt nach § 35 EStG keine Gewerbesteueranrechnung auf Ebene des Anlegers soweit Einkünfte nicht der deutschen Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft oder auf

Ebene eines steuerlich transparenten Zielfonds unterliegen. Unterliegen die Einkünfte aus ausländischen Private Equity Zielfonds nicht der deutschen Gewerbesteuer bei der Fondsgesellschaft, z.B. weil es sich bei dem ausländischen Zielfonds aus deutscher steuerlicher Sicht um eine gewerbliche Mitunternehmerschaft handelt (Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG), so entfällt insoweit auch die Möglichkeit der Steuerermäßigung nach § 35 EStG auf Ebene des Anlegers (zur Gewerbesteueranrechnung vgl. sogleich Abschnitt II Gewerbesteuer).

d) Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass die Fondsgesellschaft ebenso wie die Zielfonds unter den Begriff des Investmentvermögens im Sinne des KAGB fallen dürften.

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) in der durch das AIFM-StAnpG mit Wirkung zum 18. Dezember 2013 geänderten Fassung unterscheidet im Hinblick auf die anzuwendenden Besteuerungsfolgen bei Investmentvermögen danach, ob ein Investmentvermögen die in § 1 Abs. 1b InvStG definierten Anlagebestimmungen erfüllt oder nicht. Werden diese Anlagebestimmungen erfüllt, handelt es sich bei dem Investmentvermögen um einen Investmentfonds andernfalls um eine Investitionsgesellschaft.

Zu den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des InvStG zählt u.a. § 1 Abs. 1b Nr. 5 InvStG. Danach muss die Vermögensanlage zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentvermögens in den in § 1 Abs. 1b Nr. 5 InvStG benannten Vermögensgegenständen erfolgen. Beteiligungen an Private Equity Fonds und an operativen *Portfolio*gesellschaften dürften aber nicht unter den dort aufgeführten Katalog fallen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft ebenso wie die Zielfonds nicht die Voraussetzungen erfüllen dürften, um als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu gelten.

Damit dürften für die steuerlichen Folgen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft und der mittelbaren Beteiligung an den Zielfonds nicht die Abschnitte 1 bis 3 und 5 des InvStG sondern

Abschnitt 4 des InvStG einschlägig sein. In Abschnitt 4 des Investmentsteuergesetzes werden unter § 18 InvStG als „Personen-Investitionsgesellschaften“ Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform definiert.

Da die Fondsgesellschaft die Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft aufweist, dürfte diese als Personen-Investitionsgesellschaft gemäß § 18 InvStG zu beurteilen sein. Bei den Zielfonds wird es im Einzelfall darauf ankommen, ob deren Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft vergleichbar ist. Ist dies der Fall, sind diese als Personen-Investitionsgesellschaften zu behandeln andernfalls als Kapital-Investitionsgesellschaften nach § 19 InvStG.

Für Personen-Investitionsgesellschaften sieht § 18 InvStG vor, dass die Einkünfte von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern sind. Es bleibt hier also bei der steuerlichen Transparenz der Zielfonds. Für Kapital-Investitionsgesellschaften sieht § 19 InvStG vor, dass Kapital-Investitionsgesellschaften aus deutscher steuerlicher Sicht grundsätzlich wie Kapitalgesellschaften zu behandeln sind. Es gelten aber für Anleger einer Kapital-Investitionsgesellschaft insbesondere Einschränkungen bei der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und der Steuerbefreiung nach § 8b KStG (vgl. hierzu I.2. und II.).

II. Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft ist als Mitunternehmerschaft gewerbesteuerpflichtig. Ergebnisanteile der Fondsgesellschaft aus unmittelbaren Beteiligungen an steuerlich transparenten gewerblichen Zielfonds können grundsätzlich aus dem jeweiligen Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft gekürzt werden, da es sich insoweit um Ergebnisanteile aus Mitunternehmerschaften handelt. Bei Ergebnisanteilen der Fondsgesellschaft aus unmittelbaren Beteiligungen an steuerlich transparenten aber nicht gewerblichen Zielfonds (z.B. Ergebnisanteile aus steuerlich transparenten, vermögensverwaltenden Zielfonds) sind die Einkünfte in den Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft miteinzubeziehen. Die Vorschriften des Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40 und 3c Abs. 2 EStG) finden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Fondsgesellschaft grundsätzlich Anwendung. Jedoch unterliegen Dividendeneinnahmen in voller Höhe der Gewerbesteuer, sofern die Voraussetzungen einer gewerbesteuerlichen Kürzung (z.B. als Erträge aus einer gewerbesteuerlichen Schachtelbeteiligung entsprechend den Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 GewStG) jeweils nicht erfüllt sind.

Ergebnisanteile der Fondsgesellschaft aus unmittelbaren Beteiligungen an steuerlich intransparenten Zielfonds sind grundsätzlich in den Gewerbeertrag einzubeziehen. Die Voraussetzungen für eine gewerbsteuerliche Kürzung der Ausschüttungen als Schachteilerträge nach §9 Nr. 7 GewStG dürften in der Tendenz eher nicht vorliegen mit der Folge, dass auch das Teileinkünfteverfahren auf Erträge aus solchen Ausschüttungen regelmäßig nicht anwendbar sein dürfte. Eine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an solchen steuerlich intransparenten Zielfonds ist nur möglich, wenn es sich hierbei um vorbelastete Kapital-Investitionsgesellschaften (vgl. oben I.2.) handelt.

Soweit in den Einkünften ausländischer Zielfonds sogenannte niedrig besteuerte passive Einkünfte (z.B. Zinseinkünfte) enthalten sind und es nach Maßgabe des deutschen Außensteuergesetzes unabhängig von Ausschüttungen des Zielfonds an die Fondsgesellschaft in Deutschland zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommt, sind diese Hinzurechnungsbeträge in den Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft miteinzubeziehen.

Die Ergebnisbeteiligung des Anlegers erfolgt daher nach Berücksichtigung anfallender Gewerbesteuer, deren Höhe sich aus dem Gewerbesteuermessbetrag und dem anwendbaren Gewerbesteuerhebesatz ergibt. Gemäß §35 EStG können Kommanditisten, die natürliche Personen sind, eine Steuerermäßigung auf ihre Einkommensteuer geltend machen, soweit diese anteilig auf in ihrem zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Steuerermäßigung beträgt das 3,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages.

Der Anteil eines Anlegers am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels. Übersteigt die rechnerische Steuerermäßigung die ohne Steuerermäßigung auf gewerbliche Einkünfte festzusetzende Einkommensteuer, so ist ein Vor- oder Rücktrag des Ermäßigungsbetrages nicht möglich. Die Gewerbesteueranrechnung ist auf den Betrag der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer begrenzt.

III. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen als Kommanditist der Fondsgesellschaft im Wege der Schenkung bzw. einer Erbschaft übertragen, unterliegt dieser

Vorgang grundsätzlich der Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer. Bezogen auf den Zuwendungstag bzw. Todestag ist eine Bewertung des Betriebsvermögens vorzunehmen.

Als Bewertungsmaßstab ist hierbei grundsätzlich der gemeine Wert heranzuziehen. Nach Abzug persönlicher, nicht anderweitig bereits verbrauchter Freibeträge bemisst sich bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis zu 6.000.000 EUR die Steuer in der Steuerklasse I (z.B. Ehegatten und Kinder) nach Steuersätzen zwischen 7% und 19% bzw. in den übrigen Steuerklassen nach einem Steuersatz in Höhe von 30%.

IV. Steuerliche Konzeption bei Vorgängergesellschaften

Die Fondsgesellschaft ist steuerlich in einer Weise konzipiert, dass der Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besteuerung zu unterwerfen hat. Unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform wurde diese steuerliche Konzeption bereits für die sämtlichen dargestellten RWB Private Capital Fonds gewählt mit Ausnahme der 2. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG, 3. RWB PrivateCapital GmbH & Co. Beteiligungs KG und RWB Secondary Market 2005 GmbH & Co. KG, diese waren vermögensverwaltend konzipiert. Die zuständigen Finanzämter haben auf Basis der von den gewerblichen Vorgängergesellschaften der Fondsgesellschaft abzugebenden Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung jeweils Grundlagenbescheide erlassen, die die gewerblichen Einkünfte der Anleger festgestellt haben. Die Bescheide ergingen, wie dies bei Gesellschaften dieser Größenordnung grundsätzlich der Fall ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Anhaltspunkte für eine abweichende Einordnung liegen nicht vor.

Steuerliche Aspekte sollten bei Kapitalanlagen in Private Equity für die Anlageentscheidung nicht ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend für eine Anlageentscheidung sollten die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des von der Fondsgesellschaft verfolgten Beteiligungskonzeptes und die individuellen Möglichkeiten des Anlegers für einen strukturierten, portfolioorientierten Vermögensaufbau sein (renditeorientiertes Konzept).

P. Regeln für die Vermögensbewertung

Die Fondsgesellschaft investiert als Private Equity Dachfonds andere Private Equity Ziel-

fonds (die auch ein anderer Dachfonds sein können). Zur Erzielung von Zinsgewinnen wird nicht benötigte Liquidität in andere Vermögensgegenstände, wie zum Beispiel kurzfristige Geldmarktpapiere, angelegt. In Ansehung der Regeln für die Vermögensbewertung ist zwischen der Ankaufsbewertung eines Zielfonds, die grundsätzlich die Einbindung eines externen Bewerbers erfordert, und der laufenden Bewertung der Fondsgesellschaft zu unterscheiden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die Bewertung hierbei auf der Grundlage eines anerkannten und geeigneten Bewertungsmodells vor. Hierbei ist im Bereich der Anlageklasse Private Equity Dachfonds die Heranziehung des Nettoinventarwertes eines Zielfonds üblich und geeignet. Als verlässliche Informationsquelle für den Nettoinventarwert eines Zielfonds wird dieser grundsätzlich dem testierten und geprüften Jahresbericht des Zielfonds entnommen, soweit dieser verfügbar und in einem vertretbaren Rahmen als aktuell angesehen werden kann. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, die zur verzinslichen Geldanlage der Liquidität angeschafft wurden, unterliegt anderen marktüblichen Bewertungsregeln.

I. Verfahren der Ankaufsbewertung

Die Fondsgesellschaft darf in einen Zielfonds grundsätzlich nur investieren, wenn der Zielfonds zuvor von einem externen Bewerter bewertet wurde. Bei einer Investition in einen Vermögensgegenstand mit einem Wert von über 50 Millionen EUR sind für die Bewertung zwei externe Bewerter erforderlich. Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestehen dokumentierte Grundsätze für die Auswahl des externen Bewerbers, die dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit gewährleisten. Hierbei muss der externe Bewerter auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den mit dieser verbundenen Personen unabhängig sein. Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgewählte Bewerter wird dann unter Darlegung seiner Sachkunde und Zuverlässigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt, die ggf. die Bestellung eines anderen externen Bewerbers verlangen kann.

II. Regeln der Ankaufsbewertung

Bezüglich der Regeln für die Ankaufsbewertung eines Zielfonds wird den Besonderheiten der Anlageklasse Private Equity Dachfonds Rechnung getragen.

Soweit von einem Zielfonds ein aktueller, testierter Jahresabschluss vorliegt, wird das exter-

ne Bewertungsgutachten an den testierten Jahresabschluss des Zielfonds anknüpfen. Für die Fallkonstellation, dass in einen Zielfonds mit bereits erfolgter Investition investiert wird, für den aber kein aktuell testierter Jahresabschluss verfügbar ist, müssen dem externen Bewerter ausreichend aussagekräftige Daten und Prüfmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ihm eine aktuelle Bewertung und deren Testierung bzw. eine Fortschreibung des testierten Jahresabschluss ermöglichen, wenn ein solcher bereits erstellt worden war.

In den Fallkonstellationen, in denen der potenzielle Zielfonds selber noch keine Investitionen getätigt hat und mithin lediglich eine gesellschaftliche Hülle darstellt, kann lediglich ein Bewertungstestament des Inhalts erstellt werden, dass der der beitretenen Fondsgesellschaft rechtlich zuzuordnende Anteil am Zielfonds mangels schon vorgenommener Investitionen noch keinen Wert aufweist.

In den Fallgestaltungen, in denen vor dem eigentlichen Investment in einen Zielfonds lediglich in eine von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beherrschte Zweckgesellschaft investiert wird, wie zum Beispiel bei einer rein steuerlich motivierten „Blockergesellschaft“ oder den Vintagegesellschaften, ist bei wertender Betrachtung kein Bewertungsgutachten auf dieser Investitionsebene erforderlich. Diese Fallgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass die „Investition“ in eine Zweckgesellschaft letztlich nicht das eigentliche Investment in einen Zielfonds darstellt, so dass eine formelle Bewertung nicht erforderlich ist. Die formelle Bewertung wird vielmehr dann vorgenommen, wenn die eigentliche Investition in einen Zielfonds – vermittelt über die Zweckgesellschaft – vorgenommen wird.

III. Regeln der laufenden Bewertung der Fondsgesellschaft und Berechnung des Anteilswertes

Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an der Fondsgesellschaft werden jährlich vorgenommen.

Zu diesem Zweck werden Investitionen in einen Zielfonds von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Fondsgesellschaft grundsätzlich nur dann getätigt, wenn diese Zielfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresbericht zur Verfügung stellen, damit die laufende Bewertung auf einen testierten Jahresabschluss

gestützt werden kann. Diese testierten Jahresabschlüsse der Zielfonds werden regelmäßig zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erstellt. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass der testierte Jahresabschluss des jeweiligen Zielfonds grundsätzlich nicht zum Stichtag vorliegt, sondern dessen Erstellung regelmäßig vielmehr mehrere Monate in Anspruch nimmt. Diesem Umstand trägt die Kapitalverwaltungsgesellschaft Rechnung, indem sie zwar eine Bewertung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erstellt, sie für deren Erstellung allerdings sechs Monate Zeitverzögerung einrechnet und die Bewertung erst zum 30. Juni des Folgejahres erarbeitet. Im Falle von Zielfonds, für welche zehn Werkstage vor dem Berichtszeitpunkt des 30. Juni kein geprüfter Jahresbericht zum 31. Dezember des Vorjahres vorliegt oder für welche der Zielfonds einen geprüften Jahresbericht für einen Berichtszeitraum veröffentlicht, dessen Stichtag vom 31. Dezember eines jeden Jahres abweicht, ist zwingend auf den letztendlich verfügbaren, geprüften Jahresbericht abzustellen, aus welchem der Wert des zu verteilenden Zielfondsvermögens hervorgeht. Erlangt die Kapitalverwaltungsgesellschaft zwischen Bewertungsstichtag und Abgrenzungstermin gesicherte Kenntnis von Entwicklungen oder Sachverhalten, bei denen davon auszugehen ist, dass diese einen möglichen Einfluss von über 5% auf die Bewertung des Nettoinventarwertes des Zielfonds haben, ist diese Information bei der Bewertung des Zielfonds in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Bezüglich der zur verzinslichen Liquiditätsanlage angeschafften Vermögensgegenstände gilt, dass Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, zu dem letzten verfügbaren, handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet werden. Dies gilt auch für etwaige zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken angeschaffte *Derivate*, da nur solche *Derivate* erworben werden sollen, die an einer Börse gehandelt werden. Bankguthaben der Fondsgesellschaft werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

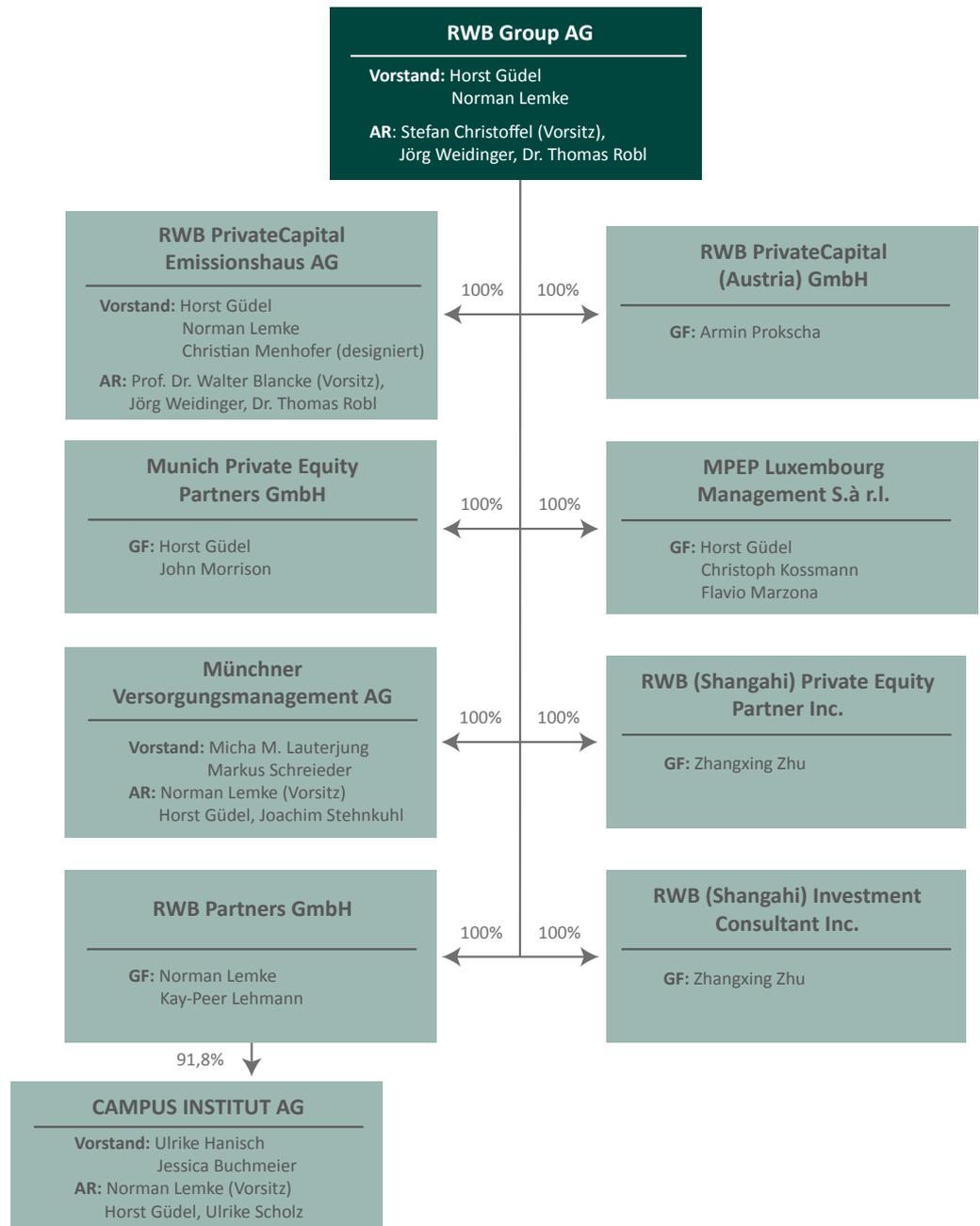
Der Wert der Fondsgesellschaft selbst ermittelt sich dann aus der Addition der Werte sämtlicher Vermögensgegenstände abzüglich aufgenommener Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten. Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an der Fondsgesellschaft ergibt sich dann aus der Teilung des Wertes der Fondsgesellschaft durch die Zahl der in den

Verkehr gelangten Anteile, die bei der Fondsgesellschaft als ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro definiert ist. Der so ermittelte Anteilswert an der Fondsgesellschaft wird dem Anleger nach dessen Ermittlung offengelegt.

Q. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können

Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH. Die Fondsgesellschaft wird weiterhin durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft RWB Private Capital Emissionshaus AG verwaltet. Sowohl die Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH sind konzernrechtlich (und damit auch kapitalmäßig) miteinander verbunden und Teil des Konzerns RWB Unternehmensgruppe. Dies gilt auch in Ansehung von RWB Zweckgesellschaften, insbesondere auch der Vintagegesellschaften, und weiteren Tochter- und Schwestergesellschaften, die Dienstleistungen innerhalb des Konzerns erbringen.

Die für die vorgenannten Gesellschaften handelnden Personen sind zum Teil auch bei anderen Gesellschaften des Konzerns in ähnlichen oder anderen Funktionen tätig. Aufgrund dieser personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte entstehen, die für den Anleger zu nachteiligen Entscheidungen führen können. Dies gilt insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch andere Fondsgesellschaften verwaltet, deren Interessen im Widerspruch zu den Interessen dieser Fondsgesellschaft stehen können. Weiterhin können Interessenkonflikte entstehen, wenn der Investmentberater MPEP auch andere Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Fondsgesellschaften berät. Zur besseren Veranschaulichung der möglichen vorbezeichneten Interessenkonflikte dient das folgende Schaubild (Auszug):



Quelle: RWB

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen weiterhin insbesondere:

- Vergütungsregelungen und Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an Mitarbeiter des Konzerns
- Geschäfte zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen

Weiterhin erbringt die Geschäftsführerin der Treuhänderin auch Beratungsdienstleistungen für die RWB Group AG, so dass aufgrund dieses wirtschaftlichen Interesses Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen können. Der Fondsgesellschaft fließen keine Rückver-

gütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

An die mit dem Vertrieb beauftragte RWB Partners GmbH und deren Unterbeauftragte fließt eine Vermittlungsfolgeprovisionen in Höhe von 0,65% inkl. USt vom NAV eines Kalenderjahres zu.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung von Interessenkonflikten
- Organisatorische Maßnahmen wie insbesondere Trennung von unvereinbaren Aufgaben
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
- Einrichtung von Vergütungssystemen

R. Wesentliche Verträge und Auslagerungen

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag sind als die für die Anlageentscheidung wesentlichen Verträge im Verkaufsprospekt vollständig abgedruckt. Der Gesellschaftsvertrag ist in Kapitel W., der Treuhandvertrag in Kapitel X. enthalten.

I. Verträge der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft hat folgende wesentliche Verträge mit Dienstleistern und Beratungsfirmen abgeschlossen.

1. Vertriebsvertrag

Dienstleistungsunternehmen	RWB Partners GmbH
Vertragliche Pflichten / Aufgaben	Vermittlung des vorliegenden Beteiligungsangebotes
Vergütung / Fälligkeit	Einmalige Vergütung in Höhe von 8,9% zzgl. Agio (5% bei Einmaleinlagen, 6% bei zusätzlich gewählten Rateneinlagen); laufende Vergütung in Form einer Kontinuitätsprovision in Höhe von 0,65 %; p.a. bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert eines Jahres der Fondsgesellschaft
Haftung	Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im einzelnen Streitfall auf 50.000 EUR Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.
Vertragsdatum	29.01.2014
Laufzeit / Kündigung	auf unbestimmte Zeit (bis längstens zur Beendigung der Liquidationsphase) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
Besonderheit	Die RWB Partners GmbH hat bei ihrer Tätigkeit die Prospektinhalte und Verträge der Fondsgesellschaft zu beachten. Zu weitergehenden oder vom Verkaufsprospekt oder Vertragswerk abweichenden Angaben ist sie nicht berechtigt. Die Fondsgesellschaft stellt die Zeichnungsunterlagen, also insbesondere die Verkaufsprospekte einschließlich Zeichnungsformularen, zur Verfügung. Die RWB Partners GmbH ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen im Namen der Fondsgesellschaft entgegenzunehmen oder einen rechtswirksamen Vertragsabschluss zu erklären. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch die Treuhandkommanditistin bzw. deren bevollmächtigte Vertreter. Die RWB Partners GmbH ist zur Unterbeauftragung berechtigt.

2. Steuerberatungsvertrag

Dienstleistungsunternehmen	Martens Neumayr Reichelt Steuerberatungs-GmbH
Vertragliche Pflichten / Aufgaben	Erbringung von Steuerberatungsleistungen, insbesondere der Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen
Vergütung/ Fälligkeit	Aufwandsabhängig auf Zeitbasis zu einem marktüblichen Stundensatz
Haftung	Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; Verjährung von Ansprüchen drei Jahre nach Möglichkeit der Kenntnisnahme Die bestehende Berufshaftpflichtversicherung muss mindestens 1 Mio. EUR pro Einzel-/Schadensfall betragen.
Vertragsdatum	29.01.2014
Laufzeit/ Kündigung	auf unbestimmte Zeit (bis längstens zur Beendigung der Liquidationsphase) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

II. Verträge der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat den folgenden Beratungsvertrag abgeschlossen:

Dienstleistungsunternehmen	Munich Private Equity Partners GmbH („MPEP“)
Vertragliche Pflichten / Aufgaben	Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Investition in Private-Equity-Fonds
Vergütung/ Fälligkeit	Ein Anteil, der erfolgsunabhängig und in Form eines Pauschbetrages für alle Beratungstätigkeiten für alle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fondsgesellschaften gezahlt wird; ein Anteil an den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vereinnahmten erfolgsabhängigen Vergütungen
Haftung	beschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften
Vertragsdatum	29.01.2014
Laufzeit/ Kündigung	auf unbestimmte Zeit (bis längstens zur Beendigung der Liquidationsphase) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.
Besonderheit	MPEP berät auch eine ebenfalls zur RWB Gruppe gehörende luxemburgische Kapitalverwaltungsgesellschaft, die mit der RWB Private-Capital Emissionshaus AG nicht konkurriert und ist darüber hinaus berechtigt, weitere Beratungsmandate wahrzunehmen.

III. Auslagerungen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat keine formale Auslagerung vorgenommen. Angaben zu Auslagerungsunternehmen entfallen mithin.

S. Sonstige Verkaufsprospektangaben

Informationen für Interessierte

Bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft (namentlich RWB PrivateCapital Emissionshaus AG) kann ein am Erwerb eines Anteils Interessierter am Firmensitz Keltenring 5, 82041 Oberhaching Informationen über die Anlagengrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft in Textform erhalten.

Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der Fondsgesellschaft

Da die Fondsgesellschaft neu aufgelegt wird, können keine Angaben zu einer bisherigen Wertentwicklung gemacht werden.

Offenlegung der nach § 300 KAGB erforderlichen Informationen

Nach Maßgabe des § 300 KAGB hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig gewisse Informationen offenzulegen. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gehören die Angabe des prozentualen Anteils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft und das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft sowie die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme. Ebenso gehören hierzu die Gesamthöhe des Leverages der Fondsgesellschaft, etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden sowie die Änderungen des maximalen Umfangs, in dem für die Fondsgesellschaft Leverage eingesetzt werden kann. All diese Informationen werden jährlich zum 30.06. offengelegt und sind am Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft Keltenring 5, 82041 Oberhaching in Textform erhältlich. Weiterhin informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB und durch Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von *Derivaten* ist nur zur Absicherung von Währungsrisiken angedacht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist kein konkretes Absicherungsgeschäft angestrebt. Es werden nur solche *Derivate* angeschafft, bei denen ein Börsenkurs ermittelt werden kann.

Keine erhöhte Volatilität und kein Primebroker

Die Fondsgesellschaft weist weder durch seine Zusammensetzung noch durch verwendete Techniken eine erhöhte *Volatilität* auf. Es liegt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung kein *Primebroker* i. S. d. § 1 Abs. 19 Nr. 30 KAGB vor, da insbesondere noch kein konkretes Geschäft mit *Derivaten* geplant ist.

Übertragbarkeit der Anteile und Einschränkung der freien Handelbarkeit

Grundsätzlich können die Anteile an der Fonds-

gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge (z.B. Schenkung/Verkauf) und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Erbschaft) auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung von Anteilen an der Fondsgesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wurde eine Kombination aus Einmal- und Ratenzahlung gewählt, können beide Anteile nur gemeinsam übertragen werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer mittelbaren Kommanditbeteiligung erfolgt durch Übernahme des Treuhandvertrages. Bei einer unmittelbaren Beteiligung des Anlegers ist die Abtretung der Kommanditbeteiligung erforderlich. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen und deren Sicherungsübereignung.

Jeder Treugeber hat ferner das Recht, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von der Treuhänderin die Übertragung der bisher für ihn gehaltenen Anteile an der Fondsgesellschaft an ihn selbst und seine Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister zu verlangen. Werden treuhänderisch von der Treuhänderin gehaltene Kommanditanteile auf den Treugeber übertragen, bedarf es keiner Genehmigung.

Weitere Einzelheiten zu der Übertragbarkeit der Anteile können dem unter Kapitel W. beigefügten Gesellschaftsvertrag, dort insbesondere § 21 und § 5 Abs. 5 entnommen werden.

Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Fondsgesellschaft ist weiterhin in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt gibt, an dem Anteile an geschlossenen Fonds gehandelt werden. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wären. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass ein aktueller Kurs der Fondsanteile vorliegt oder ein Käufer gefunden werden kann.

T. Besondere Informationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

nach § 312 d) Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246 b) § 1 und § 2 EGBGB hinsichtlich der Beteiligung der Anleger an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG

I. Allgemeine Information zum Unternehmen der Fondsgesellschaft und den gegenüber dem Anleger auftretenden Personen, Aufsichtsbehörde

1. Fondsgesellschaft

Firma	RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 100127
Persönlich haftender Gesellschafter	RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland

Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft:

Die Fondsgesellschaft ist eine Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Zweck der Fondsgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB.

Die Fondsgesellschaft ist als Dachfonds der Anlageklasse Private Equity konzipiert. Unter Private Equity versteht man als eigene Anlageklasse Eigenkapitalinvestitionen (bzw. eigenkapitalähnliche Investitionen) in überwiegend nicht börsennotierte Unternehmen. Diese Unternehmen werden als Zielunternehmen bezeichnet. Die Fondsgesellschaft investiert als Dachfonds nicht selbst in solche Zielunternehmen, sondern in Dach- bzw. Zielfonds, die dann ihrerseits direkt oder indirekt Investitionen in die Zielunternehmen tätigen und möglichst nach erfolgter Werterhöhung wieder veräußern. Der Investitionsschwerpunkt der auszuwählenden Zielfonds liegt überwiegend in Asien.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft

Firma	RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 134065
Geschäftsführer	Horst Güdel und Norman Lemke
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Eigenschaft / Hauptgeschäftstätigkeit	Persönlich haftende Gesellschafterin, Geschäftsführung (soweit nicht von der unter 4. dargestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen)

3. Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft

Firma	DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 147770
Geschäftsführer	Ulrike Scholz
Geschäftsanschrift	Nussbaumstr. 8, 80336 München, Deutschland
Zweigniederlassung	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Eigenschaft / Hauptgeschäftstätigkeit	Treuhandrische Übernahme von Kommanditanteilen und Ausübung der Treuhandaufgaben nach Maßgabe der Treuhandverträge

4. Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) der Fondsgesellschaft

Firma	RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 157486
Geschäftsführer	Horst Güdel, Norman Lemke, Christian Menhofer (designiert)
Aufsichtsrat	Prof. Dr. Walter Blancke (Vorsitzender), Dr. Thomas Robl (stellv. Vorsitzender), Jörg Weidinger
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Eigenschaft / Hauptgeschäftstätigkeit	Verwaltung der Fondsgesellschaft

5. Vertrieb

Firma	RWB Partners GmbH
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 196243
Geschäftsführer	Norman Lemke, Kay-Peer Lehmann
Geschäftsanschrift	Keltenring 5, 82041 Oberhaching, Deutschland
Eigenschaft / Hauptgeschäftstätigkeit	Vertrieb der Anteile an der Fondsgesellschaft; die Gesellschaft hat Vermittler unterbeauftragt

6. Aufsichtsbehörde

Die für die Fondsgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

II. Information zu den Vertragsverhältnissen

Der im Verkaufsprospekt als Anlage jeweils abgedruckte Gesellschaftsvertrag (Kapitel W), der Treuhandvertrag (Kapitel X), die Anlagebedingungen sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse, auf die ergänzend verwiesen wird.

1. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Zustandekommen des Vertrages (Beteiligung des Anlegers)

Der Anleger beteiligt sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin (vgl. I.3.) an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG (Fondsgesellschaft).

Die Haupttätigkeit der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG ist die mittelbare Investition in nicht börsennotierte Unternehmen im asiatischen Raum (vgl. I.1.). Der Treuhandvertrag kommt zustande durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den beitretenden Anleger (Treugeber) und die Annahme dieses Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages durch die Treuhandkommanditistin, die auf der Beitrittserklärung gegenzeichnet (auch mittels Faksimile oder Stempel). Die Annahmeerklärung wird per Post oder per E-Mail an den Anleger übersandt.

Die Treuhandkommanditistin hält nach Maßgabe des in vorgenannter Weise geschlossenen Treuhandvertrages den Anteil des Anlegers an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen aber auf Rechnung des Anlegers.

Der Anleger ist nach Maßgabe des § 10 des Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit von seiner eingezahlten Einlage zeitlich gewichtet am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Der Erwerb von Anteilen ist nur während der Platzierungsphase möglich (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages).

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Merkmale wird auf Kapitel L. I. 3. des Verkaufsprospektes verwiesen.

2. Risiken

Das vorliegende Beteiligungsangebot unterliegt als unternehmerische Beteiligung Risiken, die im Extremfall zum Totalverlust der geleisteten Zahlungen und zusätzlichen Vermögensschäden führen können. Dies kann letztlich auch zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hinsichtlich der Risiken, auch spezieller Risiken der Beteiligung wird auf Kapitel M des Verkaufsprospektes verwiesen („Risiken“). Als eine im asiatischen Raum investierende Private Equity Dachfondsgesellschaft unterliegt die Fondsgesellschaft wirtschaftlichen Schwankungen, auf die sie keinen Einfluss nehmen kann. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge.

3. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht gemäß §§ 312g, 355 BGB ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten sind in der Widerrufsbelehrung der Zeichnungsunterlagen enthalten. Ein darüber hinaus gehendes vertragliches Widerrufsrecht besteht nicht.

4. Angaben über den Gesamtpreis einschließlich aller Preisbestandteile und vom Unternehmer abzuführender Steuern, Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung, sowie zusätzlich anfallende Kosten und Steuern

Die Einlage kann nach Wahl des Anlegers als Einmaleinlage in Höhe von mindestens 5.000 EUR oder einer mit einer Einmaleinlage kombinierten Rateneinlage in Höhe von zusätzlich mindestens 6.000 EUR geleistet werden. Nähere Informationen zur Einlage und ihrer Fälligkeit finden sich in §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrages sowie in der Beitrittserklärung. Der Erwerb von Anteilen ist unter Beachtung der Mindesteinlagebeträge, der Höhe nach nicht begrenzt. Von dem Anleger ist ferner ein Agio in Höhe von 5 % seiner Einmaleinlage und im Falle einer zusätzlichen Rateneinlage in Höhe von 6 % auf die Rateneinlage zu leisten.

Die Einmaleinlage ist vom Anleger auf die in der Beitrittserklärung benannte Bankverbindung der Fondsgesellschaft zu überweisen. Die Ratenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug durch die Fondsgesellschaft, gemäß der in der Beitrittserklärung auszuübenden Wahl des Anlegers zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Sonderzahlungen sind möglich. Erfüllung tritt ein, soweit der Anleger im Rahmen des abgeschlossenen Treuhandvertrages seine Einlage – auch teilweise – geleistet hat.

Dem Anleger werden von der Fondsgesellschaft sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft keinerlei Liefer-, Telekommunikations- oder Versandkosten in Rechnung gestellt. Dem Anleger entstehen nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) zusätzliche Kosten jedoch für den Fall, dass er sich als Direktkommanditist ins Handelsregister eintragen lässt. Zusätzliche Kosten entstehen ihm zudem für den Fall, dass er mit der Leistung seiner Einlage in Verzug gerät, insbesondere können ihm Verzugszinsen berechnet werden. Aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges, kann dem Anleger die Beteiligung gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages außerordentlich gekündigt werden, wobei die Einmaleinlage und die Rateneinlage gesondert gekündigt werden können. In diesem Fall sowie im Falle des Ausscheidens nach § 22 des Gesellschaftsvertrages (außer beim gesetzlichen Widerruf) schuldet der Anleger zusätzlich eine Ausgleichzahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Einzahlungsverpflichtung sowie das noch nicht erbrachte Agio. Diese Beträge werden vom Auseinandersetzungsguthaben abgezogen, was zu einer Zahlungspflicht des Anlegers führen kann, die jedoch für den Fall, dass der Anleger zusätzlich mit einer unter einer anderen Vertragsnummer geführten Beteiligung an der Fondsgesellschaft beteiligt ist, dieser Beteiligung als Entnahme gebucht werden kann. Dem Anleger ist der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Hinsichtlich möglicher Aufwendungen bei Vertragsänderung durch Erben eines verstorbenen Anlegers wird auf § 21 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Vom Anleger selbst verursachte Kosten sind ebenfalls zusätzlich von ihm zu tragen.

Hinsichtlich der der Fondsgesellschaft sowie dem Anleger entstehenden Steuern wird auf den Verkaufsprospekt, Kapitel O „Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ verwiesen.

5. Mindestlaufzeit der Beteiligung, vertragliche Kündigungsmöglichkeiten, Vertragsstrafen

Die Fondsgesellschaft wird planmäßig mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages). Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer früheren Auflösung der Fondsgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter- und der Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bleibt unberührt. Dem Anleger wird bei vorzeitigem Ausscheiden eine Ausgleichzahlung gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages (außer beim gesetzli-

chen Widerruf) sowie das noch ausstehende Agio in Rechnung gestellt und vom Auseinandersetzungsguthaben abgezogen (vgl. Ziffer II. 4).

6. Geltungsdauer

Diese mit dem Verkaufsprospekt veröffentlichten Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen. Beteiligungen an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG können nur erworben werden, solange die Fondsgesellschaft noch nicht geschlossen ist, also planmäßig bis zum 30.06.2016.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Fondsgesellschaft, der Treuhandkommanditistin und dem Anleger, mithin auf jene Rechtsbeziehungen, die ggf. vor Beitritt des Anlegers schon bestehen könnten, wie auch jene, die während und bis zur Beendigung der Beteiligung bestehen.

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand, wenn der Anleger Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, andernfalls ist als Gerichtsstand München vereinbart.

Der Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen, diese und andere zusätzlichen Informationen sowie die gesamte übrige Korrespondenz werden verbindlich ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

8. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Etwaige Zugangsvoraussetzungen bestehen nicht. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69 – 23 88 – 19 07
Telefax: 0 69 – 23 88 19 19
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

9. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

U. Glossar

Im Folgenden werden Begriffsdefinitionen von im Verkaufsprospekt verwendeten Fachausdrücken des Private Equity, die im Text nicht explizit erläutert werden, dargestellt. Weiterführende Definitionen deutscher und englischer Fachbegriffe sind auch unter www.rwb-ag.de, Menüpunkt „Private Equity/Lexikon“, dargestellt.

Allokation

Verteilung des Investitionskapital auf einzelne Zielfonds entsprechend der in den Anlagegrundsätzen niedergelegten Diversifizierungsgrundsätzen

Arbitrage

Das Ausnutzen von räumlichen oder zeitlichen Preisdifferenzen für ein Gut

Blocker/Blockergesellschaft

Zweckgesellschaft, die aus steuerlichen oder wirtschaftlichen Gründen zwischengeschaltet wird

Break-Even-Point

Gewinnschwelle: gibt die Umsatzmenge an, bei der die Erlöse gerade die fixen und variablen Kosten decken, d.h. eine Firma weder mit Gewinn noch Verlust arbeitet

Buyout

Unternehmensübernahme durch Eigenkapitalinvestoren und Management

Commitment

Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in einen Fonds durch einen Investor

Deal Sourcing

Neue Geschäftsabschlüsse

Derivate

Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten

Diversifikation

Ausweitung des Leistungsprogrammes auf neue Produkte und neue Märkte

Due Diligence

Detaillierte Untersuchung, Prüfung und Bewertung eines potenziellen Beteiligungsunternehmens als Grundlage für die Investitionsentscheidung

Early Stage

Finanzierung der Frühphasenentwicklung eines

Unternehmens, beginnend von der Finanzierung der Konzeption bis zum Start der Produktion und Vermarktung

Fazilität

Eingeräumte Möglichkeiten der Geldanlage oder Kreditaufnahme bzw. der bereitgestellten Finanzierungsrahmen, der nach Bedarf in Anspruch genommen werden darf

Growth/Expansion

anderer Ausdruck für Wachstums- oder Expansionskapital

Hedging

Die Absicherung von Vermögenspositionen gegen Preisrisiken

J-Kurve

typischer Verlauf eines Private Equity Investments: nach anfänglich negativem Rendite- und Liquiditätsverlauf aufgrund von Anlaufverlusten und Managementgebühren (unterer Teil des „J“); in den ersten zwei bis drei Jahren stellt sich ein steiler Trend nach oben ein

Later Stage

Spätphasenfinanzierung: Finanzierung von Expansionen, Übernahmen, Überbrückungen etc. bei kleinen und mittelständischen Unternehmen

Leveraged-Buyout (LBO)

überwiegend fremdkapitalfinanzierter Unternehmenskauf, die Finanzierung der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt aus dem zukünftigen Ertrag des übernommenen Unternehmens

Management-Buyin (MBI)

Übernahme eines Unternehmens durch ein externes Management mit der (finanziellen) Unterstützung von Eigenkapitalinvestoren

Management-Buyout (MBO)

Übernahme eines Unternehmens durch das vorhandene Management, i. d. R. mit Hilfe von Eigenkapitalinvestoren

Master-Feeder

Gestaltung, bei der ein Fonds (Feeder) bestimmte Investoren bündelt und selbst einer von mehreren Investoren eines größeren Fonds (Master) ist

Monitoring

Überwachung und Kontrolle der Zielfonds bzw. der Tätigkeit ihrer Management-Teams

Primebroker

Finanzdienstleister, welche ganz oder überwiegend auf die Bedienung von Hedge-Fonds ausgerichtet sind

Portfolio

Summe des gesamten in Beteiligungen angelegten Kapitals einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft, das sich auf Engagements in verschiedenen Finanzierungsphasen und Branchen mit dem Ziel der Risikostreuung verteilt

Public Equity

Eigenkapital, das an öffentlichen Börsen in Form von Aktienkapital aufgenommen wird

Rückflüsse

Die Summe der Rückflüsse ist die Summe der nach dem Exit oder Teilexit eines *Portfoliounternehmens* durch Überweisung dem RWB Dachfonds zugeflossenen Exiterlöse. Wird auf Ebene des Zielfonds das Unternehmen beispielsweise über einen Börsengang verkauft, ist zwar der Exit im eigentlichen Sinn erfolgt, unter Anzahl der Exits und Summe der Rückflüsse wird er jedoch erst erfasst, wenn die – nun öffentlich notierten – Aktien veräußert und der Gegenwert an den RWB Dachfonds übertragen wurde.

Secondaries

Sekundärmarkt / Zweitmarkt

Seed

Finanzierung der Ausreifung und Umsetzung einer Idee in verwertbare Resultate bis hin zum Prototyp, auf dessen Basis ein Geschäftskonzept für ein zu gründendes Unternehmen erstellt wird

Swap

Austausch von Forderungen oder Verbindlichkeiten in gleicher oder fremder Währung mit dem Ziel, einen Finanzierungs- oder Zins- bzw. Renditevorteil (Zins, Rendite) zu erlangen

Thesaurierung

Nichtausschüttung und Reinvestition von Gewinnen

Turnaround

Finanzierung eines Unternehmens, das sich nach Überwindung von Schwierigkeiten (z.B. Absatzproblemen) wieder aufwärts entwickeln soll

Venture Capital

Chancen- oder Wachstumskapital; Investitionen in frühe Unternehmensphasen

Volatilität

Schwankung der Wertentwicklung

V. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen nach § 266 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

**RWB Special Market GmbH & Co. Asia III
geschlossene Investment-KG,**
(nachstehend „AIF“ genannt)

extern verwaltet durch die

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG,
mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5
(nachstehend „AIF-KVG“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten
geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschafts-
vertrag des AIF gelten.

(Stand: 18.07.2014)

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die AIF-KVG darf für den AIF im Hinblick auf
§ 261 Abs. 1 KAGB nur investieren in:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen in-
ländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der
§§ 285 bis 292 KAGB i.V.m. den §§ 273
bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB
oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder
ausländischen geschlossenen Spezial-AIF,
deren Anlagepolitik vergleichbaren Anfor-
derungen unterliegt
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
3. Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

§ 2 Auswahl und Anlagegrenzen der zu beschaffenden Vermögensgegenstände

Der AIF ist als Dachfonds der Anlageklasse
„Private Equity“ konzipiert, d.h. der AIF wird
als Dachfonds in verschiedene Zielfonds inves-
tieren. Das Anlageprofil des AIF wird durch die
mit der Anzahl der Zielunternehmen angestreb-

te Streubreite, die typisierte Unternehmensreife,
den geografischen Schwerpunkt, die typisierte
Unternehmensgröße und die Exit Strategie als
Ausgestaltungsmerkmale eines Zielfonds bzw.
der Zielunternehmen des Zielfonds bestimmt.

1. Generelle Anlagegrenzen

Mindestens 80 % des Wertes des AIF werden in
Zielfonds der Anlageklasse Private Equity lang-
fristig angelegt sein („Zielfondsanlage“). Das
bedeutet, dass spätestens 18 Monate nach Ab-
schluss der Kapitaleinwerbung die Kapitalzusa-
gen des AIF gegenüber Private-Equity-Zielfonds
mindestens 80 % des Nettoinventarwertes des
AIF entsprechen werden.

Insbesondere im Zeitraum der Kapitaleinwer-
bung oder bis zur Vornahme der Investitionen
und Kapitalabrufe durch die Zielfonds kann ein
Anteil von maximal bis zu 100 % des Wertes des
AIF in Vermögensgegenständen nach Maßgabe
der §§ 193 bis 195 KAGB gehalten werden.

Da – z.B. bei der Investition in einem auf
Fremdwährung laufenden Zielfonds – auch
Währungsrisiken möglich sind, behalten sich
AIF bzw. AIF-KVG zur Absicherung etwaiger
Währungsrisiken den Einsatz von *Derivaten* vor,
auch wenn ein solches Absicherungsgeschäft
zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedin-
gungen nicht beabsichtigt ist.

Ein Anteil von maximal bis zu 10 % des Wertes des
AIF kann in *Derivaten* mit dem Zweck der Absi-
cherung gegen Wertverluste der von dem AIF ge-
haltenen Vermögensgegenstände getätigt werden.

Eine Kreditaufnahme für Rechnung des Invest-
mentvermögens ist zu marktüblichen Bedingun-
gen maximal bis zu einer Grenze in Höhe von ma-
ximal bis zu 25 % des Verkehrswertes der im AIF
befindlichen Vermögensgegenstände möglich.

Es liegt keine *Master-Feeder* Konstruktion vor.

2. Ausgestaltungsmerkmale der Vermö- gensgegenstände im Verhältnis zwischen AIF und Zielfonds

Alle unter dieser Ziffer 2 folgenden Prozentsätze
beziehen sich jeweils auf die nach spätestens 18
Monaten insgesamt gegenüber Private Equity
Zielfonds abgegebenen Kapitalzusagen.

Der AIF wird zu 100 % in Spezial-AIF investiert
sein.

Der AIF kann maximal bis zu 30 % in inländi-
sche AIF investieren. Der AIF wird mindestens

50 %, maximal bis zu 84,9 % in Spezial-AIF investieren, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der europäischen Union oder dem Recht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum außer Deutschland unterliegen. Der AIF wird maximal bis zu 30 % in Spezial-AIF investieren, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.

Der AIF wird mindestens 70 %, maximal bis zu 84,9 % in Zielfonds investieren, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Strategie verfolgen. Mindestens 15,1 %, maximal bis zu 30 % werden in Zielfonds investiert, die unmittelbar in Zielunternehmen investieren. Bei Investition in Zielfonds, die wiederum eine Dach-Private-Equity-Anlagestrategie („Dachfondsstrategie“) verfolgen, dürfen nur solche Zielfonds ausgewählt werden, die ihre *Allokation* entsprechend den Vorgaben der folgenden Ziffer 3 vornehmen.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der Investitionen über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorzunehmen, die von einem Luxemburger Tochterunternehmen der RWB Group AG, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden. Hierbei wird sichergestellt, dass keine zusätzliche Kostenbelastung durch Verwaltungsgebühren entsteht.

3. Ausgestaltungsmerkmale der Vermögensgegenstände auf Ebene der Zielfonds

Typisierte Unternehmensreife/Anlagestrategie

Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF insoweit mindestens 70 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, welche sich an bereits bestehenden Unternehmen beteiligen und in deren Wachstum / Weiterentwicklung investieren (Anlagestrategie *Buyout/ Growth*). Maximal bis zu 30 % kann der AIF in Zielfonds investieren, welche sich an Unternehmen beteiligen, welche in neu gegründete Unternehmen investieren (Anlagestrategie *Venture Capital*).

Geografischer Schwerpunkt der Zielunternehmen

Der AIF wird mindestens 80 %, maximal bis zu 100 % in Zielfonds investieren, die wiederum in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in folgenden Ländern des asiatischen Kontinents und des pazifischen Raums haben.

Relevante asiatische Länder	Einwohnerzahl in Mio.	BIP in Mrd. USD
China	1.357,0	9.240,0
Japan	127,3	4.902,0
Indien	1.252,0	1.877,0
Australien	23,1	1.561,0
Südkorea	50,2	1.305,0
Indonesien	249,9	868,3
Thailand	67,0	387,3
Malaysia	29,7	312,4
Singapur	5,4	297,9
Hongkong	7,2	274,0
Philippinen	98,4	272,0
Vietnam	89,7	171,4
Bangladesch	156,6	129,9
Sri Lanka	20,5	67,2
Kambodscha	15,2	15,3
Laos	6,8	11,1
Türkei	74,9	820,2
Taiwan	23,1	474,0
Neuseeland	4,5	182,6

Quelle: Weltbank

Hierbei wird für China eine Mindestinvestitionsquote von mindestens 25 %, maximal bis zu 60 % festgelegt. Für alle übrigen vorbezeichneten Länder wird jeweils eine Investitionsquote von maximal bis zu 25 % festgelegt.

Maximal bis zu 20 % können in Unternehmen investiert sein, die ihren Sitz nicht in den vorbezeichneten Ländern haben oder nach Erwerb durch den Zielfonds ihren Sitz ganz oder teilweise in Länder verlegen, die nicht zu den vorbezeichneten Ländern gehören.

Typisierte Unternehmensgröße

Die Größe der Unternehmen wird gemessen am Marktwert des Unternehmens zum Anschaffungszeitpunkt. Dabei wird in die Segmente kleine Unternehmen („SmallCap“ = 2 bis 50 Mio. EUR Marktwert), mittelgroße Unternehmen („MidCap“ = 50 bis 300 Mio. EUR Marktwert), große Unternehmen („LargeCap“ = 300 Mio. bis 1 Mrd. EUR Marktwert) und sehr große Unternehmen („MegaCap“ = > 1 Mrd. EUR Marktwert) unterschieden. Insoweit der AIF nicht in Zielfonds investiert, die selbst eine Dachfondstrategie verfolgen, wird der AIF hierbei maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „SmallCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „MidCap“, mindestens 25 %, maximal bis zu 75 % in die Unternehmensgröße „LargeCap“ und maximal bis zu 25 % in die Unternehmensgröße „MegaCap“ investieren.

Exit Strategie

Der AIF wird ausschließlich in Zielfonds investieren, die Unternehmen mit dem Ziel erwerben, diese nach einer typisierten Haltefrist zwischen 3-7 Jahren wieder zu veräußern (Exit Strategie).

§ 3 Leverage und Belastungen

Kreditaufnahmen sind maximal bis zur Höhe von 25 % des Verkehrswertes der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Kreditaufnahme wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung erforderlich ist. Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 % des Verkehrswertes der in dem AIF befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 4 Derivate

Geschäfte, die *Derivate* zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem AIF gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILSKLASSEN

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß den §§ 149 Abs. 2 i.V.m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEAUFSCHLAG UND KOSTEN

§ 6 Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (d.h. in diesen Anlagebedingungen Pflichteinlage) in den AIF und dem Ausgabeaufschlag.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 19,72 % des Ausgabepreises.

Darin enthalten sind einmalige Vergütungen für die Konzeption, die Einrichtung der Gesellschafterverwaltung sowie für den Vertrieb in Höhe von insgesamt bis zu 14,9 % inkl. gesetzlicher USt bezogen auf die Kommanditeinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage bei Einmalzahlungen und 6 % der Kommanditeinlage, verteilt über die gesamte Einzahlungsdauer, bei Ratenzahlungen. AIF bzw. AIF-KVG behalten sich vor, den Ausgabeaufschlag zu reduzieren.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe der laufenden Vergütung nach Ziffern 2 bis 4

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Fondsgesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,9893 % des durchschnittlichen

Nettoinventarwertes der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

2. Vergütungen, die an die AIF-KVG zu zahlen sind

Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung des AIF eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,30 % p.a. inkl. gesetzlicher USt des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres. Die AIF-KVG rechnet jährlich ab und ist berechtigt, quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Der Geschäftsleitung der AIF-KVG steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben.

3. Vergütung der Verwahrstelle

Der AIF trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,0393 % p.a. inkl. gesetzlicher USt des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF eines Jahres, mindestens jedoch 8.211 EUR inkl. gesetzlicher USt pro Kalenderjahr. Je Quartal berechnet die Verwahrstelle einen Vorschuss und stellt diesen in Rechnung.

4. Vergütung an Dritte

Die RWB Partners GmbH erhält als Vertriebspartner eine Kontinuitätsprovision in Höhe von bis zu 0,65 % p.a. inkl. gesetzlicher USt bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF eines Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf quartalsweise Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr gemäß § 7 Ziffer 2 nicht abgedeckt und somit der Gesellschaft zusätzlich belastet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des AIF:

- a) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Druck und Versand von Verkaufsunterlagen, Bekanntmachungen von Berichten, Anteilspreisen oder Besteuerungsgrundlagen sowie für die Verwendung dauerhafter Datenträger,
- b) bankübliche Konto- und Depotgebühren,
- c) Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare, soweit diese im Interesse des AIF mandatiert worden sind, wie z.B. Beurkundungskosten, Kosten der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Kosten von Pflichtprüfungen oder Rechtsverfolgungskosten,

- d) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den AIF erhoben werden,
- e) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen),
- f) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen,
- g) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (z.B. Verwaltungskosten),
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die AIF-KVG für Rechnung des AIF sowie der Abwehr von gegen die AIF-KVG zu Lasten des AIF erhobenen Ansprüchen,
- i) auf Ebene der von dem AIF gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis h) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem AIF in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des AIF aus.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Investmentvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG kann für die Verwaltung des AIF je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des AIF und ist mit der Liquidation der Vermögensgegenstände beendet.

8. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTS- JAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 8 Auszahlung

Der AIF ist zur *Thesaurierung* berechtigt. Dies bedeutet, dass die von den Zielfonds im Zuge des Verkaufs von Zielunternehmen an den AIF ausgezahlten Erlöse konzeptionsmäßig nicht laufend an die Anleger ausbezahlt werden, sondern nach dem ordnungsgemäßen Ermessen der AIF-KVG erneut in Private Equity Zielfonds investiert werden können. Für diese Wiederanlage gelten die in § 2 dieser Anlagebedingungen dargestellten Grundsätze.

Nach Liquidationsbeginn des AIF legt dieser die *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen erneut in Zielfondsbeteiligungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, zur Auszahlung bereit.

§ 9 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der AIF begann am 11.01.2013 und wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst (Auflösungstichtag). Der AIF wird nach Ablauf dieser Dauer abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.
3. Nach der Auflösung des AIF wird die AIF-KVG als Liquidatorin das Gesellschaftsvermögen abwickeln. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 24 des Gesellschaftsvertrages der Investmentkommanditgesellschaft Bezug genommen.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals für das Geschäftsjahr 2014, erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.

5. Der Jahresbericht des AIF ist bei dem Sitz der AIF-KVG, Kelttenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

SONSTIGES

§ 10 Änderung der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen treten zum 21.07.2014 in Kraft. Die Anlagebedingungen können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften geändert werden.

Oberhaching, 18.07.2014

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertreten durch die beiden Vorstandsmitglieder

.....
Horst Güdel

.....
Norman Lemke

W. Gesellschaftsvertrag der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG

Gesellschaftsvertrag der

RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG

§ 1 Geltung des Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschafter (Gründungsgesellschafter)

1. RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (persönlich haftende Gesellschafterin)
2. RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (Kommanditistin)
3. DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München (Treuhandkommanditistin)

bilden eine Kommanditgesellschaft. Für die Kommanditgesellschaft gilt der vorliegende Gesellschaftsvertrag vom 01.08.2014 an. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern wird neben diesen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die Anlagebedingungen im Sinne des §266 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestimmt, welche nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind.

Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch eine von der Gesellschaft mit Geschäftsbesorgungsvertrag bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechendem Unternehmensgegenstand. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die RWB Private Capital Emissionshaus AG, Kelttenring 5, 82041 Oberhaching als (externe) Kapitalverwaltungsgesellschaft.

§ 2 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist 82041 Oberhaching.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft im Sinne

des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger nach Maßgabe der §§261 bis 272 KAGB.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft begann am 11.01.2013 und wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst (Auflösungsstichtag).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Im Zeitraum zwischen dem 01.07.2014 bzw. bei späterer Vertriebsgenehmigung ab diesem Tag bis zum 30.06.2016 können sich aufgrund des öffentlichen Angebots Anleger an der Gesellschaft als Treugeber-Kommanditisten (Treugeber) beteiligen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen über eine Verlängerung um maximal zwölf Monate bzw. eine vorzeitige Schließung.

Abschnitt 2: Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitaleinzahlungen

§ 5 Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
2. Kommanditistin ist die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching.
3. Treuhandkommanditistin ist die DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH mit dem Sitz in 80336 München.

Die Treuhandkommanditistin ist ohne weitere Mitwirkung der übrigen Gesellschafter befugt, Dritte durch Abschluss des Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages an der Gesellschaft mittelbar zu beteiligen (Beitritt der Treugeber). Staatsbürger der USA sowie US-Person dürfen nicht Anleger der Fondsgesellschaft werden, auch dürfen sich Anleger auf deren Rechnung nicht beteiligen. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen-

oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA gegründet wurden. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen Gesellschafter oder wirtschaftliche Eigentümer mit der Mehrheit der Beteiligung eines dieser Merkmale aufweisen.

Tritt eines der vorbezeichneten Merkmale während der Laufzeit der Gesellschaft in Person eines Anlegers auf, hat er dies der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder der mit der Treugeber- und Gesellschafterverwaltung beauftragten Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. Nachweise über den Vorgang vorzulegen, damit diese die Rechte aus § 20 prüfen kann.

Mittels Einzahlung der Kapitaleinlagen durch die in dieser Weise beteiligten Treugeber auf das Konto der Gesellschaft erhöht sich laufend die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin, die dieses Kommanditkapital im eigenen Namen für Rechnung der Treugeber hält. Die Treuhandkommanditistin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner berechtigt, den jeweils für einen Treugeber gehaltenen Anteil am Kommanditkapital auf diesen zu übertragen (Direktkommanditist, vgl. Ziffer 5). Die Treuhandkommanditistin hat die Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile beziehen, nur insoweit zu erfüllen, als die Treugeber die entsprechenden sich aus dem geschlossenen Treuhandvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin erfüllt haben.

Der Beitritt des Treugebers ist wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den beitretenden Treugeber und
- b. Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung (auch durch Faksimile oder Stempel). Das Recht zur Beteiligung am Ergebnis (§ 10), das Entnahmerecht (§ 11), das Stimmrecht (§ 18 Ziffer 1), das Recht zur Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen (§ 21) und das Recht zur Teilnahme am Liquidationserlös (§ 23) entstehen aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der Einlageverpflichtung (§ 6 Ziffer 2). Über die Beteiligung als Treugeber erteilt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Beteiligungsurkunde.

4. Die mittelbar beteiligten Anleger haben im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Sie können nach Maßgabe des Treuhandvertrages das Stimmrecht und die Widerspruchs- und Kontrollrechte selbst ausüben sowie der Treuhandkommanditistin Weisungen zum Abstimmungsverhalten in den Gesellschafter- und Treugebersversammlungen erteilen bzw. persönlich an diesen teilnehmen. Die Treuhandkommanditistin wird nach Maßgabe des Treuhandvertrages den Treugebern auf Wunsch die für die Ausübung der vorgenannten Befugnisse notwendigen Vollmachten erteilen und die betreffenden Gesellschafterrechte und -ansprüche an die Treugeber abtreten. Sie wird die Treugeber zugunsten der Gesellschaft verpflichten, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtungen unmittelbar zu erfüllen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht.

5. Der Treugeber ist berechtigt, bei gleichzeitiger Kündigung des Treuhandvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die Übertragung des von der Treuhandkommanditistin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteils schriftlich zu verlangen. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die vereinbarte Einzahlung der Einmaleinlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist und eine eventuell zusätzlich vereinbarte Rateneinlage ordnungsgemäß geleistet wurde sowie der Treugeber auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und an sie übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt sowie über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:

- a. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
- b. Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und

- c. sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

6. Die Gesellschafter leisten folgende Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“):

- a. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Gesellschaftskapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie leistet keine Kapitaleinlage.

- b. Die Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG übernimmt eine Pflichteinlage in Form einer Einmaleinlage in Höhe von 10.000 EUR zzgl. Agio.

- c. Die Treuhandkommanditistin übernimmt auf eigenen Namen und eigene Rechnung eine Pflichteinlage in Form einer Einmaleinlage in Höhe von zunächst 1.000 EUR zzgl. Agio; sie erhöht durch die mittelbare Beteiligung der Treugeber die insoweit auf eigenen Namen und fremde Rechnung geführte Pflichteinlage laufend mit Beitritt der Treugeber.

- d. Die über die Treuhandkommanditistin aufzunehmenden weiteren beitretenden Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gewählten Zeichnungsbetrages, dessen Mindestbetrag sich bei Beteiligung in Form einer Einmaleinlage auf 5.000 EUR (zzgl. Agio, vgl. Ziffer 7) beläuft. Bei Beteiligung in Form einer kombinierten Einmal- und Rateneinlage beläuft sich die Mindesteinlage auf insgesamt 11.000 EUR (zzgl. des jeweiligen Agios), da der Mindestbetrag der Rateneinlage 6.000 EUR beträgt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist in Einzelfällen berechtigt, die Beteiligung mit niedrigeren Pflichteinlagen zuzulassen. Hinsichtlich der Einzahlung der Pflichteinlagen sind die Regelungen in § 6 Ziffer 2 und 3 zu beachten.

Die Pflichteinlagen sind feste Kapitalantei-

le. In das Handelsregister wird jeweils 1 % der gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio) als Hafteinlage eingetragen. Die Eintragung wird von der Gesellschaft für eingetretene Änderungen regelmäßig beantragt. Bei Übertragung des von der Treuhänderin für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils auf den Treugeber als Direktkommanditisten nach Ziffer 5 beträgt seine in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage 1 % seiner gezeichneten Pflichteinlage (ohne Agio).

7. Die Treugeber haben als Beitretende über die Treuhandkommanditistin zu der von ihnen übernommenen Einmaleinlage ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Einmaleinlage bzw. zu der übernommenen Rateneinlage ein Agio in Höhe von 6 % der jeweiligen Rateneinlage zu leisten. Im Falle der Einmaleinlage ist das Agio sofort mit der Einmaleinlage fällig und im Falle der Rateneinlage über die gesamte Einzahlungsdauer der Rateneinlage in Höhe von 1/60 zu leisten. Das Agio wird von der Gesellschaft als Vergütung für die Vermittlung der Beteiligungsmöglichkeit entrichtet.

8. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten (d h. auch gegen den Treugeber bzw. Direktkommanditisten) auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.

§ 6 Kapitaleinzahlungen

Für die Kapitaleinzahlungen gilt folgende Regelung:

1. Die von der Kommanditistin RWB PrivateCapital Emissionshaus AG und von der Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung übernommenen Pflichteinlagen sind bis zur Prospektaufstellung einzubezahlen.
2. Der Treugeber kann sich an der Gesellschaft sowohl mit einer Einmaleinlage als auch durch die Kombination der Einmaleinlage mit einer Rateneinlage beteiligen. Er ist gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin verpflichtet, die gezeichneten Pflichteinlagen (Einmaleinlage und ggf. Rateneinlage) zzgl. Agio für die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch zu haltenden Kommanditanteile auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto

der Gesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der übernommenen Einmaleinlage kann vom Treugeber mit der Maßgabe in der Beitrittserklärung festgelegt werden, dass der gewählte Termin in einem Zeitraum von drei Monaten nach Zeichnung liegt.

Die Einmaleinlage ist vom Treugeber auf das Konto der Gesellschaft zu überweisen. Wählt der Treugeber die kombinierte Kapitaleinlage, so ist die monatliche Rate grundsätzlich durch Lastschriftinzug nach Wahl in der Beitrittserklärung zum 01. oder 15. eines jeden Monats auf das Konto der Gesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der ersten Rate kann der Treugeber frei in der Beitrittserklärung festlegen, sie hat dabei innerhalb der ersten drei Monate nach Zeichnung zu liegen. Sonderzahlungen sind möglich.

3. Zahlt ein Gesellschafter oder Treugeber einen Betrag, der die vereinbarte Zahlung unterschreitet, erfolgt die Anrechnung zunächst auf das Agio und sodann auf die Pflichteinlage. Ein die vereinbarte Rate überschreitender Betrag (Sonderzahlung) wird verhältnisgetreu in Einlage und Agio aufgeteilt. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.
4. Leistet ein Gesellschafter oder Treugeber die Kapitaleinlage nicht bei Fälligkeit, so ist die Gesellschaft berechtigt, für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten. § 20 bleibt unberührt. Neben der außerordentlichen Kündigung kann die Kommanditeinlage des Gesellschafters auf die bereits geleistete Einlage reduziert werden. § 20 Nr. 2 S. 2 und § 22 Nr. 7 S.1 dieses Gesellschaftsvertrages gelten in diesem Fall entsprechend.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern abzutreten oder zu verpfänden. Soweit die Verfügungsbefugnis über eine solche Forderung auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übergegangen ist, kann die Abtretung oder Verpfändung einer solchen Forderung nur mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

§ 7 Investition, Mittelherkunft und Mittelverwendung

1. Die für die Investition zur Verfügung ste-

henden Mittel ergeben sich aus den Kapitaleinlagen („Pflichteinlagen“) der Gesellschafter und Treugeber.

2. Die Kapitaleinlagen stehen nach Abzug der anfänglichen Aufwendungen und einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Begleichung der laufenden Kosten für den Erwerb von Zielfondsbeteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen zur Verfügung. Für sämtliche Angaben zu den Aufwendungen und Kosten wird auf die Anlagebedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bezug genommen. Bis zum Auflösungsstichtag (31.12.2021) kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft beschließen, dass die der Gesellschaft zufließenden *Rückflüsse* durch Eingehung neuer Verpflichtungen (*Commitments*) wieder entsprechend des Gesellschaftszwecks in Zielfonds investiert werden, ohne dass hierfür nochmals Emissionskosten anfallen.

Abschnitt 3: Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen und Ergebnis

§ 8 Kapitalkonten, Beteiligung am Vermögen

1. Für jeden Kommanditisten werden mindestens die folgenden Konten geführt:
 - ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto),
 - ein Kapitalkonto II (Gewinn- und Verlustkonto) und
 - ein Kapitalkonto III (Entnahmekonto)

Auf dem Kapitalkonto I wird jeweils das feste (von Gewinn und Verlust unberührte) eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio („Kapitaleinlage“) verbucht, das für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an Gewinn und Verlust, für das Stimmrecht und für die Ermittlung des Anteils am Liquidationsergebnis maßgebend ist.

Auf dem Kapitalkonto II werden die Anteile des jeweiligen Kommanditisten am steuerlichen Gewinn und Verlust sowie der Anteil am Liquidationsergebnis der Gesellschaft gebucht. Auf Kapitalkonto III werden die jeweiligen Entnahmen des Kommanditisten verbucht, wie auch die ihm zuzurechnenden Steuerentnahmen (z.B. Quellensteuern).

2. Salden der vorgenannten Konten sind nicht zu verzinsen.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditanteile für Treugeber im eigenen

Namen hält, werden für jeden unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Kommanditeil eines Treugebers die oben genannten Konten gesondert geführt.

- Die Beteiligung der Gesellschafter und Treugeber am Gesellschaftsvermögen richtet sich nach dem Verhältnis der geleisteten und zeitlich gewichteten Kapitaleinlagen (Kapitalkonto I) zueinander.

§ 9 Anteile, Anteilswert, Nettoinventarwert je Anteil, Bewertung und Offenlegung

- Für Zwecke der laufenden Bewertung, namentlich der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe des §271 KAGB i.V.m. § 168 KAGB, entspricht ein eingezahlter und gewinnbezugsberechtigter Euro (ohne Agio) einem Anteil an der Gesellschaft.
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil müssen mindestens einmal jährlich am 30.06. – erstmals am 30.06.2015 – eines jeden Kalenderjahres zum 31.12. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erfolgen.
- Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich nach § 168 Abs. 1 KAGB aus der Teilung des Wertes des Investmentvermögens durch die Zahl der in Verkehr befindlichen Anteile zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

§ 10 Beteiligung am Ergebnis

- Die Gesellschafter und Treugeber sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Liquidationsergebnis im Verhältnis der Summe des Kapitalkontos I des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter und Treugeber nach Maßgabe der Steuerbilanz beteiligt. Die auf das Kapitalkonto I geleisteten Einzahlungen sind dabei jeweils zeitanteilig nach vollen Kalendertagen der Beteiligung zu berücksichtigen. Hiervon abweichend sind den Treugebern die Emissionskosten verursachergerecht zuzuweisen. Entsprechendes gilt für ggf. entstehenden Emissionskostenersatz.
- Die Ergebnisbeteiligung umfasst sämtliche

Erträge und Aufwendungen der Fondsgesellschaft. Hierzu gehören insbesondere auch Ergebnisse aus Geschäftsvorfällen, die vor dem Beitritt des Gesellschafters oder Treugebers begründet worden sind sowie Veräußerungsgewinne und -verluste aus Sach- und Finanzanlageverkäufen.

- Der nach den Ziffern 1 und 2 verteilte Ergebnisanteil wird dem Kapitalkonto II eines jeden Gesellschafters und Treugebers zugebucht.
- Stichtag für die Feststellung der Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der 31.12. eines jeden Geschäftsjahres (Geschäftsjahresletzter).

§ 11 Entnahmen

- Den Gesellschaftern und Treugebern steht bis zur Auflösung der Gesellschaft (31.12.2021) ein Entnahmerecht grundsätzlich nicht zu. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet nach unternehmerischem Ermessen gemäß § 13 vor dem Hintergrund der Marktchancen der Beteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen über die Möglichkeit, *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht zu thesaurieren, sondern zur Auszahlung bereitzustellen.
- Nach Auflösung der Gesellschaft legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die *Rückflüsse* aus den Zielfonds nicht mittels Vereinbarung neuer Verpflichtungen (*Commitments*) erneut in Zielfonds-beteiligungen im Sinne der Anlagebedingungen an, sondern stellt das Liquidationsergebnis, soweit es nicht zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen benötigt wird, über Entnahmezahlungen zur Auszahlung bereit (§ 23).
- Entnahmen werden im Verhältnis der Summe der Kapitalkonten I bis III des jeweiligen Gesellschafters und Treugebers zur Summe der Kapitalkonten I bis III aller Gesellschafter und Treugeber vorgenommen. Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, bedarf bei einem mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger zusätzlich dessen Zustimmung.

Abschnitt 4: Geschäftsführung und Vertretung

§ 12 Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Vertrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin, soweit nicht die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des § 13 für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nur noch zur Geschäftsführung befugt, soweit ihr solche Aufgaben von Gesetzes wegen zugewiesen sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft fallen. Für Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin keines Gesellschafterbeschlusses. Ohne das Erfordernis eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses sind dies insbesondere die folgenden Geschäfte:
 - a. jegliche Vertragsbegründung, Änderung oder Beendigung, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender Gesetzesvorgaben vorzunehmen hat; insbesondere solche, die sich aufgrund der Vorgaben des KAGB ergeben;
 - b. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, wie z.B. aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften;
 - c. die Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin stehen;
 - d. die Einberufung und Durchführung der Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach Maßgabe des § 16;
 - e. die Änderungen der Anlagebedingungen, soweit kein Fall des § 18 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages vorliegt;solange und soweit die vorgenannten Aufgaben nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft fallen.
3. Die Geschäftsführung bedarf für alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Geschäfte nicht der vorherigen Einwilligung der Gesellschafter- und Treugeberversammlung. Hierzu zählen insbesondere die Begründung, Änderung und Beendigung nebst Abwicklung von Verträgen und sonstigen Maßnahmen, die die Gesellschaft zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen hat; hierzu zählt insbesondere auch die Bestellung einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft (auch im Namen der Gesellschaft).
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt und verpflichtet, innerhalb der nach dem KAGB vorgegebenen Fristen die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG, Keltenring 5, 82041 Oberhaching, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 157486 oder, falls die RWB PrivateCapital Emissionshaus AG nicht innerhalb der hierfür nach dem KAGB geltenden Fristen abschließend eine solche Genehmigung erhält, nach pflichtgemäßen Ermessen eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Gesellschaft zu bestellen und alle erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen.
5. Die vorstehenden Ziffern haben nur insoweit Gültigkeit als diese Befugnisse nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auszuüben sind, die für die Verwaltung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben des KAGB zuständig ist. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht ab diesem Zeitpunkt insoweit nicht mehr. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben – insbesondere § 154 KAGB – kündigen. Ab wirksamer Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstreckt sich die allgemeine Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin nur noch auf die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Pflichten der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nicht aufgrund zwingenden Rechts oder kraft Vereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft oder die persönlich haftende Gesellschafterin selbst erfüllt werden müssen, wie z.B. die Aufstellung des Jahresabschlusses. Nähere Einzelheiten der aufgrund der Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Zuständigkeitsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft fallenden Aufgaben ergeben sich aus § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.
6. Für den Fall, dass das Recht einer bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt, die Gesellschaft zu verwalten, so kann durch die Gesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt werden, die nach

Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig ist.

und sonstigen Maßnahmen, die zwecks Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben – insbesondere solcher des KAGB – vorzunehmen sind.

§ 13 Verwaltung der Gesellschaft

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist aufgrund der Bestellung für die Verwaltung der Gesellschaft zuständig und berechtigt, die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Zu diesem Zweck kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Ausstellung von Vollmachtsurkunden verlangen. Die Verwaltungstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Pflichtvorgaben, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Gesellschaft oder die persönlich haftende Gesellschafterin selber ausgeführt werden müssen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann einzelne Funktionen ihrer Verwaltungstätigkeit unter Beachtung des § 36 KAGB auf Dritte auslagern. Auch für Tätigkeiten, die keiner formellen Auslagerung bedürfen, kann sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Gesellschaft nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben, insbesondere derer des KAGB. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere folgende Geschäfte:
 - a. Der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen gemäß der Anlagebedingungen dieses Gesellschaftsvertrages für die Gesellschaft werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgenommen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, insbesondere der Stimmrechte, bei den Zielfonds, die Vornahme von Auszahlungen und *Rückflüssen* entsprechend der Entwicklung des deutschen Private Equity Marktes an Gesellschafter oder Treugeber (§ 11 Ziffer 1 dieses Gesellschaftsvertrages) und die verzinsliche Anlage von Liquiditätsreserven. Diese vorgenannten Tätigkeiten werden auch als „*Portfoliomanagement*“ bezeichnet.
 - b. Die Erbringung des Risikomanagements für die Gesellschaft nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB.
 - c. Die Begründung, Änderung und Beendigung nebst Abwicklung von Verträgen

- d. Administrative Tätigkeiten, wie insbesondere rechtliche Dienstleistungen, Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Bearbeitung von Kundenanfragen, Bewertung, Steuererklärung, Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Führung der Kapitalkonten, Gewinnausschüttungen, Ausgabe von Anteilen, Abrechnungen und Führung von Aufzeichnungen und etwaige Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, welche zur Erfüllung gegebenenfalls entstehender treuhänderischen Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft erforderlich sein könnten.
- e. Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft stehen.
- f. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zur Aufnahme von Krediten oder anderer Fremdkapitalfinanzierungen zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft befugt und darf hierfür Ansprüche aus Zielfondsanteilen oder ausstehenden Einlagen als Sicherheiten abtreten.
- g. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zu Verfügungen zu Lasten des Bankkontos der Gesellschaft, auf das die Kommanditisten und Treugeber ihre Einlagen zu zahlen haben, berechtigt.

§ 14 Vertretungsbefugnis

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft unbeschränkt gegenüber den Gesellschaftern und Treugebern sowie gegenüber Dritten, soweit eine solche Vertretungsmacht nicht auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übergegangen ist. Sie ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen.
2. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann jeweils nur durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von

75% aller vorhandenen Stimmen entzogen werden. Voraussetzung für die wirksame Beschlussfassung ist ferner, dass mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter bzw. ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden ist bzw. gewählt wird, dem Geschäftsführungsbefugnis und ein unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft erteilt ist oder eingeräumt wird.

3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Empfangsbevollmächtigte gemäß § 183 Abgabenordnung.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung der Kommanditisten und Treugeber ist gegenüber der Gesellschaft auf die Höhe der in der Beitrittserklärung übernommenen Einlageverpflichtung zzgl. Agio beschränkt. Im Außenverhältnis besteht für Anleger eine unmittelbare gesetzliche Haftung nur bei Eintragung als Direktkommanditist ins Handelsregister, jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin eine mittelbare Haftung; diese sind aber jeweils auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt. Sobald und solange die Hafteinlage geleistet ist, ist die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis ausgeschlossen. Zu Nachschüssen gegenüber der Gesellschaft sind die Kommanditisten und Treugeber nicht verpflichtet.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
3. Alle Gesellschafter und Treugeber haften untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind bzw. für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit der Gesellschafter und Treugeber.
4. Die Verjährungsfrist für die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Schadenersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber untereinander beträgt drei Jahre seit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller hiervon und von dem Schuldner Kenntnis hatte, soweit nicht das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
5. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren seit

Kenntnis des Anspruchstellers von dem Schaden geltend zu machen.

Abschnitt 6: Gesellschafter- und Treugeberversammlung, Beschlussfassung

§ 16 Gesellschafter- und Treugeberversammlung

1. Die Gesellschafter- und Treugeberversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen, wenn sie dies für erforderlich hält. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft eilbedürftig ist, so dass die nächste ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung nicht abgewartet werden kann.
2. Ladungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen sind unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände, der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag, Zeit und des beabsichtigten Abstimmungsverhaltens der Treuhandkommanditistin in Textform. Die Ladungsfrist soll vier Wochen betragen, wenn nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens jedoch zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Absendung der Ladung. Die Ladung hat an die der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin zuletzt bekannte gegebene Adresse – auch E-Mail-Adresse – des jeweiligen Gesellschafters bzw. Treugebers zu erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafter- und Treugeberversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, erstmals für das erste volle Geschäftsjahr nach Schließung der Gesellschaft für neue Treugeber. Vorher werden die Treugeber nicht eingeladen und alle Treugeber von der Treuhandkommanditistin vertreten. Die Treugeber sind in diesen Fällen berechtigt, durch Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb der ersten beiden Monate nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres die Teilnahme an diesen Gesellschafterversammlungen zu verlangen. Andernfalls ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, das Stimmrecht der Treugeber wahrzunehmen. Bei Gesellschafter- und Treugeberversammlungen während der Platzierungsphase sind nur die Gesellschafter

und Treugeber einzuladen, die einen Werktag vor Versand der Einladungen der Gesellschaft beigetreten waren.

4. Versammlungsleiter ist die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von dieser bestellter Vertreter.

§ 17 Gegenstand der Beschlussfassung

Gegenstand der Beschlussfassung können insbesondere folgende Angelegenheiten sein, soweit nicht die Gesellschafter oder die Treugeber weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen bzw. diese Befugnisse nicht kraft Gesetzes auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übergegangen sind oder sonstige zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses,
- b. Entlastung der Geschäftsführung,
- c. Ausschluss eines Gesellschafters oder Treugebers, soweit nicht dieser Vertrag gesonderte Regelungen trifft (vgl. insbesondere § 22),
- d. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- e. Ausführung von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
- f. Auflösung der Gesellschaft nach § 131 Abs. 1 Ziffer 2 bzw. die Rückabwicklung der Gesellschaft wegen Nichterreichung der für die Umsetzung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Mittel.

§ 18 Form der Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jede 100 EUR eines geleisteten Kapitalanteils nach Kapitalkonto I gewähren eine Stimme, soweit nicht dieser Vertrag etwas anderes regelt.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden in Gesellschafter- und Treugeberversammlungen gefasst. Sie können — vorbehaltlich zwingender gesetzlicher

Vorschriften — auch schriftlich durch einfachen Brief gefasst werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafter und Treugeber in diesem Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Beifügung einer Liste der Abstimmungsgegenstände zur schriftlichen Abstimmung aufzufordern. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nur dann wirksam, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe der Abstimmungsaufforderung per Post, per Telefax oder per E-Mail bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen. Diese hat die Gesellschafter und Treugeber schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zu unterrichten.

4. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht hierbei nur nach vorheriger Zustimmung der Anleger ausüben. Die Anlagebedingungen sowie die Änderung der Anlagebedingungen bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
5. Einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 17 lit. d) und lit. f).
6. Gesellschafter- und Treugeberversammlungen sind beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Kommanditisten und Treugeber mit zusammen mindestens 30 % der Stimmrechte, die Treuhandkommanditistin und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten sind. Jeder Treugeber und Gesellschafter kann sich durch einen anderen Treugeber oder Gesellschafter, seinen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ggf. den Testamentsvollstrecker oder den Finanzdienstleister, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung durch andere als diese Personen bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Teilnahme von mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter und Treugeber erforderlich. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht,

so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Kommanditisten oder Treugeber beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird. Bei schriftlicher Abstimmung ist innerhalb der gleichen Frist das Abstimmungsverfahren zu wiederholen, wobei in der schriftlichen Aufforderung zur Stimmabgabe darauf hinzuweisen ist, dass Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Stimmen gegeben ist.

7. Die Treuhandkommanditistin kann nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile unterschiedliche Stimmen abgeben. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt. Sie ist zur Wahrnehmung des Stimmrechts der Treugeber befugt, soweit diese nicht selbst in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung anwesend bzw. anderweitig vertreten sind oder ihr Stimmrecht bei schriftlicher Abstimmung nicht selbst ausüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin bis spätestens drei Werktage zuvor zu unterrichten. Einer auf unterschiedlichen Weisungen der Treugeber beruhenden geteilten Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin stimmen die Gesellschafter hiermit ausdrücklich zu.
8. Der Versammlungsleiter, bei schriftlicher Abstimmung die persönlich haftende Gesellschafterin, fertigt über die gefassten Beschlüsse ein schriftliches Protokoll an. Die Gesellschaft versendet das Protokoll in Kopie an die Gesellschafter und Treugeber per Post, per Telefax oder an die vom Gesellschafter oder Treugeber bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
9. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter und Treugeber ist innerhalb einer Ausschlussfrist

von einem Monat seit dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlussprotokolls durch Klage möglich. Nach Fristablauf gelten etwaige Mängel als geheilt.

Abschnitt 7: Wettbewerb

§ 19 Wettbewerb

Abweichend von § 112 HGB unterliegen die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

Abschnitt 8: Kündigung, Übertragung von Kommanditanteilen, Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung

§ 20 Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit außerordentlich kündigen und aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 133 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
2. Einem Gesellschafter kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt neben dem Eintritt des in § 5 Ziffer 3 Satz 3 bis 6 geregelten Beitritts Hindernisses insbesondere der Verzug des Gesellschafters mit der Einzahlung der vereinbarten Vertragssumme (gezeichnete Pflichteinlage zzgl. Agio) von mehr als sechs Monaten und vergeblicher Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung durch die Gesellschaft.

Im Fall der Kombination von Einmal- und Rateneinlage wird bei Verzug mit nur der Einmal- oder nur der Rateneinlage auch nur die jeweils im Verzug befindliche und unter einer eigenen Vertragsnummer geführte Einlage gekündigt. Die Rechtsfolgen der Kündigung sind in § 22 Ziffer 5 a und § 22 Ziffer 7 geregelt. Ergibt sich für die gekündigte Einlage eine Zahlungspflicht an die Gesellschaft, kann diese als Entnahme zu Lasten der noch bestehenden Einlage gebucht werden. Leistet der Gesellschafter seine Rateneinlage nicht vollständig kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur außerordentlichen Kündigung unter Verzicht auf die ausstehende Rateneinlage die Einbuchung einer Ausgleichszahlung in Höhe von

15 % der ausstehenden Rateneinlage und des ausstehenden Agios auf Kapitalkonto III (Entnahmekonto) vornehmen.

- Die Regelung der Ziffern 1 und 2 gelten für die anteilig von der Treuhandkommanditistin gehaltene und jeweils unter einer gesonderten Vertragsnummer geführte Beteiligung des Treugebers am Kommanditkapital entsprechend.

§ 21 Übertragung von Kommanditanteilen, Tod des Gesellschafters

- Die Gesellschafter können ihre unter einer eigenen Vertragsnummer geführten Gesellschaftsanteile jeweils vollständig nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen.

Wurde neben der Einmal- auch eine Rateneinlage gezeichnet, müssen beide Anteile stets gemeinsam übertragen werden. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können oder wenn die Übertragung nicht mit Wirkung zu einem künftigen Geschäftsjahreswechsel erfolgt. Die Zustimmung ist konkludent durch Übersendung der Beteiligungsurkunde an den Rechtsnachfolger erteilt. Der Erwerber hat der Kapitalverwaltungsgesellschaft seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z.B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

- Die in Ziffer 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Gesellschaftsanteilen ist unzulässig.
- Bei Tod eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z.B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung

nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Gesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben als beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Gesellschafterrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Gesellschaftsanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Gewinn und Verlust sowie am Liquidationsergebnis. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten. Die Erben können bei einer rätierlichen Einlageleistung mit Übertragung des Anteils an die Erben diesen in eine Einmaleinlage umwandeln. In diesem Fall ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Einlage zzgl. des ausstehenden Agios als Entnahme auf Kapitalkonto III zu buchen.

- Die vorgenannten Regelungen bzgl. der Übertragung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Nießbrauch und Erbfolge gelten entsprechend für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile, die die Treuhandkommanditistin für die Treugeber im eigenen Namen hält. In diesem Fall erfolgt die Übertragung durch Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugebers abgeschlossenen Treuhandvertrages auf den übernehmenden Treugeber. Die Treuhänderin hat im Treuhandvertrag bereits die generelle Zustimmung zu diesen Vertragsübernahmen erteilt. Es müssen jedoch stets gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin abgeschlossenen Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden oder durch Nachfolge im Todesfall übergehen.

§ 22 Ausscheiden von Gesellschaftern

- Bei Ausscheiden eines Gesellschafters – bei Ausscheiden der Treuhandkommanditistin anteilig mit der für einen Treugeber gehaltenen Beteiligung – wird die Gesellschaft

nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern, ggf. unter Reduzierung der Kapitaleinlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des ausscheidenden Treugebers, fortgesetzt.

2. Bei Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Treuhandkommanditistin vorbehaltlich Ziffer 3 unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin bestimmt. Versammlungsleiterin ist in diesem Fall die Treuhandkommanditistin.
3. Soweit die Treuhandkommanditistin keine Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach Ziffer 2 einberuft, ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, bei ihrem Ausscheiden für die Gesellschaft eine geeignete natürliche oder juristische Person als persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmen, die in sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden persönlich haftenden Gesellschafterin eintritt.
4. Scheidet die Treuhandkommanditistin mit allen von ihr für die Treugeber gehaltenen Anteilen aus, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit dem Beschluss gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf den neuen Treuhandkommanditisten über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin – auch anteilig für einen Treugeber – oder ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn mindestens eine der nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. Der Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für einen Treugeber – bzw. die Gesellschaft selbst haben das zwischen ihnen bestehende Gesellschaftsverhältnis wirksam aus wichtigem Grund gemäß § 20 gekündigt.
 - b. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde. § 20 bleibt unberührt. Die Treuhandkommanditistin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u.a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhandkommanditistin gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhandkommanditistin abweichend von § 18 Ziffer 7 nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziffer 6 ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
 - c. Andere als in vorbezeichneter lit. b) bezeichnete Gesellschafter – die Treuhandkommanditistin anteilig für Treugeber – scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sie durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden.
 - d. Über das Vermögen des Gesellschafters oder eines Treugebers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung

eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt oder sein Gesellschafts- bzw. treuhänderisch gehaltener Kommanditeil wird von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter oder die Treuhandkommanditistin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.

- e. Ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Treugebers hat die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt.
 - f. Der Treugeber hat die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin widerrufen.
6. Das Ausscheiden des Gesellschafters wird in den oben genannten Fällen wirksam bei Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigungserklärung, beim Gesellschaftersbeschluss über den Ausschluss des Gesellschafters oder Treugebers mit Beschlussfassung und im Fall der Insolvenz mit Abgabe der schriftlichen Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das Ausscheiden des Gesellschafters oder der Treuhandkommanditistin anteilig für den von ihr gehaltenen Kommanditeil des Treugebers.
7. Im Falle des Ausscheidens nach § 22 – mit Ausnahme des Ausscheidens nach Ziffer 5 f – kann die Gesellschaft von dem ausscheidenden Gesellschafter und Treugeber zur Kompensation der Schäden, die der Gesellschaft durch angefallene Kosten sowie der Nichtverfügbarkeit fest eingeplanter Mittel entstehen, sowohl für Einmal- wie auch für Rateneinlagen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage sowie das ggf. noch ausstehende Agio verlangen. Diese Beträge werden von einem Auszahlungsanspruch des Gesellschafters und Treugebers nach Ziffer 8 in Abzug gebracht. Dem Gesellschafter und Treugeber ist der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
8. Den ausscheidenden Gesellschaftern und Treugebern – mit Ausnahme des Ausscheidens

nach Ziffer 5 f – steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden (gebuchten) Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere die sich aus Ziffer 7 ergebenden, zu. Soweit danach wegen der Ausgleichszahlung nach Ziffer 7 eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einer unter einer anderen Vertragsnummer geführten Beteiligung des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft beglichen werden. Widerruft ein Anleger seine Erklärung zum Beitritt zur Fondsgesellschaft nach Ziffer 5 f und hat er zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so erhält er nach der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt, das in diesem Fall dem Saldo seiner geleisteten Einlagen (ohne Ausgabeaufschlag), seiner bereits zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile und der ggf. bereits an ihn ausgezahlten Entnahmen und von der Gesellschaft anteilig für seine Beteiligung geschuldeten und abgeführten Quellensteuern entspricht. Scheidet ein Treugeber aus, weil er innerhalb von 14 Tagen den Widerruf nach Ziffer 5 f absendet, zahlt ihm die Gesellschaft die von ihm geleisteten Einlagen sowie einen bereits geleisteten Ausgabeaufschlag zurück. Die 14-Tages-Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger beim Treugeber, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Fondsgesellschaft gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zu laufen. Für den Fall, dass in einem außergewöhnlichen Umfang Widerrufsrechte oder außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten ausgeübt werden, stehen die etwaig nicht kurzfristig erfüllbaren Auszahlungsansprüche nach dieser Ziffer 8 unter Liquiditätsvorbehalt. In diesem Fall sind die Treugeberansprüche unter Berücksichtigung der Liquiditätsslage der Gesellschaft in einer angemessenen Anzahl von Jahresraten zu begleichen. Die Gesellschaft wird dem Treugeber einen Zahlungsplan zuleiten.

§ 23 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird am 31.12.2021 aufgelöst, ohne dass es eines Gesellschaftersbeschlusses bedarf. Die Möglichkeit einer früheren Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung bleibt unberührt. Nach

Auflösung der Gesellschaft wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidatorin das Gesellschaftsvermögen abwickeln. Die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit kann nicht durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. § 133 Abs. 1 HGB gilt nicht.

2. Der anteilige Liquidationswert, der den Gesellschaftern und Treugebern zuzurechnen ist, entspricht dem Saldo der jeweiligen Kapitalkonten I bis III der Kommanditisten und Treugeber zum Auflösungsstichtag zzgl. ihres jeweiligen, nach § 10 zu ermittelnden, Anteils an den nach dem Auflösungsstichtag realisierten stillen Reserven und stillen Lasten der Gesellschaft.
3. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 11 und in Abhängigkeit des Liquiditätszuflusses aus der Realisierung des Vermögens der Gesellschaft und den in der Liquidationsphase bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft insbesondere aus bestehenden *Commitments*. Es wird bis zum Abschluss der Liquidation eine angemessene Liquiditätsreserve einbehalten.
4. Die Kommanditisten und Treugeber haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Abschnitt 9: Jahresabschluss, Kontrollrechte

§ 24 Jahresabschluss, Buchführung, Währung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den handelsrechtlichen Jahresabschluss auf, der Gegenstand der Beschlussfassung nach § 17 ist. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft in angemessener Frist eine Steuerbilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung auf, die die Grundlage für die Ergebnisverteilung nach § 10 bildet. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
2. Die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung einzuhalten hat und für die Erstellung des Jahresabschlusses sorgt.
3. Werden im Rahmen der steuerlichen Ergebnisfeststellung oder aufgrund von Außenprüfungen andere Steuerbilanzansätze als die ursprünglich bilanzierten verbindlich, so sind diese für die Gesellschaft maßgeblich.

4. Die Bücher der Gesellschaft werden in Euro geführt, ggf. ersatzweise in der abweichenden gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 25 Widerspruchs- und Kontrollrechte

Den Treugebern stehen über den Treuhandvertrag die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten umfassend zu. Dies sind insbesondere die Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB, wobei eine Versendung des Jahresabschlusses nicht verlangt werden kann.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 26 Datenverarbeitung

Die Gesellschafter und Treugeber willigen ein, dass die mitgeteilten und mit der Beteiligung an der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzgesetzes, und soweit es zur Betreuung und Verwaltung des jeweiligen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils notwendig ist, verarbeitet, gespeichert und an den Vermittler, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, sowie die mit der Gesellschafter- und Treugeberverwaltung beauftragten Unternehmen und/oder Personen einschließlich der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermittelt sowie in sonstiger Weise genutzt werden. Diese Einwilligung umfasst insbesondere auch die Datenverarbeitung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen der ihr zugewiesenen Verwaltungstätigkeiten und die Datenverarbeitung durch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit beauftragte Dritte.

§ 27 Stillschweigen

Der Gesellschafter und Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Stillschweigen zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z.B. die Tagespresse oder die von der RWB Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben, von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt auch nach Beendigung der Beteiligung.

§ 28 Schriftverkehr

Mitteilungen an die Gesellschafter und Treugeber werden schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail (ohne das Erfordernis

einer Unterschrift oder Signatur) an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse, Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse übersandt, soweit nicht die Gesellschafter und Treugeber der Kapitalverwaltungsgesellschaft später schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt haben. Die Gesellschafter und Treugeber sind verpflichtet, der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen. Für den Fall, dass aufgrund von Gesetzesvorgaben gewisse Informationen mittels dauerhaftem Datenträger zu übermitteln sind, erklärt sich der Kommanditist/Treugeber auch mit der Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier einverstanden.

§ 29 Schriftform, salvatorische Klausel, Rechtswahl

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform ist eingehalten, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss nach den Regelungen dieses Vertrages gefasst und protokolliert ist.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, durch Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei Vertragslücken. Zwingende gesetzliche Vorschriften des KAGB ersetzen bzw. ergänzen im Falle eines Widerspruches diesen Gesellschaftsvertrag.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten liegt in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Als Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

Oberhaching, den 21.07.2014

.....
RWB PrivateCapital Verwaltungs GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer
Horst Güdel Norman Lemke

.....
RWB PrivateCapital Emissionshaus AG
vertr. d. d. Vorstand
Horst Güdel Norman Lemke

.....
DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführerin Ulrike Scholz

X. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

zwischen

Unterzeichner der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein)

– folgend **Treugeber** –

und

DMK Mittelstandskontor Beteiligungstreuhand GmbH

Nussbaumstraße 8
80336 München

– folgend **Treuhänderin** –

§ 1 Gegenstand des Treuhandverhältnisses

1. Die Treuhänderin ist als Treuhandkommanditistin mit einer Pflichteinlage von anfänglich 1.000 EUR an der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG mit dem Sitz in 82041 Oberhaching (auch Gesellschaft) beteiligt. Die Gesellschaft wird von der RWB Private Capital Emissionshaus AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist die Treuhänderin befugt, weitere Treugeber durch Abschluss dieses Vertrages mittelbar in die Gesellschaft aufzunehmen. Durch Einzahlung der in der Beitrittserklärung bestimmten Kapitaleinlage (auch Pflichteinlage) durch den jeweiligen Treugeber wird die Kommanditeinlage der Treuhänderin an der Gesellschaft laufend erhöht.
2. Der Treugeber ist an der Gesellschaft mittelbar über die Treuhänderin beteiligt. Zu diesem Zweck beauftragt er die Treuhänderin, den in der Beitrittserklärung gewählten Kommanditeil an der Gesellschaft für ihn zu übernehmen und im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers anteilig (treuhänderisch) zu halten.
3. Inhalt und Umfang des Treuhandverhältnisses richten sich nach der Beitrittserklärung und diesem Treuhandvertrag. Der Gesellschaftsvertrag der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG ist unmittelbarer Bestandteil dieses Vertrages. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gelten damit für das Treuhandverhältnis.

§ 2 Zustandekommen des Treuhandvertrages

1. Dieser Vertrag kommt wirksam zustande, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) durch den beitretenden Treugeber und
 - b. Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung (auch mittels Faksimile oder Stempel).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Annahmeerklärung per Post oder per E-Mail an den Treugeber übersenden.

2. Über die Beteiligung als Treugeber erteilt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Beteiligungsurkunde.
3. Die Treuhänderin verfügt nicht über eine Datenbank hinsichtlich der Daten zu den Treugebern und dem Treugut.

§ 3 Kapitaleinlage des Treugebers und der Treuhänderin, Hafteinlage

1. Der Treugeber kann sich an der Gesellschaft sowohl mit einer Einmaleinlage als auch durch die Kombination der Einmaleinlage mit einer Rateneinlage beteiligen und verpflichtet sich hiermit, die jeweils in der Beitrittserklärung gewählte Einlage entsprechend den folgenden Bestimmungen zu leisten:

Die Treugeber übernehmen jeweils eine Pflichteinlage in Höhe des in der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gewählten Zeichnungsbetrages, dessen Mindestbetrag sich bei Beteiligung in Form einer Einmaleinlage auf 5.000 EUR (zzgl. Agio, vgl. Ziffer 2) beläuft. Bei Beteiligung in Form einer kombinierten Einmal- und Rateneinlage beläuft sich die Mindesteinlage auf insgesamt 11.000 EUR (zzgl. des jeweiligen Agios), da der Mindestbetrag der Rateneinlage 6.000 EUR beträgt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist in Einzelfällen berechtigt, die Beteiligung mit niedrigeren Pflichteinlagen zuzulassen. Hinsichtlich der Einzahlung sind die Regelungen in § 6 Ziffer 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

2. Der Treugeber hat zu der von ihm übernommenen Einmaleinlage ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Einmaleinlage bzw. zu

der übernommenen Rateneinlage ein Agio in Höhe von 6% der jeweiligen Rateneinlage zu leisten. Im Falle der Einmaleinlage ist das Agio sofort mit der Einmaleinlage fällig und im Falle der Rateneinlage über die gesamte Einzahldauer der Rateneinlage in Höhe von je 1/60 zu leisten. Das Agio wird von der Gesellschaft als Vergütung für die Vermittlung der Beteiligungsmöglichkeit entrichtet.

3. Leistet der Treugeber die Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit, so kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Dauer des Verzugs 5% Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gegen ihn geltend machen. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.
4. Leistet der Treugeber einen von der vereinbarten Pflichteinlage (zzgl. Agio) abweichenden Betrag, erfolgt die Zahlung zunächst auf das Agio, sodann auf die Haftsumme und schließlich auf die Einlage im Übrigen. Ein geleistetes Agio verfällt und wird nicht zurückerstattet. Leistet der Treugeber seine Rateneinlage nicht vollständig kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach unternehmerischem Ermessen alternativ zur Kündigung nach § 20 des Gesellschaftsvertrages unter Verzicht auf die ausstehende Rateneinlage die Einbuchung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 15% der ausstehenden Rateneinlage und des ausstehenden Agios vornehmen.
5. Die Treuhänderin erhöht ihre Kommanditeinlage jeweils um die von dem jeweiligen Treugeber nach Wahl in der Beitrittserklärung übernommene Pflichteinlage. Sie wird 1% der Summe der jeweils übernommenen Pflichteinlagen der Treugeber als Haftenlage regelmäßig in das Handelsregister eintragen lassen.

§ 4 **Rechtsstellung des Treugebers, Abtretung von Rechten und Pflichten an den Treugeber, Übernahme von Verbindlichkeiten, Widerspruchs- und Kontrollrechte**

1. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung als einheitlichen Kommanditanteil gemeinsam für alle Treugeber. Gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und übrigen Treugebern ist jedoch der Treugeber wirtschaftlich so gestellt, als sei er unmittelbarer Kommanditist der Gesellschaft. Die Treuhänderin tritt

daher hiermit die ihr zustehenden gesellschaftsvertraglichen Rechte auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Gewinn und Verlust, Liquidationserlös, Auszahlungen und die Stimmrechte jeweils an den Treugeber in anteiliger Höhe des von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils ab. Der Treugeber nimmt hiermit die jeweilige Abtretung an. Die vorgenannten gesellschaftsvertraglichen Rechte entstehen aufschiebend bedingt durch die Erfüllung der in der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlageverpflichtung.

2. Die sich aus der jeweils anteilig für den Treugeber gehaltenen Beteiligung ergebenden steuerlichen Auswirkungen treffen ausschließlich den jeweiligen Treugeber.
3. Der Treugeber verpflichtet sich zugunsten der Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Beteiligung aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Verpflichtungen unmittelbar zu erfüllen. Der Treugeber übernimmt zu dem Zweck mit Abschluss dieses Vertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten der Treuhänderin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie sonstigen Dritten mit der Wirkung, dass er gemäß §§ 414, 415 BGB an die Stelle der Treuhänderin tritt.
4. Dem Treugeber stehen die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten umfassend zu. Dies sind insbesondere die Widerspruchs- und Kontrollrechte nach §§ 164 und 166 HGB sowie Auskunftsrechte zur Wahrnehmung der gesellschaftsvertraglichen Kardinalrechte und -pflichten. Zur Ausübung dieser Rechte wird die Treuhänderin dem Treugeber auf Wunsch die notwendigen Vollmachten erteilen.

§ 5 **Gesellschafter- und Treugeberversammlung, Stimmrecht**

1. Die Gesellschafter- und Treugeberversammlungen finden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages statt.
2. Der Treugeber ist berechtigt, an den Gesellschafter- und Treugeberversammlungen persönlich teilzunehmen und das Stimmrecht selbst auszuüben. Über die beabsichtigte Teilnahme hat der Treugeber die Treuhänderin bis spätestens drei Werktage zuvor zu unterrichten. Nimmt er das Teilnahmerecht nicht wahr, so kann er der Treuhänderin schriftlich Weisungen erteilen, soweit diese

nicht dem Gesellschaftsvertrag und diesem Vertrag widersprechen. Für den Fall, dass der Treugeber das Stimmrecht in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung nicht ausübt sowie der Treuhänderin keine Weisungen erteilt, so bevollmächtigt er hiermit die Treuhänderin für ihn in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung entsprechend Ziffer 3 Satz 3 abzustimmen.

3. Die Treuhänderin hat in der Gesellschafter- und Treugeberversammlung nach den ihr erteilten Weisungen der Treugeber für die von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile abzustimmen. Sie ist gesellschaftsvertraglich bei unterschiedlichen Weisungen durch die Treugeber zur geteilten Ausübung ihres Stimmrechts befugt. Soweit keine Weisungen erteilt sind, stimmt die Treuhänderin entsprechend ihres in der Einladung mitgeteilten Abstimmungsverhaltens im Interesse der Gesamtheit der Treugeber ab und wird daher grundsätzlich regelmäßig mangels besserer Erkenntnis den Empfehlungen der Geschäftsführung folgen. Erfordern jedoch die Erörterungen in der Gesellschafterversammlung im Gesamtinteresse aller Treugeber eine abweichende Stimmabgabe, ist sie hierzu berechtigt.
4. Bei Abstimmung über den Ausschluss der Treuhänderin aus der Gesellschaft (§ 9 Abs. 3) ist die Treuhänderin abweichend von Ziffer 3 nicht ermächtigt, ohne Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Fall, dass Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 6 Treuhändertätigkeit

1. Die Treuhänderin wird die nach diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der Treuepflicht gegenüber der Gemeinschaft aller Treugeber und den übrigen Gesellschaftern ausüben. Dabei ist insbesondere auch maßgeblich, dass die Treuhänderin auch für weitere Treugeber handelt. Bei widerstrebenden Interessen einzelner Treugeber und der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse Vorrang.

2. Die Rechte und Pflichten der Treuhänderin, die sie für den Treugeber auszuüben hat, ergeben sich aus dem Gesellschafts- sowie dem vorliegenden Vertrag. Ferner bevollmächtigt der Treugeber die Treuhänderin, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Treuhändertätigkeit erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Treugeber befreit hiermit die Treuhänderin von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Treuhänderin hat die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag sowie dem Gesellschaftsvertrag, die sich auf die treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers beziehen, gegenüber der Gesellschaft nur insoweit zu erfüllen, als der Treugeber die entsprechenden, sich aus der Beitrittserklärung, diesem Treuhändervertrag und dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Treuhänderin erfüllt hat.
3. Die Durchführung einer Mittelverwendungskontrolle ist nicht Gegenstand des Treuhändervertrages.

Sollten der Treuhänderin in Ausübung ihres Auftrags jedoch grobe Verstöße gegen eine gesellschaftsvertraglich oder im Verkaufsprospekt vorgesehene Verwendung des treuhänderisch gehaltenen Anteils am Gesellschaftsvermögen bekannt werden, so hat sie zunächst unverzüglich und schriftlich die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu informieren. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der Treuhänderin innerhalb von fünf Werktagen eine schriftliche Stellungnahme zu den angezeigten Verstößen vorzulegen bzw. in diesem Zeitraum etwaige Fehler zu berichtigen. Sollte innerhalb dieser Frist keine schriftliche Stellungnahme erfolgen, die zu einer einvernehmlichen Klärung des angezeigten Verstoßes zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Treuhänderin führt, so hat die Treuhänderin unverzüglich auf geeignetem Weg die Treugeber zu informieren. Als geeigneter Weg gilt grundsätzlich eine schriftliche, durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilte Information an jeden einzelnen Treugeber. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat in diesem Fall der Treuhänderin die Adressdaten der Treugeber in geeigneter Form (Datenbank) zur Verfügung zu stellen. Sollte die Information, insbesondere wegen der Größe des zu informierenden Personenkreises nicht kurzfristig realisierbar sein, ist als geeigneter Weg insbesondere die Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen zu sehen. Bei öffentlicher Bekanntmachung

des Verstoßes ist, insbesondere im Fall unterschiedlicher Auffassungen über das zugrunde liegende Problem, die Stellungnahme der Kapitalverwaltungsgesellschaft in gleicher Form zu veröffentlichen. Die Treuhänderin hat die Dringlichkeit in Bezug auf die Gefährdung der Sicherheit der Treugebergelder und die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen.

4. Die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen sämtlicher Treugeber hält die Treuhänderin von ihrem Vermögen getrennt.
5. Der Treugeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Einlagegelder der jeweiligen für ihn treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf einem gemeinsamen Bankkonto der Gesellschaft für sämtliche Treugeber und Gesellschafter, die sich an der Gesellschaft beteiligt haben, gemeinsam verwaltet werden. Dies betrifft auch Auszahlungen an den Treugeber. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zu Verfügungen zu Lasten des Bankkontos der Gesellschaft, auf das die Kommanditisten und Treugeber ihre Einlagen zu zahlen haben, berechtigt.

§ 7 Informations- und Herausgabepflicht

1. Die Treugeber werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft über den Geschäftsgang entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt informiert.
2. Soweit dieser Treuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regeln, wird die Treuhänderin dem Treugeber alles, was sie in Ausübung der Treuhandtätigkeit erlangt und ihr nicht selbst zusteht, unverzüglich herausgeben. § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Übertragung und Belastung der Beteiligung, Erbfolge

1. Die Treugeber können ihre unter einer seigenen Vertragsnummer geführten Gesellschaftsanteile jeweils vollständig nach Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vertragsübernahme des vom übertragenden Treugebers abgeschlossenen Treuhandvertrages auf den übernehmenden Treugeber. Die Treuhänderin erklärt hiermit bereits die generelle Zustimmung zu diesen Vertragsübernahmen. Wurde neben der Einmal- auch eine Rateneinlage gezeichnet, müssen beide Anteile stets gemeinsam übertragen werden. Die Zustimmung kann bei Vorliegen ei-

nes wichtigen Grundes verweigert werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Gesellschaft durch den Erwerber Nachteile entstehen können oder wenn die Übertragung nicht mit Wirkung zu einem künftigen Geschäftsjahreswechsel erfolgt. Die Zustimmung ist konkludent durch Übersendung der Beteiligungsurkunde an den Rechtsnachfolger erteilt. Der Erwerber hat der Gesellschaft seine für die Beteiligung notwendigen Daten (z.B. Anschrift, Steuernummer etc.) auf einem von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatt mitzuteilen. Der Veräußerer ist der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Mitteilung eines vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

2. Die in Ziffer 1 genannten Regelungen gelten entsprechend für die Verpfändung von Kommanditanteilen oder deren Sicherungsübereignung. Die Bestellung eines Nießbrauchs an den Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon ist unzulässig. Die Übertragung oder Verpfändung einzelner Rechte oder Pflichten aus den Gesellschaftsanteilen ist unzulässig.

3. Bei Tod eines Treugeber treten dessen Erben an seine Stelle. Die Erben legitimieren sich gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Vorlage entsprechender Urkunden über das Erbrecht, wie z.B. den Erbschein, den Erbvertrag oder eine beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift, der Testamentsvollstrecker durch Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Sollte sich aus den vorgelegten Unterlagen die Erbfolge nicht eindeutig ergeben, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft weitere Dokumente einfordern. Können sich die Erben nur durch Vorlage von nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden legitimieren, sind diese auf Kosten der Erben als beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei mehreren Rechtsnachfolgern eines Treugeber haben diese zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Gesellschaftsvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich zur Geltendmachung der Treugeberrechte zu bevollmächtigen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für den betreffenden Gesellschaftsanteil mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an Gewinn und Verlust sowie am Liquidationsergebnis. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, während dieser Zeit Auszahlungen zurückzuhalten. Die Erben können bei ei-

ner ratierlichen Einlageleistung mit Übertragung des Anteils an die Erben diesen in eine Einmaleinlage umwandeln. In diesem Fall ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der ausstehenden Einlage zzgl. des ausstehenden Agios als Entnahme auf Kapitalkonto III zu buchen.

4. Eine Übertragung oder Nachfolge im Todesfall ist nur wirksam, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Treuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden oder durch Nachfolge im Todesfall übergehen.
5. Die Treuhänderin überträgt hiermit aufschiebend bedingt auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile an die nach § 9 Ziffer 4 neu aufzunehmende Treuhänderin. Gleiches gilt aufschiebend bedingt für den Fall, dass Gläubiger der Treuhänderin Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeil durchführen. Der Treugeber stimmt der Übertragung hiermit zu.

§ 9 Beendigung des Treuhandverhältnisses, Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

1. Dieser Treuhandvertrag endet, wenn die Liquidation der Gesellschaft vollständig abgewickelt und die Gesellschaft damit beendet ist. Ferner ist der Treuhandvertrag auch dann beendet, wenn die Treuhänderin nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der RWB Special Market GmbH & Co. Asia III geschlossene Investment-KG (§ 22 des Gesellschaftsvertrages) anteilig in Höhe der jeweils für den Treugeber gehaltenen Kapitaleinlage aus der Gesellschaft entlassen wird.

Die Treuhänderin wird insbesondere in folgenden Fällen aus der Gesellschaft auch anteilig entlassen, wenn:

- a. das zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin bestehende Gesellschaftsverhältnis wurde wirksam aus wichtigem Grund anteilig für den Treugeber gemäß § 20 gekündigt, so dass die Treuhänderin den mit dem Treugeber geschlossenen Treuhandvertrag ebenfalls aus wichtigem Grund gekündigt hat. Die Kündigungserklärung kann von der Treuhänderin

oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber dem Treugeber erklärt werden.

Im Falle des Ausscheidens kann die Gesellschaft von dem ausscheidenden Treugeber zur Kompensation der Schäden, die der Gesellschaft durch angefallene Kosten sowie die Nichtverfügbarkeit fest eingeplanter Mittel entstehen, sowohl für Einmal- wie auch für Rateneinlagen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 % der übernommenen Pflichteinlage sowie das ggf. noch ausstehende Agio verlangen. Den ausscheidenden Treugebern steht als Auseinandersetzungsguthaben der Saldo der zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Kapitalkonten I bis III unter Berücksichtigung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere der sich aus dem vorstehenden Satz ergebenden, zu. Soweit danach eine Forderung der Gesellschaft verbleibt, kann diese durch eine Entnahmebelastung bei einer unter einer anderen Vertragsnummer geführten Beteiligung des Gesellschafters oder Treugebers an der Gesellschaft beglichen werden. Die Ansprüche werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt gegenüber dem Treugeber geltend gemacht (vgl. § 4 Ziffer 3);

- b. der Treugeber durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber und der persönlich haftenden Gesellschafterin wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden;
- c. über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder sein treuhänderisch gehaltener Kommanditeil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder er legt die eidesstattliche Versicherung ab. In diesem Fall scheidet die Treuhänderin anteilig für den Treugeber aus der Gesellschaft aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditis-

tin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt;

- d. ein Privatgläubiger eines Treugebers hat die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt;
- e. der Treugeber hat die Beteiligung innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist rechtswirksam gegenüber der Treuhandkommanditistin widerrufen.

Die Rechte und Pflichten des Treugebers im Zusammenhang mit dem Ausscheiden richten sich nach § 22 des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Treugeber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich kündigen, wenn er gleichzeitig schriftlich die Übertragung des von der Treuhänderin für ihn anteilig gehaltenen Kommanditanteils auf seine Person verlangt. Das Verlangen ist nur wirksam, wenn die Einzahlung der Einmaleinlage und des Agios vertragsgemäß erfolgt ist und gegebenenfalls die monatlichen Ratenzahlungen vertragsgemäß geleistet werden sowie der Treugeber der Geschäftsführung der Gesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgestellt und übergeben hat, die für die Zeit seiner Beteiligung unwiderruflich ist. Die Vollmacht muss unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt, über den Tod hinaus gültig sein und insbesondere zu folgenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigen:

- a. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
- b. Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten einschließlich des Vollmachtgebers und
- c. sämtliche eintragungsfähigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft, deren Liquidation und Löschung etc.

Die Übertragung ist mit Eintragung des Direktkommanditisten im Handelsregister erfolgt, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Die Kosten der Übertragung sind vom Direktkommanditisten zu tragen.

3. Die Treuhänderin scheidet aus der Gesellschaft insbesondere in folgenden Fällen aus:

- a. aus wichtigem Grund durch Beschluss der übrigen Gesellschafter und Treugeber mit einer Mehrheit von mindestens 75% der vorhandenen Stimmen der übrigen Gesellschafter und Treugeber. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss kann u.a. ein Wechsel der Gesellschafter oder des Geschäftsführers der Treuhandkommanditistin sein bzw. ist ein erheblicher Verstoß der Treuhänderin gegen den Gesellschaftsvertrag oder gegen die sich aus den Rechtsverhältnissen zwischen der Treuhänderin und den Treugebern ergebenden Pflichten, soweit dies die Interessen der Gesellschaft erheblich eintrübt. Bei der Abstimmung über ihren eigenen Ausschluss ist die Treuhänderin abweichend von § 18 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages nicht ermächtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Weisung der Treugeber die auf diese entfallenden Stimmrechte wahrzunehmen. Hierauf und auf die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nach § 18 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages ist in der Einladung gesondert hinzuweisen;
 - b. wenn über das Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ihre Beteiligung an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird oder sie die eidesstattliche Versicherung ablegt. In diesem Fall scheidet die Treuhänderin aus, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. der Treuhandkommanditistin für den Anteil des betreffenden Treugebers verlangt.
4. Scheidet die Treuhänderin mit allen von ihr für die Treugeber gehaltenen Anteilen aus der Gesellschaft aus, so wird die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich eine Gesellschafter- und Treugeberversammlung einberufen, die durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine geeignete natürliche oder juristische Person als neue Treuhandkommanditistin bestimmt. Mit der Aufnahme gehen sämtliche Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhänderin in Bezug auf die für fremde Rechnung gehaltenen Kommanditanteile unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhänderin über. Abfindungsansprüche entstehen durch diesen Vorgang nicht.

§ 10 Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält von der Gesellschaft keine Vergütung. Zur Abgeltung ihrer Tätigkeit erhält sie von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.737 EUR inkl. gesetzlicher USt p.a. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten des einzelnen Treugebers kann sie dem Treugeber in Rechnung stellen.

§ 11 Ausschluss spezieller Prüfungspflichten

Die Treuhänderin übernimmt keine Prüfungspflichten, insbesondere in Bezug auf das unternehmerische Ermessen des Treugebers oder die Anlagerichtlinien und Entscheidungen der Gesellschaft, die Einschätzung der Marktsituation und die Zweckmäßigkeit von Investitionsentscheidungen durch die Gesellschaft. Die Treuhänderin prüft und beurteilt nicht die von dem Treugeber und der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragspartner des Treugebers, der Gesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllen oder erfüllen können. Sie steht nicht für die Ertragskraft der Gesellschaft ein. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, den dem öffentlichen Beteiligungsangebot zugrundeliegenden Verkaufsprospekt und dessen Inhalt zu überprüfen und hat dies auch nicht getan. Die Treuhänderin ist auch nicht verpflichtet, die Bonität der Gesellschaft, die Werthaltigkeit der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getätigten Kapitalanlagen oder sonstige wirtschaftliche Risiken der Beteiligung zu prüfen.

§ 12 Haftung

1. Der Treugeber haftet nicht für die Verbindlichkeiten anderer Treugeber. Er trägt im Innenverhältnis zur Treuhänderin sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich aus der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Treuhändertätigkeit für den Treugeber ergeben. Dies betrifft insbesondere auch das wirtschaftliche Risiko.
2. Werden durch eine von der Treuhänderin zu vertretende Pflichtverletzung Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt sowie die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, so bestimmt sich die Haftung der Treuhänderin nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Treuhänderin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung der Treuhänderin für deren Erfüllungsgewährungen und für die Erfüllung

vorvertraglicher Verpflichtungen. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf die Höhe der jeweils für den betroffenen Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft beschränkt.

Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin beträgt achtzehn Monate seit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller hiervon und von dem Schuldner Kenntnis hatte, längstens drei Jahre seit Entstehung des Anspruchs.

3. Der Treugeber ist gegenüber der Treuhänderin verpflichtet, diese gegenüber Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nur insoweit, wie die Treuhänderin im Außenverhältnis für den von ihr für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil anteilig in Haftung genommen wurde.

§ 13 Datenschutz und Schriftverkehr

1. Die Treuhänderin darf die Tatsache und den Inhalt der Treuhand nur gegenüber der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Komplementärin, der Verwahrstelle, den Vermittler, der ihm die Beteiligung vermittelt hat, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Behörden, gegenüber denen eine Offenbarungspflicht besteht (z.B. Finanzamt) offenbaren. Eine Offenbarung gegenüber anderen Personen ist nur insoweit gestattet, wenn eine Rechtspflicht hierzu besteht oder der Treugeber ausdrücklich zustimmt. Dem Treugeber ist bekannt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft seine personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung elektronisch verarbeitet, sie werden nach Beendigung des Treuhandvertrages unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten unverzüglich gelöscht.
2. Mitteilungen, Anfragen, Änderung der Kontaktdaten etc. richten die Treugeber direkt an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Treugeber werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt schriftlich kontaktiert durch einfachen Brief, per Telefax oder per E-Mail (ohne das Erfordernis einer Unterschrift oder Signatur) an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse, Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse, soweit nicht die Treugeber der Kapitalverwaltungsgesellschaft später schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt haben. Die Gesellschafter und Treugeber sind verpflichtet, der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen. Für den Fall, dass aufgrund von Gesetzesvorgaben gewisse Informationen

mittels dauerhaftem Datenträger zu übermitteln sind, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft auch einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier verwenden.

§ 14 Stillschweigen

Der Treugeber hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten des Treuhandverhältnisses, der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft wie auch der Zielfonds und Zielunternehmen Stillschweigen zu wahren, soweit er nicht über eine öffentliche Publikation, wie z.B. die Tagespresse oder die von der RWB Unternehmensgruppe veröffentlichten Angaben von ihnen erfährt. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Dies gilt auch für den Fall von Vertragslücken. Änderungen und Ergänzungen des Treuhandvertrages bedürfen der Schriftform einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Bei Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages gelten diese gegenüber dem Treugeber entsprechend.
3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, München.

Oberhaching, den

.....
Ulrike Scholz
Geschäftsführerin der DMK Mittelstandskontor
Beteiligungstreuhand GmbH

.....
Treugeber

